

Zeitschrift:	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	155 (2017)
Artikel:	"Lustmord bei Sitterdorf!" : eine kriminalologische Analyse der Strafunteruchung im Fall Marta Zingg (1934)
Autor:	Wehrle, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-813467

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stefan Wehrle

**«Lustmord bei Sitterdorf!» – Eine kriminalhistorische
Analyse der Strafuntersuchung im Fall Marta Zingg (1934)**

Inhaltsverzeichnis

201	1	Einleitung	229	3.5.3	Spazierstock gegen Regenschirm getauscht: Der Verdacht L.
201	1.1	Annäherung an das Thema	231	3.5.4	Kleiderfund im «Gsellenholz»: Der Verdacht T.
201	1.2	Fragestellung und Methodik	232	3.5.5	Ein Messerdieb? Der Verdacht S.
202	1.3	Quellenmaterial	233	3.5.6	Aus Heimweh zum Mörder? Der Verdacht Z.
204	2	Einführung in die thurgauische Strafrechtspflege	235	3.6	Niederschlagung der Untersuchung
204	2.1	Gesetzliche Grundlagen	237	4	Würdigung der Strafuntersuchung
204	2.2	Untersuchungs- und Anklagebehörden	237	4.1	Einhaltung der Verfahrensordnung
205	2.3	Gerichte	238	4.2	Vorgehen am Tatort
206	2.4	Verfahren der kriminellen Voruntersuchung	238	4.2.1	«Erster Angriff»
206	2.4.1	Kompetenzausscheidung bei Tötungsdelikten	240	4.2.2	Einsatz des Polizeihundes
206	2.4.2	Verfahrensverlauf und Kompetenzen	241	4.2.3	Daktyloskopie am Tatort
208	2.5	Organisation und Aufgabe der Polizei im Vorverfahren	243	4.2.4	Fazit
			243	4.3	Die Sozialstruktur der überprüften Personen
			244	4.3.1	Alter
210	3	Die Voruntersuchung im Fall Zingg	244	4.3.2	Berufe
210	3.1	Auffinden der Leiche und Alarmierung der Polizei	245	4.3.3	Herkunft
210	3.2	Vorgehen am Tatort	246	4.3.4	Fazit
210	3.2.1	Sonntag, 14. Oktober 1934	246	4.4	Kriminologische Perspektive
213	3.2.2	Montag, 15. Oktober 1934	246	4.4.1	Die Qualifikation der Tat als «Lustmord»
215	3.2.3	Weitere Spurensuche	247	4.4.2	Der «Lustmörder» im kriminologischen Diskurs
215	3.3	Befund	250	4.4.3	Fazit
215	3.3.1	Spuren am Tatort	252	5	Schlussbetrachtung
216	3.3.2	Tatwaffe	253		Quellen und Literatur
219	3.3.3	Gerichtsmedizinischer Befund	258		Abbildungen
221	3.3.4	Rekonstruktion der Tat			
221	3.4	Zum Vorgehen der Untersuchungsorgane			
224	3.5	Ausgewählte Ermittlungsrichtungen			
224	3.5.1	Ein «Irrsinniger» der «Irrenanstalt»? Der Verdacht P.			
226	3.5.2	Der Nachbar im Visier: Der Verdacht A.			

1 Einleitung

1.1 Annäherung an das Thema

Wer sich die «Thurgauer Kriminalgeschichten» von Hans-Peter Amherd, ehemaligem Chefermittler der Thurgauer Kantonspolizei, zu Gemüte führt, erfährt unter dem Titel «Die Sonne bringt es an den Tag» von einem schockierenden Tötungsdelikt:

«Der 15. Oktober 19[34]¹ war ein schöner Herbsttag und die Menschen im thurgauer Örtchen Sitterdorf gingen ihren gewöhnlichen Sonntagsbeschäftigungen nach. Der Morgen war dem Kirchgang gewidmet und der Nachmittag lud zu Spaziergängen in einsame Wiesen- und Waldgebiete ein. Bis zu jenem Tag war es in der ländlichen Gegend nie zu irgendwelchen nennenswerten Ereignissen gekommen. [...] Landjäger T. befand sich gemütlich bei einem Jass in der Wirtschaft zum Sternen in Wilen, als er von zu Hause einen Telefonanruf erhielt, er werde dringend von der Ortsvorsteuerschaft in Sitterdorf verlangt, da sich dort ein Mord zugetragen habe. Der Polizist schwang sich sofort auf sein Velo und traf am Ortseingang auf einige verstörte Anwohner. Offenbar musste etwas Grässliches passiert sein. Die Tochter vom <Frohsinn-Wirt> sei ermordet worden, hiess es.»²

Von einem Nachbarn wurde Landjäger T. an die Stelle geführt, wo man die 24-jährige Marta Zingg im Bach liegend gefunden hatte. Als er sie ans Ufer zog und auf den Rücken drehte, musste er feststellen, dass der Hals tief durchschnitten worden war. Bald war von einem «Lustmord» die Rede. Nach der Polizei wurden das Bezirksamt und der Erkennungsdienst an den Tatort gerufen, am nächsten Tag erschien der Staatsanwalt in Begleitung eines Gerichtsmediziners und des kantonalen Verhörrichters. Was folgte war eine umfangreiche Untersuchung. Jedem erdenklichen Hinweis wurde nachgegangen, jede noch so

vage Spur verfolgt, sodass am Ende über 100 Personen überprüft worden waren. Der Erfolg blieb aus. Bis heute konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden, woran auch diese Arbeit nichts ändern wird.

1.2 Fragestellung und Methodik

Im 19. Jahrhundert erfreute sich die aktenmässige Darstellung von Kriminalprozessen grosser Beliebtheit und hielt mit Paul Johann Anselm von Feuerbachs «Aktenmässiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen» (1. Auflage 1829) Einzug in die deutsche Strafrechtswissenschaft.³ Die vorliegende Arbeit in die Tradition dieser Koryphäe einreihen zu wollen, wäre vermessen. Aus heutiger Sicht ist zudem Kritik an seinem Vorgehen angebracht: Eine rein aktenmässige Narration bedient vielleicht die Interessen einer primär auf Unterhaltung bedachten Leserschaft, vielleicht findet sie Verwendung als kriminalistisches Anschauungsobjekt. Damit kann sich eine aktuelle Aufarbeitung eines historischen Kriminalfalles nicht mehr begnügen. Vielmehr muss das Verfahren präzise und mit wissenschaftlicher Genauigkeit nachgezeichnet werden. Erst dadurch bildet sich jene solide Basis, die es ermöglicht, die notwendigen Bezüge innerhalb des rechts- und sozialhistorischen Gefüges herzustellen.⁴ Diesem Anspruch soll durch einen dreistufigen Aufbau der Arbeit entsprochen werden. Zuerst wird der Leser mit den Abläufen und Zuständigkeiten der damaligen thurgauischen Strafrechtspflege

1 Richtig wäre: 14. Oktober 1934.

2 Amherd, Kriminalgeschichten, S. 63. Aus Gründen der inhaltlichen Konsistenz wurden die Initialen dem hier verfolgten Anonymisierungskonzept angepasst.

3 Zu Entwicklung und Stand der einschlägigen Forschung vgl. Gschwend, Studentenmord, S. 12 f.

4 Vgl. dazu Gschwend, Studentenmord, S. 13.

Abb. 1: Marta Zingg (eingerahmt durch die Untersuchungsbehörden), vermutlich mit ihrer jüngeren Schwester. Privates Foto, das teilweise den befragten Personen im Untersuchungsverfahren vorgelegt wurde.



vertraut gemacht. Der zweite Teil schildert die Voruntersuchung. Deren Resultate werden in einem dritten Schritt in den zeitgenössischen wissenschaftlichen Zusammenhang gestellt und gewürdigt. Dabei geht es sowohl um prozessuale als auch um materielle Aspekte. Namentlich sollen die Bezüge zum damaligen kriminalistischen Wissensstand, an dem es die Qualität der Ermittlungsarbeiten zu messen gilt, hergestellt werden. Des Weiteren kann man sich gegenüber der zeitgenössischen wissenschaftlichen, meist kriminologischen Diskussion zum Thema «Lustmörder» nicht

verschließen, wenn man den vorliegenden Kriminalfall im historischen Kontext verstehen möchte. Die Tatsache, dass das Verbrechen an Marta Zingg bis heute nicht aufgeklärt worden ist, dass es sich also um einen «perfekten Mord» handeln dürfte, ist für die vorliegende Untersuchung als ambivalent zu bewerten. Aus prozessrechtsgeschichtlicher Sicht ist es vielleicht etwas schade, dass das Verfahren nicht über das Stadium der Voruntersuchung hinausgelangt ist. Dennoch eignet sich der Fall bestens für eine kriminalhistorische Studie, indem sich beim unaufgeklärten Verbrechen die Mängel der Prozedur besser offenbaren als beim – und sei es nur durch Zufall – aufgeklärten. Zweitens vermittelt das bedeutende Ausmass der Untersuchung hervorragenden Einblick in die Tätigkeit der damaligen Strafverfolgungsbehörden und damit auch in die oft prekären Lebensumstände der Bevölkerung.

1.3 Quellenmaterial

Die Akten des Verhörrichteramtes betreffend «Mord zum Nachteil der Marta Zingg» befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld. Die internen Akten der Polizei sind leider vernichtet worden. Die insgesamt zirka 1700 Seiten sind zu zwei Dossiers zusammengebunden, wobei das erste Buch mit den konkreteren Ergebnissen chronologisch und das zweite Buch mit den weniger bedeutenden Erhebungen nach Personen geordnet ist. Es finden sich Polizeirapporte, Gutachten, Verhörprotokolle, Beweisstücke und Amtsberichte darin. Die Authentizität, von deren Nimbus die Untersuchungsakten unweigerlich umgeben sind, ist eine scheinbare.⁵ Erstens werden die persönlichen Verhältnisse der befragten

⁵ Vgl. Schwerhoff, Einführung, S. 61; Lendfers, Strafuntersuchung, S. 16 f.

Personen nur unzureichend, da bezogen auf den Fall, vermittelt. Zweitens liegt in der Übersetzung (es wurde Dialekt gesprochen) und schriftlichen Aufzeichnung zumindest Potenzial für Selektion und Verzerrung. Aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht ist die historische Aufarbeitung eines Kriminalfalles heikel, weil die Akten Unmengen personenbezogener Daten enthalten. Bedingung des Staatsarchivs des Kantons Thurgau war, dass eine angemessene Anonymisierung dieser Daten erfolge. Die nicht öffentlich zugänglichen Namen wurden deshalb nach einem gewissen Raster anonymisiert. Weder Vor- noch Nachnamen entsprechen – ausser beim Opfer und seiner Familie – den realen Personennamen. Bei den Ortsnamen wurde identisch verfahren, sofern diese einen schlüssigen Bezug zu den dort lebenden Personen erlauben. Das gilt namentlich für die Bezeichnungen von Weilern und Einzelhöfen.

2 Einführung in die thurgauische Strafrechtspflege

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des zeitgenössischen thurgauischen Strafprozessrechts und der Behördenorganisation⁶ stammten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und blieben – mit Ausnahme weniger Änderungen⁷ – bis zur Revision von 1970 in Kraft.⁸ Die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Gerichtsorganisationsgesetz (GO; 1850), im Gesetz über das Geschworenengericht (GG; 1852), im Gesetz über das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren (GV; 1867), im Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes (1852)⁹ sowie im Kompetenzgesetz für den Strafprozess (KG; 1872). Beizuziehen ist auch das Geschäftsführungsreglement des Verhöramtes (Regl. GV). Nachfolgend werden die am Verfahren beteiligten Untersuchungs- und Anklagebehörden dargestellt sowie ein Überblick über die Gerichtsorganisation vermittelt, um anschliessend auf das hier besonders interessierende Voruntersuchungsverfahren in Geschworenengerichtssachen näher einzugehen.

2.2 Untersuchungs- und Anklagebehörden

1. Den **Polizeibeamten** wurde im damaligen Strafprozess eine lediglich dienende, untergeordnete Rolle zugesprochen. Ihre Funktion beschränkte sich darauf, die ersten Mitteilungen über verübte Vergehen entgegenzunehmen und an den Bezirksstatthalter weiterzuleiten. In der Zwischenzeit hatten sie die vorläufigen und unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen sowie die Beweismittel zu sammeln.¹⁰ Mit dieser Beschränkung der selbständigen Polizeiarbeit auf den ersten Zugriff bewegte sich das thurgauische Recht im Rahmen der traditionellen Verfahrensgesetzgebung.¹¹
2. Auch die **Ortsvorsteher und Gemeindeammänner** waren verpflichtet, bei Vorliegen

eines Straftatbestandes die ersten unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen und namentlich zu verhindern, dass die Spuren verwischt werden.¹²

3. Den damals acht Bezirken des Kantons¹³ stand je ein **Bezirksstatthalter** vor, der für den Vollzug der Gesetze und die öffentliche Sicherheit im Allgemeinen verantwortlich zeichnete. In allen Fällen hatte er die Strafuntersuchung einzuleiten; für die Verbrechen, die nicht vor das Geschworenengericht zu bringen waren,¹⁴ war er die eigentliche Untersuchungsbehörde.¹⁵
4. Der **Verhörrichter** führte die Voruntersuchung, wenn der Fall in die Kompetenz des Geschwore-

6 Die Strafrechtspflege war bis zur Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 Sache der Kantone. Zur Geschichte der Vereinheitlichung vgl. z. B. Pieth, Grundriss, S. 31 f.; ferner Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, § 13 N 1 f., die die Rechtszersplitterung bedauern und betonen, dass sie gerade bei komplexen und weit verzweigten Kriminalfällen Schwierigkeiten bereitet.

7 1867 wurde das 1852 erlassene Gesetz über die korrektionelle Strafrechtspflege abgelöst durch das Gesetz über das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizeiübertretungen. Letzteres hatte wiederum unverändert Bestand bis zur Revision von 1970; vgl. Bürgi, Revision, S. 3.

8 Vgl. Bürgi, Revision, S. 3 ff.

9 Gesetz über die Aufstellung eines Staatsanwaltes vom 25.3. 1852, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1852, S. 250 ff.

10 Vgl. § 10 GG; Lienhart, Strafprozess, S. 9.

11 Dazu und zur Problematik der heutigen «Verpolizeilichung des Vorverfahrens» vgl. Pieth, Grundriss, S. 58 f., mit weiteren Hinweisen.

12 Lienhart, Strafprozess, S. 10; § 4 GV; vgl. Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung, S. 82.

13 Frauenfeld, Diessenhofen, Steckborn, Kreuzlingen, Arbon, Bischofszell, Weinfelden, Münchwilen.

14 Zur Kompetenzausscheidung vgl. § 1 und 2 KG.

15 Lienhart, Strafprozess, S. 10.

nengerichts fiel.¹⁶ Zudem war er für die Untersuchungsgefangenen verantwortlich (§ 22 GG). Er wurde für eine Amtsperiode von drei Jahren vom Grossen Rat gewählt. Das Verhörrichteramt bestand weiter aus seinem Stellvertreter und einem Aktuar, die beide ebenfalls für drei Jahre – allerdings von der Anklagekammer – gewählt wurden. Für besondere Umstände, etwa bei hoher Arbeitsbelastung, konnte die Anklagekammer einen ausserordentlichen Verhörrichter ernennen,¹⁷ was im 20. Jahrhundert regelmässig der Fall war.¹⁸

5. Der **Staatsanwalt** wurde vom Grossen Rat gewählt, und zwar ebenfalls für drei Jahre.¹⁹ Er war einerseits die Anklagebehörde,²⁰ andererseits übte er Aufsichtsrechte gegenüber den Untersuchungsbehörden aus. Die von den Bezirksstatthaltern zur Kenntnis gebrachten schweren Verbrechen hatte er an das Verhörrichteramt weiterzuleiten, an dessen Untersuchungshandlungen er, sofern er es für nötig erachtete, teilnahm.²¹ War die Untersuchung abgeschlossen, legte er die Akten mit seinem schriftlichen Antrag über das weitere Vorgehen der Anklagekammer vor.²²
6. Indem sie das Ergebnis der einzelnen Strafuntersuchungen prüfte und das weitere Vorgehen anordnete, kam der **Anklagekammer** die Funktion eines «Mittelglieds» zwischen den Untersuchungs- und den Gerichtsbehörden zu.²³ Schliesslich entschied sie darüber, ob und inwiefern die Akten noch zu vervollständigen seien, ob der Angekladete in den Angeklagtenzustand versetzt und an das Geschworenengericht überwiesen werde oder ob das Verfahren zu sistieren sei.²⁴ Zusammengesetzt war sie aus dem Vorsteher des Justizdepartementes und zwei weiteren, vom Grossen Rat gewählten Kantonsbürgern. Bedingung war, dass diese in Frauenfeld wohnhaft waren.²⁵

2.3 Gerichte

Da der vorliegende Fall nicht über das Untersuchungsstadium hinauskam, soll die Organisation der erkennenden Behörden nur übersichtsweise dargestellt werden. Davon abgesehen, dass die Gemeinderäte gewisse polizeirichterliche Kompetenzen besassen,²⁶ bildeten die **Bezirksgerichte** im korrektionellen Strafprozess grundsätzlich die richterliche Behörde erster Instanz. Bei leichteren korrektionellen Vergehen und bedeutenderen Polizeiübertretungen konnte auch die nur aus dem Präsident und zwei weiteren Mitgliedern bestehende bezirksgerichtliche Kommission das Urteil fällen. Rekursinstanz gegenüber bezirksgerichtlichen Strafurteilen war das Obergericht; bei Urteilen der bezirksgerichtlichen Kommissionen kam auch hier eine verkleinerte obergerichtliche Rekurskommission zum Zug.²⁷

16 Vgl. § 21 GG. Dies im Gegensatz etwa zum Kanton Zürich, wo der Posten des kantonalen Verhörrichters 1874 anlässlich der Abschaffung der zweigliedrigen Strafuntersuchung aufgehoben und seine Arbeit allein den Statthalterämtern übertragen worden war. 1901 wurde anlässlich der Revision der Strafrechtspflege über die Wiedereinführung eines Verhöramtes befunden. Die Kommission war zunächst der Ansicht, es rechtfertige sich für umfänglichere und anspruchsvollere Untersuchungen, dass diese durch Spezialisten mit sowohl theoretischen Kenntnissen als auch praktischen Erfahrungen geführt werden. In erster Linie sollten die Bezirksanwälte und Statthalter entlastet werden. Der Vorschlag wurde 1903 vom Kantonsrat abgelehnt; vgl. dazu Bühlmann, Entwicklung, S. 108 resp. S. 122 f.

17 § 17 ff. GG.

18 Vgl. Lienhart, Strafprozess, S. 10 f.

19 § 24 ff. GG.

20 Vgl. § 26 lit. d GG.

21 Traber, Staatsanwaltschaft, S. 24.

22 § 26 lit. c GG.

23 Lienhart, Strafprozess, S. 11 f.

24 § 32 GG.

25 Vgl. § 28 GG.

26 Vgl. Lienhart, Strafprozess, S. 13, mit weiteren Hinweisen.

27 Vgl. zum Ganzen §§ 38–63 GV; § 37 Ziff. 7 GO.

Dem **Geschworenengericht** oblag die Beurteilung der schweren Verbrechen.²⁸ Die Aufzählung von § 1 des Kompetenzgesetzes war grundsätzlich abschliessend; für alle anderen korrektionellen Strafsachen waren die Bezirksgerichte zuständig.²⁹ Bei dieser Kompetenzausscheidung handelte es sich jedoch nicht um zwingendes Recht: Die Anklagekammer war befugt, bedeutende korrektionelle Straffälle unter gewissen Umständen an das Geschworenengericht zu überweisen und damit die Voruntersuchung durch den Verhörrichter führen zu lassen.³⁰

Das Geschworenengericht bestand aus der Krimalkammer und zwölf Geschworenen; die Verhandlungen wurden mündlich und grundsätzlich öffentlich durchgeführt. Die Krimalkammer setzte sich aus den drei erstgewählten Mitgliedern des Obergerichts zusammen.³¹ Sie einigte sich in geheimer Verhandlung über die an die Geschworenen zu richtenden Fragen und über das Strafmaß.³² Die Geschworenen selbst wurden in den Munizipalgemeinden gewählt, wobei pro 75 Aktivbürger ein Geschworer gestellt werden konnte.³³ Aus der Urliste der Geschworenen wurden für jeden Fall zwölf Personen durch das Los bestimmt, die aber durch den Staatsanwalt und den Angeklagten abgelehnt werden konnten.³⁴ Rechtsmittelinstanz gegenüber schwurgerichtlichen Urteilen war das Kassationsgericht, das sich aus jenen sieben Mitgliedern des Obergerichts zusammensetzte, die nicht schon über die Krimalkammer mit dem Verfahren in Berührung gekommen waren.³⁵

2.4 Verfahren der kriminellen Voruntersuchung

2.4.1 Kompetenzausscheidung bei Tötungsdelikten

Die sachliche Zuständigkeit richtete sich nach Art und Schwere der Vergehen: An erster Stelle war die kom-

petente erkennende Behörde zu ermitteln; die Zuständigkeit der Untersuchungsbehörde schloss sich dem Ergebnis an.³⁶ Aus § 1 Ziff. 1–4 des Kompetenzgesetzes für den Strafprozess geht hervor, dass u. a. die vorsätzlichen Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Tötung bei Raufhändeln sowie Kindsmord) in die Kompetenz des Geschworenengerichts fielen. Dadurch wird denn auch gleich die Zuständigkeit des Verhörrichters begründet, die sich gemäss § 21 GG aus schwurgerichtlicher Kompetenz ergab.

2.4.2 Verfahrensverlauf und Kompetenzen

Bei Verbrechen, für die das Geschworenengericht zuständig war, ergibt sich eine zeitlich gestaffelte Zuständigkeit der Untersuchungsorgane. Wie bereits gesagt, waren die Polizeibeamten, aber auch die Ortsvorsteher und Gemeindeamänner als Organe der gerichtlichen Polizei³⁷ verpflichtet, bei Vorliegen eines Straftatbestandes die ersten, unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen. Sie mussten dafür sorgen, dass die Spuren nicht verwischt wurden und dass dem Bezirksstatthalter Anzeige erstattet wurde.³⁸ Dieser leitete die Anzeige an den Staatsanwalt weiter³⁹ und eröffnete die Voruntersuchung. Dabei hatte er sich bei schwurgerichtlicher Kompetenz «auf das Notwendigste» zu beschränken,

28 Vgl. die Auflistung in § 1 Kompetenzgesetz.

29 Vgl. § 2 des Kompetenzgesetzes.

30 § 241 GG; vgl. Lienhart, Strafprozess, S. 22.

31 § 34 GG.

32 § 55 GG.

33 § 38 GG.

34 Zum Auswahlverfahren vgl. § 45 ff. GG.

35 § 58 ff. GG.

36 Vgl. Lienhart, Strafprozess, S. 19 ff.

37 § 10 GG.

38 § 12 lit. a GG; vgl. Lienhart, Strafprozess, S. 9 f., S. 39 f.

39 § 12 lit. b GG.

den objektiven Tatbestand des Verbrechens festzustellen, die Spuren zu sichern und die Hauptzeugen zu befragen.⁴⁰

Nach der Zuweisung durch den Staatsanwalt wurde das weitere Vorgehen durch den Verhörrichter bestimmt. Die Beamten der Polizei, die Gemeindeamänner und Ortsvorsteher sowie die Statthalter standen zur Verfügung, damit sich die Spuren nicht verloren und diejenigen Anhaltspunkte ausgeforscht wurden, die zur Verhaftung der verdächtigen Personen führten.⁴¹ Der Verhörrichter führte alle erforderlichen Untersuchungshandlungen wie Augenscheine und Hausdurchsuchungen durch, beschlagnahmte die Beweisgegenstände, erließ Vorladungs-, Vorführungs- und Haftbefehle, vernahm die Zeugen und Angeschuldigten und ernannte die nötigen Sachverständigen.⁴²

Führte das Ermittlungsverfahren zu einem konkreten Verdacht, schloss sich unmittelbar daran die eigentliche Untersuchung an.⁴³ Sie hatte zum Ziel, abzuklären, ob gegen den Angeschuldigten eine Anklage erhoben werden solle. Der Verhörrichter war der Untersuchungsbeamte; der Staatsanwalt war befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen und bei den Verhören anwesend zu sein.⁴⁴

Bemerkenswert ist, dass die angeschuldigte Person nicht mit eigenen Parteirechten ausgestattet war; es war ihr u. a. verboten, während der Voruntersuchung einen Rechtsanwalt beizuziehen oder Beweisanträge zu stellen.⁴⁵

Ziel der Voruntersuchung war es zum einen, Tatbestand und Täter bis zu einem solchen Grad von Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, dass eine Anklage begründet werden konnte, zum anderen wurden die nötigen Beweismittel gesammelt, mit denen eine ununterbrochene Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht gewährleistet werden konnte.⁴⁶ War die Voruntersuchung aus der Sicht des Verhörrichters beendet, wurden die Akten zusammen mit einem Schlussbericht dem Staatsanwalt überge-

ben. Dieser fügte einen Antrag auf Anklage oder Sistierung des Verfahrens hinzu und überwies sie an die Anlagekammer, welche den entsprechenden Entscheid fällte. Bei der Voruntersuchung nach thurgauischem Recht handelte es sich um eine gerichtspolizeiliche und nicht um eine gerichtliche Untersuchung.⁴⁷ Das zeigt sich daran, dass sie zuhänden der Anlage- und unter Aufsicht der obersten Strafverfolgungsbehörde, der Anlagekammer, geführt wurde. Die gerichtliche Polizei war für die Vorbereitung der Anklage zuständig; der Staatsanwalt ihr oberstes Organ.⁴⁸ Der Verhörrichter war diesem direkt untergeordnet. Rechtlich betrachtet verfügte er über keine Selbständigkeit.⁴⁹

40 § 8 GV; Lienhart, Strafprozess, S. 42. Diese Zweigliedrigkeit der Kompetenzen war bereits damals Gegenstand von Kritik. Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung, S. 40 ff., bezeichnete sie als irrational und unnötig. Irrational deshalb, weil es zu Zeitverzögerungen komme, wo doch die Untersuchung vor allem rasch durchzuführen sei. Auch lasse sich die Grenze zwischen den beiden Stadien nicht klar ziehen. Unnötig sei sie, weil auch nur ein Untersuchungsbeamter fähig sei, das gewählte Vorgehen kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen.

41 Traber, Staatsanwaltschaft, S. 24.

42 Lienhart, Strafprozess, S. 44.

43 Traber, Staatsanwaltschaft, S. 25 f.; zur Problematik der Abgrenzung vgl. Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung, S. 113.

44 § 26 lit. b GG. Noch ausgedehnter waren indessen die Aufsichtskompetenzen der Anlagekammer, die alle Anordnungen des Verhörrichters aufheben oder abändern sowie im Interesse der Strafverfolgung eigene Massnahmen treffen konnte; vgl. § 69 GG; ferner Lienhart, Strafprozess, S. 45; ausführlich: Traber, Staatsanwaltschaft, S. 28.

45 Traber, Staatsanwaltschaft, S. 25.

46 Vgl. § 65 GG; Lienhart, Strafprozess, S. 44; Traber, Staatsanwaltschaft, S. 27.

47 Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung, S. 51.

48 Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung, S. 50 f.

49 Vgl. §§ 20, 22, 23, 25 resp. 69 GG und § 2 Regl. GV.

2.5 Organisation und Aufgabe der Polizei im Vorverfahren

An dieser Stelle soll auch ein Blick auf die damalige Organisation des kantonalen Polizeikorps geworfen werden. Die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps (OG) vom 10. November 1872 und im Dienstreglement für das Thurgauische Polizeikorps (DR) vom 8. April 1930. Das Korps bestand aus 31–33 Personen, und zwar neben dem Kommandanten aus acht Korporalen und 22–24 Landjägern, die Aspiranten inbegriffen (§ 1 OG). Ihre Aufgaben, die im Dienstreglement näher umschrieben sind, bestanden im Schutz von Personen und Eigentum, in der Verhütung und Anzeige von Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen, sowie in der Entdeckung und Überlieferung der Urheberschaft (§ 1 DR). Speziell betont wurde, dass das Korps unter militärischer Disziplin stehe und die Mannschaft für getreue und pünktliche Pflichterfüllung gegenüber ihren Vorgesetzten persönlich verantwortlich sei (§ 2 DR). Der Polizeichef war mit einem Korporal, der «nötigen Mannschaft» sowie den Rekruten in Frauenfeld stationiert; die übrigen Korporale und Landjäger waren bedarfsgerecht auf die Bezirke verteilt (§ 4 DR). Die Pflichten waren im Hinblick auf die Verbrechensverfolgung wie folgt geregelt: Der Polizeichef, der unter direktem Befehl des Polizeidepartementes stand, war für die Leitung, Beaufsichtigung und Ausbildung des Korps verantwortlich, wirkte bei der gerichtlichen Polizei mit und war insbesondere Leiter des Erkennungsdienstes.⁵⁰ Die Korporale waren den Bezirksstatthaltern zugeteilt. Primär hatten sie die Mannschaft im jeweiligen Bezirk zu überwachen, wozu eine allmonatlich durchzuführende und zu rapportierende «Bezirkstour» diente. Weiter hatten sie unverzüglich die von den Untersuchungsbehörden und – in dringenden Fällen auch vom Polizeichef – verfügten Fahndungen einzuleiten und übernahmen, sofern

nicht anderweitig beschäftigt, auch die Pflichten eines Landjägers.⁵¹ Diese schliesslich standen, soweit es der Dienst erforderte, unter Befehl und Aufsicht des betreffenden Bezirksstatthalters resp. seines Korporals. Im regulären Dienst waren sie zur täglichen Patrouille und zu einer wöchentlichen Nachttour verpflichtet, worüber sie dem Bezirksamt Rechenschaft ablegen mussten. Sodann hatten sie ihre Stationsbücher, Fahndungsregister, Polizeianzeiger etc. durch stetige Nachführung à jour zu halten.⁵² Im Hinblick auf den folgenden Fall von besonderem Interesse sind die unter «Vorschriften über andere Dienstvorfälle» (§ 48 ff. DR) aufgeführten Bestimmungen des Dienstreglements:

«§ 49. Über vorgefallene Verbrechen oder Vergehen hat die Mannschaft dem zuständigen Bezirksamt durch Vermittlung des Korporals ohne Verzug Rapport zu erstatten. [...] In wichtigen oder dringenden Fällen ist direkt an das Bezirksamt, eventuell an den Erkennungsdienst zu rapportieren und dafür zu sorgen, dass die Fahndung sofort eingeleitet wird. [...] Der direkte Verkehr mit auswärtigen Behörden ist der Mannschaft untersagt. An Ort und Stelle wird sich der Landjäger nach allem genau erkundigen, was zur Ausmittlung des Tatbestandes und des Täters dienen kann, wozu namentlich auch die Auffindung derjenigen Personen gehört, welche Zeugen der Tat waren oder über diese oder den Täter sonst Auskunft zu geben vermögen.

§ 50. Bei allen Verbrechen, bei welchen Tatortspuren entstehen, hat die Mannschaft dafür zu sorgen, dass möglichst sämtliche Spuren bis zur Ankunft der Untersuchungsbehörde oder der Organe des Erkennungsdienstes unverändert erhalten bleiben. [...]

50 § 15 DR.

51 § 17 DR.

52 § 17 DR, www.retschule.tog.ch/lehrgang/lehrgangselemente/lehrgangselemente.html

Gegenstände und Werkzeuge, die auf die Tat oder den Täter hinweisen, sind in Verwahrung zu nehmen und in unverändertem Zustande der Untersuchungsbehörde zu übergeben.

§ 51. Wenn ein Leichnam gefunden wird, so sorgt die Mannschaft dafür, dass die zuständigen Behörden schleunigst Nachricht erhalten. Sie selbst bewacht die Leiche und lässt vor Abhaltung des amtlichen Augenscheins daran nichts verändern.»

Dem bereits erwähnten Erkennungsdienst ist ein eigenes Reglement gewidmet.⁵³ Wie erwähnt, oblag seine Leitung dem Chef des Polizeikorps.⁵⁴ Zum Auftrag gehörten u. a. die Herausgabe der Fahndungsblätter, die Führung des kantonalen Strafreisters und der daktyloskopischen Registratur, die Handhabung von gerichtlicher Fotografie und des Verbrecheralbums sowie die daktyloskopische und fotografische Spurensicherung am Tatort.⁵⁵ Zum Vorgehen bei kriminellen Fällen wird u. a. bestimmt, dass diese den anderen Polizeiorganen bei flüchtiger oder unbekannter Täterschaft in den Fahndungsblättern und, wo rasche Verbreitung angezeigt ist, durch Steckbriefe bekannt zu machen seien.⁵⁶ Während die Polizei für die Absperrung des Tatortes und die Erhaltung vorgefundener Gegenstände, insbesondere deren Schutz vor atmosphärischen Einflüssen zuständig war, war der Erkennungsdienst nach Absprache mit den Untersuchungsbehörden mit dem Aufsuchen, Sichtbarmachen und der Abnahme von Tatortfingerspuren betraut.⁵⁷ Auch stellte er Fotografien des Tatortes und seiner Umgebung, der Tatbestandsobjekte und der Spuren an Personen und Objekten her, wenn die Wichtigkeit der Sache dies erforderte oder wenn es von den Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden verlangt worden war.⁵⁸ Die Dichte und Fülle der damaligen polizeilichen Normen mag erstaunen. Die Frage, ob sie einerseits den zeitgenössischen Wissensstand in Sachen Kriminaltech-

nik widerspiegeln und ob sie andererseits tatsächlich eingehalten worden sind, soll zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.⁵⁹

53 Reglement betreffend den polizeilichen Erkennungsdienst vom 20.5.1925, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1925, S. 437.

54 Art. 1 Reglement Erkennungsdienst.

55 Art. 2 Reglement Erkennungsdienst.

56 Art. 4 Reglement Erkennungsdienst.

57 Art. 9 Reglement Erkennungsdienst.

58 Art. 11, Art. 12 Reglement Erkennungsdienst.

59 Vgl. unten Kapitel 4.2.1.

3 Die Voruntersuchung im Fall Zingg

3.1 Auffinden der Leiche und Alarmierung der Polizei

Am Sonntag, 14. Oktober 1934, wurde der 8-jährige Knabe Fritz N. aus Sitterdorf von seinem Grossvater nach Zihlschlacht geschickt. Er sollte dem dortigen Gemeindeammann eine Lesemappe, die der Pfarrer in der Gemeinde zirkulieren liess, überbringen. Fritz fuhr um zirka 15 Uhr nachmittags in Begleitung seines 10-jährigen Nachbarn Eugen U. in Sitterdorf los. Für den Weg nach Zihlschlacht benötigten die beiden nach eigenen Angaben zirka zehn Minuten. Sie händigten die Lesemappe an die Frau des Adressaten aus und machten sich anschliessend, wohl um 15.15 Uhr, wieder auf den Rückweg. Als sie bei der «Engelisbrücke» angelangt waren, bemerkten sie, dass das Vieh von «Frohsinn»-Wirt Hermann Zingg (das U., der im gleichen Haus wie Zingg wohnte, gleich als solches erkannt hatte) nicht mehr auf dessen eigener, sondern in einer angrenzenden Wiese weidete.⁶⁰ Ihre Entdeckung berichteten sie umgehend im «Frohsinn», und zwar der Tochter Elsa Zingg, welche wiederum ihre Mutter informierte: «Sowohl sie wie ich sind sehr erschrocken, denn wir dachten beide, in diesem Fall müsse mit der Marta irgendetwas los sein.»⁶¹ Marta, die 1910 geborene Tochter des Ehepaars Zingg, hatte nämlich kurz nach 14 Uhr das elterliche Vieh (zwei Kühe und ein Rind) auf die Weide getrieben, um es dort zu hüten. In Begleitung von Elsa machten sich die beiden Knaben erneut auf zum «Bödeli», wo das Vieh hätte weiden sollen. Dort fanden sie zwar Martas Mantel, Schirm und Hüterstecken, von ihr selbst fehlte aber jede Spur. Auch auf ihre Zurufe hin blieb jede Antwort aus. Sie behändigten sich der erwähnten Effekten und trieben das Vieh nach Hause.⁶² Die dadurch in noch stärkerem Masse beunruhigte Mutter Zingg ersuchte daraufhin die beiden Mietersfrauen Cäcilia U. und Anna A., sie möchten doch die Marta suchen gehen.⁶³ Die beiden Frauen fuhren mit den Fahrrädern los zum «Bödeli», fanden dort aber ledig-

lich den Hüterstecken der Vermissten. Eine ausgiebige Suche blieb erfolglos. Die beiden Frauen fuhren dann mit ihren Rädern noch bis nach Zihlschlacht und kehrten wieder nach Sitterdorf zurück. Auf dem Rückweg trafen sie auf Eugen U. sen., der sich ebenfalls an der Suche nach Marta beteiligen wollte.⁶⁴ Er fragte die beiden Frauen, wo sie bereits gesucht hätten und wollte selbst noch dem Bach entlang gehen.⁶⁵ U. passte wie angekündigt wenig später die «Engelisbrücke», und wandte sich bachabwärts. Nach zirka 200 Metern entdeckte er schliesslich in einem «Gunter Wasser» die nackte Leiche. Die junge Frau lag mit dem Gesicht nach unten im Wasser; die meisten Kleider hingen ihr an den Beinen. U. liess den Leichnam liegen und meldete den grausigen Fund der Mutter Zingg. Diese ging sofort ans Telefon und avisierte die Polizei in Zihlschlacht, welche kurz darauf erschien.⁶⁶

3.2 Vorgehen am Tatort

3.2.1 Sonntag, 14. Oktober 1934

Landjäger T., der sich an besagtem Nachmittag zum Jassen im «Sternen» in Wilen aufhielt, erhielt um 16.40 Uhr von Zuhause die telefonische Mitteilung,

60 Vgl. die Zeugenaussage N. vom 15.10.1934 vor dem Bezirksamt Bischofszell: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 14; sowie die Aussagen N. und U. vor dem Verhörrichteramt vom 26.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 285 f.

61 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 152.

62 Vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 286.

63 Vgl. die Zeugenaussage Elise Zingg: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 6.

64 Vgl. die Zeugenaussagen U. und A. vor Bezirksamt Bischofszell vom 15.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 10 resp. 12.

65 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 12.

66 Vgl. die Zeugenaussage Eugen U. sen. vor Bezirksamt Bischofszell vom 15.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 8 f.

Abb. 2: Gesamtansicht von Sitterdorf. Ansichtskarte zirka 1920er-Jahre.



die Ortsvorsteuerschaft Sitterdorf verlange sofort Polizei. Ihm wurde berichtet, die Tochter von Hermann Zingg sei im Tobel westlich der «Engelisbrücke» ermordet aufgefunden worden. T. machte sich unverzüglich auf den Weg und liess sich von U., der die Leiche zuerst entdeckt hatte, zum Tatort führen. Sie fanden den leblosen Körper im Wasser treibend, den Kopf am Bachbord des linken Ufers, mit dem Gesicht nach unten und den Armen am Boden aufgestemmt. Strümpfe und Hosen fehlten, während Rock, Unterrock und Hemd vom oberen Teil des Körpers heruntergerissen waren, aber noch am Leib hingen. Auf Bitten der mittlerweile ebenfalls anwesenden Mutter Zingg zog der Landjäger die Leiche ans Ufer. Als er sie auf den Rücken drehte, stellte er fest, dass der Hals durchschnitten war. Der Landjäger deckte die Leiche so gut wie möglich mit den vorhandenen Effekten zu

und beauftragte U. sowie den unterdessen herbeigeeilten Ortsvorsteher F. damit, die Leiche zu bewachen und dafür zu sorgen, dass das Publikum dem Tatort fernbleibe. Sodann verfolgte er eine deutlich sichtbare Schleifspur, die bei einer Tanne, unter welcher sich zudem eine Blutlache fand, endete. Da T. davon ausging, die Täterschaft sei geflüchtet, wollte er telefonisch eine sofortige Fahndung veranlassen. Auf dem Weg zum Apparat begegnete er Korporal N., dem er nach kurzer Orientierung den Weg zum Tatort wies, wo dieser zirka um 17.40 Uhr eintraf.⁶⁷ Darauf benachrichtigte er das allerdings bereits informierte und sich auf dem Weg befindende Bezirksamt, ferner das Polizeikommando und sämtliche umliegenden

67 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 26.

Abb. 3: Das Restaurant «Frohsinn» in Sitterdorf, Elternhaus des Mordopfers. Ansichtskarte von zirka 1910.



thurgauischen und st. gallischen Polizeiposten.⁶⁸ Korporal N. begann unmittelbar nach seinem Eintreffen am Tatort mit der Spurensicherung und suchte die nähere Umgebung des Tatortes ab, wurde aber von der bald einsetzenden Dämmerung aufgehalten.⁶⁹ Korporal N. hatte bereits um 17.15 Uhr Landjäger I. aus Amriswil mit seinem Polizeihund zur Fundstelle beordert.⁷⁰ Mit einem requirierten Auto⁷¹ begab sich dieser zum Tatort, wo er den Hund an der Fundstelle der Leiche um 17.30 Uhr Witterung nehmen liess. Dieser nahm sofort eine Spur auf und verfolgte sie längs des rechten Ufers zirka 50 Meter abwärts, überquerte dann den Bach südwärts und ging den Tobelabhang weiter hinauf. Die Spur führte nach zirka 200 Metern auf den Fussweg, welcher etwas nördlich des Dorfes auf die Hauptstrasse Sitterdorf-Zihlschlacht einmündet. Auf dieser Strasse ging der Hund zunächst in Richtung Sitterdorf weiter, wurde dann

aber von Neugierigen, die inzwischen in grosser Zahl die Strasse bevölkerten, abgelenkt. An eine positive Weiterarbeit war in der Folge nicht mehr zu denken. Wie der Hundeführer selbst bemerkte, rührte die Spur nicht zwingend vom Täter her, waren doch zwischenzeitlich mehrere Personen am Tatort erschienen und hatte auch kein Spurenträger dem Täter zugeordnet werden können. Die Nacht war bereits herein-

68 Diese Darstellung fußt im Wesentlichen auf dem Polizeirapport des Landjägers T.: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 2 ff.

69 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 26.

70 Vgl. dazu den Bericht des Landjägers I. an das Bezirksamt Bischofszell vom 16.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 30 f. N. telefonierte wohl auf Anweisung des Bezirksamtes, vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 3.

71 Zur Requisition von Automobilen durch die Polizei vgl. Herdi, Thurgauer Polizei, S. 91. www.polizei-thu.ch

gebrochen, als Statthalter Egloff nach einem bezirksärztlichen Augenschein die Leiche unter Anwendung grösster Sorgfalt nach Sitterdorf überführen liess, damit sie dort im elterlichen Haus zuhanden der Untersuchungsbehörden aufgebahrt werde.⁷² Etwas später, um 19.00 Uhr, traf aus Frauenfeld per Auto Major Haudenschild,⁷³ der Polizeikommandant des Kantons, in Begleitung von drei weiteren Landjägern ein. Offensichtlich hatte das Bezirksamt Bischofszell den Erkennungsdienst telefonisch zur fotografischen Tatbestandsaufnahme angefordert.⁷⁴ Bei nunmehr strömendem Regen und starker Dunkelheit begaben sie sich unter der Führung von Korporal N. mit der ganzen Ausrüstung zum Leichenfundort. Zum Erstaunen von Landjäger T. und Korporal N. war die Leiche jedoch bereits fortgeschafft worden, hatten sie doch die bezirksamtliche Anweisung erhalten, es dürfe nichts verändert werden. Auch wurde von Major Haudenschild die mangelnde Absperrung des Tatorts angekreidet, an dem sich mittlerweile einiges Publikum eingefunden hatte.⁷⁵ Nachdem der Tatort mithilfe zweier Scheinwerfer erneut abgesucht worden war,⁷⁶ begab sich die Mannschaft per Auto nach Sitterdorf, wo man vor der Wirtschaft «zum Frohsinn» auf den Statthalter Egloff stiess.⁷⁷ Nach erteilter Instruktion über die weitere Fahndung wurde die Polizeimannschaft, die bereits mit der Ermittlung verdächtiger Personen beschäftigt war,⁷⁸ zu vorgerückter Nachtstunde an ihre Stationsorte entlassen. Landjäger T. wurde auf den frühen Morgen zur Abklärung verschiedener Meldungen beordert, Korporal N. sollte zusammen mit den Landjägern F. und C. bei Tagesanbruch den Tatort weiter absuchen.⁷⁹ Ebenfalls zu nächtlicher Stunde wurde telefonisch Anschluss mit Dr. Fritz Schwarz vom gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich gesucht. Dies geschah auf Vorschlag Haudenschilds hin, nachdem das Bezirksamt zunächst lediglich den Bezirkssarzt und seinen Adjunkten auf 7 Uhr des Folgetages zur Sektion bestellt hatte.⁸⁰

3.2.2 Montag, 15. Oktober 1934

Um 5.45 Uhr traf die aus den drei erwähnten Polizisten bestehende Suchmannschaft auf dem «Bödeli», der oberhalb des Leichenfundortes gelegenen Wiese, ein.⁸¹ Während der Nacht war der Tatort unbewacht geblieben. Wiese und angrenzender Wald wurden systematisch abgesucht. Landjäger F. stiess dabei neben einer Blutlache auf das wahrscheinlich zur Tat verwendete Messer, ansonsten wurden keine mit der Tat zusammenhängende Spuren gefunden.⁸² Im Anschluss an die Suche wurden die vorhandenen Tatortspuren gesichert und der um 10.00 Uhr zum Augenschein eintreffenden Untersuchungsbehörde – bestehend aus dem Bezirksstatthalter Egloff, dem Staatsanwalt Gsell, dem Polizeikommandanten Haudenschild, dem Gerichtsmediziner Dr. Schwarz und dem Bezirkssarzt Dr. Wildbolz – vorgelegt.⁸³ Im Anschluss daran wurden auf Anordnung des Polizeikommandos die zur Durchführung der Untersuchung

72 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 3, 26.

73 Ernst Haudenschild (1.4.1892–21.4.1962) war von 1923 bis 1958 Kommandant der thurgauischen Polizei. Unter seiner Regie wurden namentlich der Erkennungsdienst und die kriminalistische Spezialabteilung ausgebaut. Während des Zweiten Weltkrieges war er als Oberstleutnant in der Spionageabwehr tätig. Betont wird denn auch seine ausgesprochene Freude an militärischer Disziplin; vgl. Nachruf Haudenschild, in: TJB 38 (1963).

74 Vgl. dazu den Bericht von Polizeikommandant Haudenschild an das Polizeidepartement des Kantons Thurgau vom 25.12.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 421 ff.

75 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 421.

76 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 26.

77 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 421.

78 Vgl. dazu unten Kapitel 3.4, S. 221.

79 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 27.

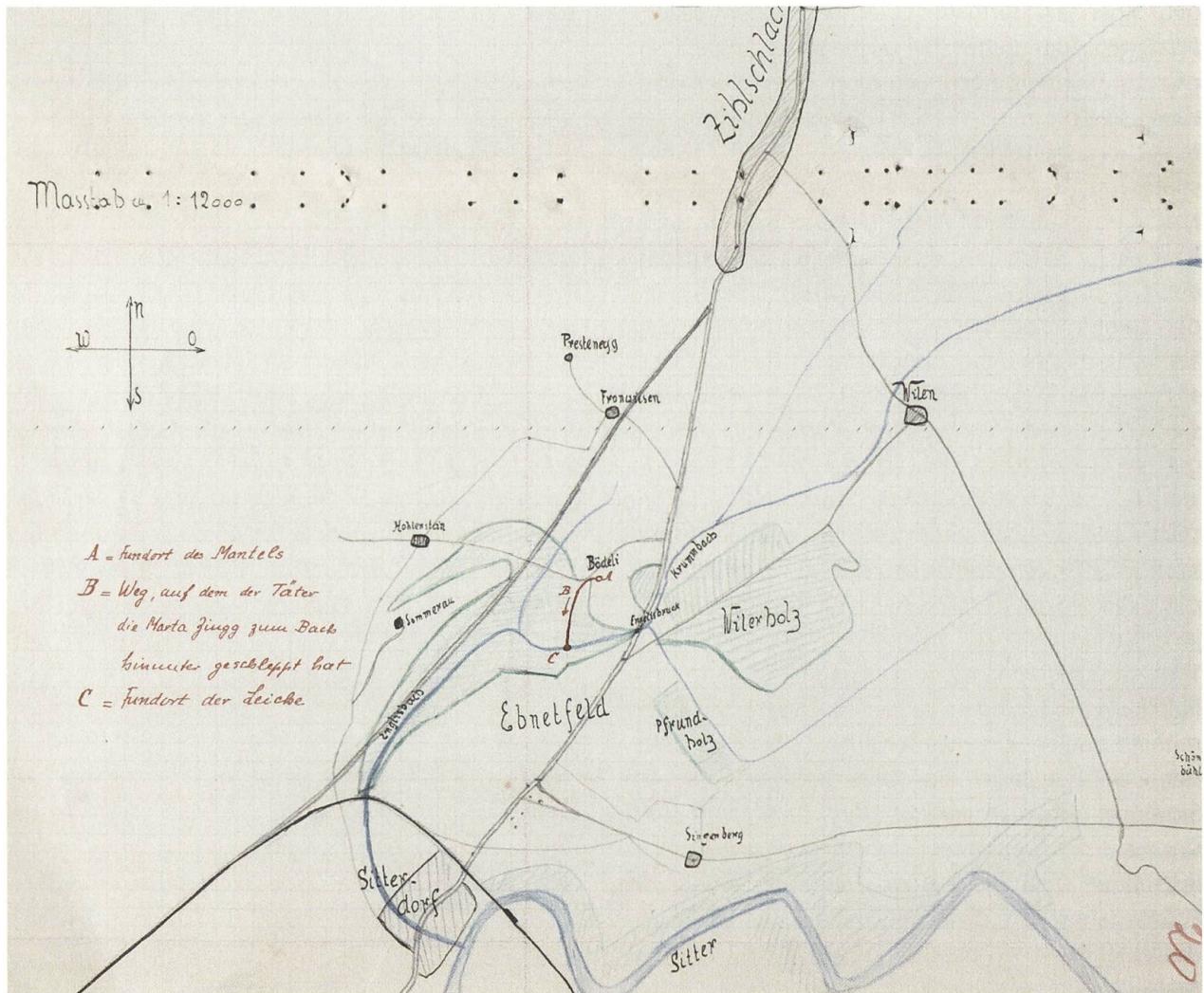
80 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 422.

81 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 27.

82 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 27. Messer: Siehe Abb. 8.

83 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 28.

Abb. 4: Skizze des Tatortes, angefertigt vom Verhörrichteramt.



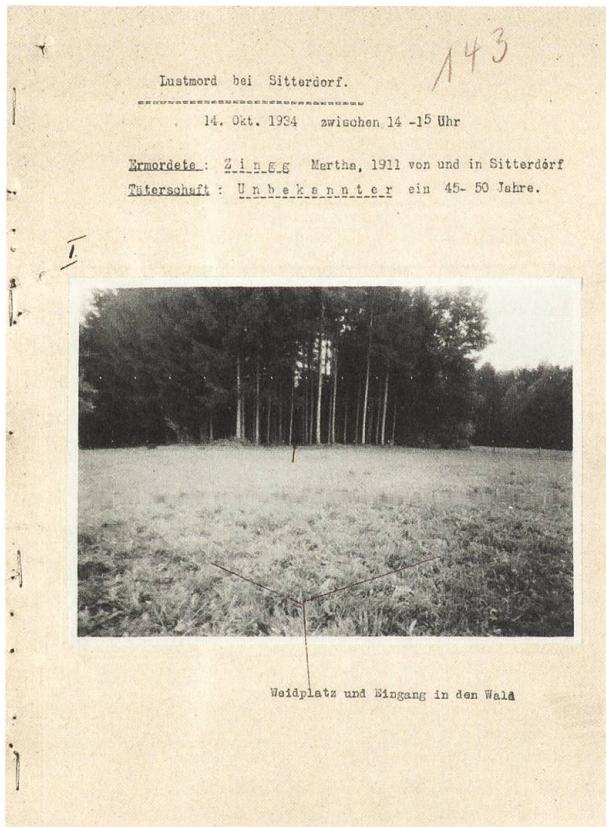
benötigten Fotografien vom Tatort und später auch von der Leiche angefertigt.⁸⁴ Währenddessen wurde durch die Mediziner im Elternhaus der Ermordeten die Obduktion vorgenommen; der Polizeikommandant selbst führte das Protokoll.⁸⁵ Parallel dazu fertigte das Verhörrichteramt eine farbige Skizze von der Umgebung des Tatortes an.⁸⁶ Dieses war morgens um 8 Uhr durch das Polizeikommando von der Tat in Kenntnis gesetzt und über die bisherigen polizeilichen Ermittlungen orientiert worden. Der a. o. Ver-

84 Den Untersuchungsakten zugeführt wurden acht Aufnahmen: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 143 ff.: 1. Weidplatz und Eingang in den Wald, 2. Waldinneres mit Schleppspuren (hervorgehoben), 3. Fortsetzung der Schleppspuren, daneben ein Schuh (hervorgehoben), 4. Stelle mit Blutlaiche und Messer, 5. Fortsetzung der Schleppspur und Stelle, an der die Ermordete im Wasser liegend aufgefunden wurde, 6.–8. Drei Aufnahmen des aus nächster Nähe aufgenommenen Halsschnittes.

85 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 422.

86 Die Skizze findet sich in StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 20.

Abb. 5: Fotografie des Erkennungsdienstes: Weidplatz und Eingang in den Wald.



Verhörrichter Dr. Max Haffter⁸⁷ wurde mit dem Fall betraut und machte sich sogleich auf den Weg nach Sitterdorf, wo er sich noch vor seinem separat durchgeführten Augenschein von Statthalter Egloff über den Mordfall orientieren liess.⁸⁸

3.2.3 Weitere Spurensuche

Am 24. Oktober 1934 ersuchte Egloff den Verhörrichter, die ganze Wald- und Wiesenpartie oberhalb der Strasse Bischofszell-Nord – Zihlschlacht absuchen zu lassen. Es sei dies mit zirka 20 Männern in einem Tag möglich. Er selbst habe bereits persönlich den Wald zwischen dem Krummbach und der neuen Strasse bis zum Bahnübergang hinunter abgesucht.⁸⁹ Dem Be-

gehren wurde stattgegeben; die erwähnten Gegenen durch den Verhörrichter noch um die Waldparzellen «Kästlistannen», «Westerwald», «Wolfgrub» und «Kohlgrub» sowie um das daran anstossende Moos ergänzt.⁹⁰ Am 26. Oktober suchte Korporal N. in Begleitung eines Ortskundigen mit sieben Landjägern und zwei Diensthunden die Gebiete ab. N. rapportierte am 29. Oktober 1934 ein durchwegs negatives Ergebnis, da auch bei der Suchaktion vom 26. Oktober keinerlei Gegenstände gefunden worden seien, die nach menschlichem Ermessen mit der Mordtat in Verbindung gebracht werden konnten.⁹¹

3.3 Befund

3.3.1 Spuren am Tatort

Gestützt auf den Augenschein ergab sich für den Verhörrichter Haffter folgendes Bild:

«Auf dem <Bödeli> ist etwa drei Meter vom Waldrand entfernt der Mantel der Marta Zingg aufgefunden worden. Das Gras soll hier auffallend nie-

87 Bei Dr. iur. Max Haffter (2.5.1902–8.11.1995) handelte es sich um eine bedeutende Gestalt im Kanton Thurgau. Er studierte in Leipzig und Bern Jurisprudenz. Promotion 1928 über «das Fahrnispfandrecht und andere sachenrechtliche Sicherungsgeschäfte nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch». Am 23.5.1932 wurde er zum Verhörrichter gewählt (vgl. Amtsblatt des Kantons Thurgau 1932, S. 435). 1935 eröffnete er eine eigene, einflussreiche Anwaltskanzlei in Frauenfeld. Von 1951–1973 war er Präsident der Thurgauer Kantonalfbank. Oberst der Infanterie. Vgl. Nachruf Haffter, in: TJB 72 (1997), S. 190 f., sowie Rothenbühler, Haffter Max, in: e-HLS, Version vom 10.8.2006.

88 Vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 19.

89 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 187.

90 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 188.

91 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 298.

**Abb. 6: Fotografie des Erkennungsdienstes:
Schleifspur durch den Wald mit liegengebliebenem Schuh
des Opfers.**



dergetreten gewesen sein, sodass angenommen werden muss, der Täter habe das Mädchen hier überwältigt und auf den Boden gedrückt. Im Walde selbst lässt sich deutlich die Spur feststellen, auf welcher der Mörder sein Opfer zum Bach hinuntergeschleift hat. Zunächst ist im Walde etwa zwei Meter innerhalb des Waldrandes der Boden leicht verscharrt; etwas weiter unten lag der linke Schuh der Marta Zingg. Wiederum etwas weiter unten ist im Waldboden eine kleine Blutlache zu sehen, gerade neben einem etwas dickeren Baum, an dessen Fuss auch das kleine Messer aufgefunden worden war. Etwas weiter zum Bach hinunter lag der Gürtel des Mädchens und wenige Meter vom

Bach selbst entfernt fand sich ein schmaler Streifen Stoff vom Kleid der Marta Zingg vor. Die Leiche des Mädchens ist gestern im Bach liegend aufgefunden worden. Die Distanz vom Waldrand bis zum Bach hinunter, auf welcher der Täter sein Opfer geschleift hat, beträgt schätzungsweise etwa 150 Meter.»⁹²

Weitere verwertbare Spuren, insbesondere Fussspuren, wurden nicht gefunden. Es stellte sich zwar heraus, dass an der Stelle, an der die junge Frau in den Bach geworfen worden war, ein Fussabdruck zu sehen war, dieser hatte aber weder fotografisch noch als Gipsabdruck gesichert werden können. Eine Begrenzung oder auch nur eindeutige Vertiefung war nämlich nicht ersichtlich gewesen.⁹³ Abklärungen ergaben, dass der Absatz wohl vom Hundeführer stammte, der am Tatapend an dieser Stelle die Böschung emporgestiegen war, selbst aber bei grösster Aufmerksamkeit keine Abdrücke ausmachen konnte.⁹⁴ Das ist nicht weiter erstaunlich, hinterliessen doch angeblich auch die mit Spurensicherung und Augenschein beschäftigten Personen keinerlei lesbare Spuren auf dem Waldboden.⁹⁵

3.3.2 Tatwaffe

Bei der von Landjäger F. gefundenen mutmasslichen Tatwaffe handelte es sich um ein zweiteiliges Taschenmesser mit grosser, stark abgenutzter Klinge und abgebrochenem Federmesser. Die Griffe waren vermutungsweise aus Zwetschgenbaumholz,⁹⁶ eine

92 Amtsbericht Haffters vom 15.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 19.

93 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 320.

94 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 322.

95 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 423.

96 So zumindest der wenig eindeutige Befund eines beigezogenen Messerschmieds aus Frauenfeld. Mit seiner Hilfe gelang es aber, den Produzenten des Messers zu ermitteln, vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 419.

der beiden hinteren Backen war weggesprengt. Ausgeklappt war das Messer 12 cm lang.⁹⁷ Beim Auffinden war die geöffnete Klinge voll Blut, an einem der Griffe klebten zwei Tannennadeln. Die ansonsten unbeschmutzten Griffe wiesen an einer Stelle einen Blutspritzer auf. Der Polizeikommandant hob das Messer auf, konnte im Blut aber keine zu fotografierenden Fingerabdrücke feststellen. Obwohl die anderen Anwesenden davon ausgingen, dass die ganze Nacht bei strömendem Regen im Wald liegen gebliebene Messer sei kein tauglicher Spurenträger mehr, wurde es von Haudenschild daktyloskopisch untersucht. Er meinte, die Griffe seien trotz allgemeiner Nässe auffallend trocken gewesen, weshalb er sie mit Argentorat einstaubte. Linienbilder kamen allerdings keine zum Vorschein.⁹⁸ Aufgrund des negativen daktyloskopischen Befundes richteten sich sämtliche Bestrebungen darauf, die Herkunft des Messers zu klären. Da es sich um ein deutsches Fabrikat der Firma Robert Klaas, Solingen, handelte, gelangte Haudenschild am 9. November 1934 an die Direktion der Kriminalpolizei Düsseldorf.⁹⁹ Er bat diese, beim Hersteller das Produktionsjahr, den Bezüger sowie eventuell weitere nützliche Details in Erfahrung zu bringen, die zur Ermittlung des Besitzers führen könnten. Zugleich wurde eine Prämie von Fr. 50.– in Aussicht gestellt, sollten die Ermittlungen zum Besitzer des Messers führen. Aus einer Mitteilung des Polizeikommandos an das Verhörrichteramt vom 5. November geht hervor, dass die Anfrage am 20. November 1934 durch das Polizeipräsidium Wuppertal beantwortet worden war.¹⁰⁰ Nachforschungen hatten ergeben, dass das fragliche Messer seit Jahren ohne Änderung in Massenproduktion hergestellt und im In- und Ausland vertrieben werde. In der näheren Umgebung des Tatortes war jedoch angeblich keine Kundschaft bekannt; allein die Firma K. in Winterthur komme als Abnehmerin in Betracht. Von K. selbst war zu erfahren, dass seine Firma tatsächlich als Importeurin tätig war und Handlungen in Weinfelden, Bischofszell, Wil

und St. Gallen beliefert hatte. Auch war nicht auszuschliessen, dass das Messer an einem Jahrmarkt zum Verkauf gelangt war, obwohl direkt «nur an gute Geschäfte» verkauft worden sei.¹⁰¹ Auch meinte dieser, dass die Fabrik in Solingen unbedingt mehr angeben könne als dies geschehen sei. Immerhin sei das Messer nicht von ihm verkauft worden, da alle an ihn gelieferten Messer mit seinen Initialen versehen seien. Es müsse sich also zumindest feststellen lassen, an wen Fabrikate ohne solche Prägung abgesetzt worden seien. Seit zirka 10 Jahren seien überdies nur Messer mit Griffen aus Kokos geliefert worden, sodass sich auch das Fabrikationsdatum feststellen lassen müsste. Am 5. Dezember 1934 veranlasste Haffter weitere Erhebungen, in deren Kontext ein direkter Schriftverkehr zwischen Frauenfeld und Solingen einzuordnen ist.¹⁰² Haudenschild wollte wissen, ob gestützt auf die Aussagen K.s weitere Angaben möglich seien. Die ausführliche Antwort vom 18. Dezember 1934 stammt aus der Feder von Robert Klaas selbst. Nach dem Gesagten müsse es sich um «sogenannte Kriegsware»¹⁰³ handeln, die er seit mindestens 12–14 Jahren restlos abgestossen habe. Aufgrund der Materialknappheit habe er vorübergehend auf Messing-Einlagen zwischen Griff und Messer verzichtet und habe zur Beschaltung statt Kokos minderwertiges inländisches Material gebraucht. Es müsse sich um ein sehr altes Messer handeln, denn bereits ab 1919 seien die bevorzugten Materialien

97 Vgl. die Abbildung auf dem Fahndungsplakat vom 15.10. 1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 23.

98 Vgl. dazu den ausführlichen Bericht Haudenschilts, der zugleich sein Vorgehen rechtfertigend darstellt: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 423.

99 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 335.

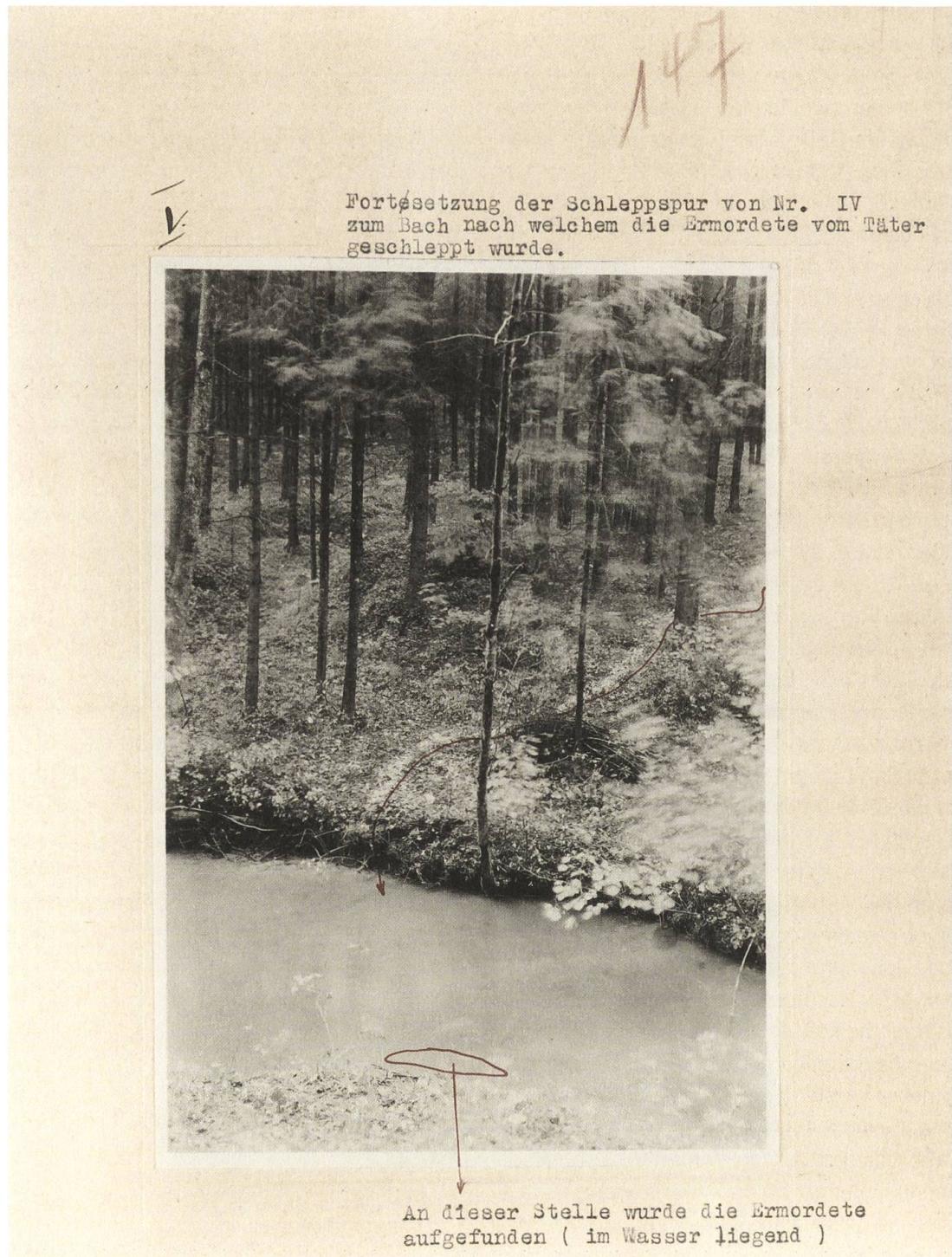
100 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 378.

101 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 378.

102 Vgl. den in StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 404 ff., vorhandenen Schriftwechsel.

103 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 406.

Abb. 7: Fotografie des Erkennungsdienstes mit Beschreibung des Fundortes des Opfers.



wieder erhältlich gewesen. Angaben, an wen das Stück geliefert worden sei, liessen sich im besten Willen nicht mehr machen. Auch schien die Kundenkartei des Produzenten infolge des erwähnten Zwischenhandels nicht vollständig zu sein. Ebenfalls bis zum 18. Dezember waren bei Messerschmieden in der Region weitere Erhebungen angestellt worden. Entgegen dem eindeutigen Befund von Klaas wurde ein Produktionsjahr von zirka 1920–24 geschätzt. Im entsprechenden Bericht heisst es, das Messer sei nicht nur unfachmännisch geschliffen, sondern auch bereits repariert worden. Im Übrigen werde es fast ausschliesslich als Geschenk für Kinder gekauft.¹⁰⁴ Haudenschild empfahl, chemisch untersuchen zu lassen, warum das Holz so stark abgedunkelt sei und ob mikroskopisch etwas über den Beruf des Trägers ausgesagt werden könne. Obwohl Dr. Schwarz auf Nachfrage davon abgeraten hatte, da sichere Schlüsse nicht gezogen werden könnten,¹⁰⁵ wurde das Messer zur Untersuchung an das kantonale Laboratorium geschickt.¹⁰⁶ Ein Bericht findet sich nicht bei den Akten.

3.3.3 Gerichtsmedizinischer Befund

Auftrag und Fragen des Verhörrichters

Am 23. Oktober 1934 forderte Haffter das gerichtlich-medizinische Institut der Universität Zürich auf, zur Klärung folgender Fragen ein Expertengutachten zu erstellen:

- «1. Worauf ist nach Ihrem Befund der Tod der Marta Zingg zurückzuführen?
- 2. Was für Verletzungen wies die Leiche der Marta Zingg auf?
- 3. Ist anzunehmen, dass der Halsschnitt an der Marta Zingg mit dem am Tatort aufgefundenen Messer ausgeübt worden ist?

4. Hat die Marta Zingg noch gelebt bzw. geatmet, als sie in den Krummbach gelegt worden ist?
5. Hat nach Ihrem Befund ein Geschlechtsakt stattgefunden, sei es
 - a) als die Marta Zingg das Bewusstsein noch hatte
 - b) nach erfolgter Betäubung der Marta Zingg
 - c) oder erst nach der Tötung der Marta Zingg?
6. Kann nach den am Körper und an den Kleidern gefundenen Spuren und Verletzungen auf die Art des Vorgehens des Täters geschlossen werden und kann mit einiger Wahrscheinlichkeit oder gar Sicherheit gesagt werden, wie sich dieser Mordfall abgespielt hat?
7. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Mord von zwei Tätern verübt worden ist?»¹⁰⁷

Befund

Das diesem Ersuchen entsprechende Gutachten, datiert vom 10. Januar 1935, stützt sich auf den erwähnten Augenschein am Tatort, auf die gleichen-tags erfolgte Obduktion der Leiche sowie auf eine nachträglich vorgenommene Untersuchung der Kleider des Opfers.¹⁰⁸ Der Bericht kann hier lediglich selektiv wiedergegeben werden. Im Wesentlichen vermittelte die äussere Besichtigung das Bild einer 158 cm grossen jungen Frau von wenig kräftigem Körperbau in ordentlichem Ernährungszustand, an deren Hals direkt unterhalb des Kehlkopfes eine quere, stark klaffende Wunde von 17 cm Länge und einer maximalen Breite von 7.5 cm verlief. Die Wunde ging von Kopfnicker zu Kopfnicker, wobei

¹⁰⁴ StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 419.

¹⁰⁵ StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 420.

¹⁰⁶ StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 486.

¹⁰⁷ StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 160.

¹⁰⁸ StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 454.

der obere Rand deutliche Kerbungen, der untere mehrfache, oberflächliche, parallele Abzweigungen von rechts nach links aufwies. Unterhalb des rechten Wundwinkels fand sich ein 2 cm langer Ausläufer, der den rechten Kopfnicker durchtrennte, darunter eine typische, 6 mm lange und 1–2 cm tiefe Stichwunde. Unter der Hauptwunde fanden sich zwei weitere, die Haut allerdings nicht durchdringende Schnitte von 1 cm Länge. Zweitens wurde unter dem linken Kieferwinkel eine bläuliche, runde Hautverfärbung von 1.5 cm Durchmesser festgestellt und als Würgemal interpretiert. Durch den Schnitt waren die oberflächlichen Halsmuskeln, die Halsfaszien, der rechte Lappen der Schilddrüse sowie die Luftröhre glatt durchtrennt worden. In der Luftröhre wurde eingetrockneter, feinstblasiger, schneeweisser Schaum sichtbar. Sowohl über Brust und Bauch als auch an Beinen, Gesäß und Rücken der Leiche fanden sich zahlreiche oberflächliche, vertikal-strichförmig verlaufende Schleifspuren und kleinere Schürfungen. Genitalien wie After waren unverletzt. Der ganze Körper war durch Erde, Blattreste und Tannennadeln beschmutzt; der Rücken hingegen stärker als die Vorderseite. Die Fingernägel waren kurz geschnitten und zeigten keine auffälligen Unterlagerungen.¹⁰⁹ Bei der inneren Besichtigung fielen vor allem die beiderseits ausserordentlich stark geblähten, sich in der Mittellinie berührenden und aus dem Brustkorb herausquellenden Lungen auf.¹¹⁰ Auf Druck auf die Lungen entquoll der durchtrennten Luftröhre ein weisslicher, feinschaumiger Schaumpilz. Ferner zeigte sich, dass die grossen Halsgefässen (Drosselvenen und Halsschlagadern) unverletzt waren. Bei der Untersuchung der Geschlechtsorgane wurde festgestellt, dass es sich bei Marta Zingg um eine «virgo intacta» handelte.¹¹¹ An den im grossen und ganzen intakten Kleidern wurden verschiedene diffus-verwaschene Blutspuren in der Rückengegend sowie Schleifspuren beobachtet.¹¹²

Gutachten

Das eigentliche Gutachten umfasst fünf maschinen geschriebene Seiten, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden. Wichtigste und auffallendste Verletzung war die Halsschnittwunde, «die mit ausserordentlicher Brutalität gesetzt worden sein musste».¹¹³ Der von rechts nach links ausgeführte Schnitt wurde mit sägenden Bewegungen beigebracht, wobei parallel nach abwärts verlaufende Nebenschnitte auf Abwehrbewegungen des folglich noch lebenden Opfers zurückzuführen seien. Auch wenn die grossen Halsgefässen unverletzt blieben, führte die Wunde zu einem beträchtlichen Blutverlust.¹¹⁴ Für diese Verletzung kam nur ein schneidendes Instrument in Frage, wobei wohl kein scharfes Messer verwendet wurde. Die ruckartige Ausführung des Schnittes mit den mehrfachen seitlichen Ausläufern weise auf ein nicht zielsicher zu handhabendes, kurzes Instrument hin. Insgesamt, so der Gutachter, sei es ausserordentlich gut denkbar, «dass die Verletzungen mit dem am Tatort gefundenen Messer beigebracht wurden».¹¹⁵ Vor dem Halsschnitt war Marta Zingg gewürgt worden, worauf eine eindeutige Spur unterhalb des linken Kieferwinkels hinweise.¹¹⁶ Ferner bewiesen «typische Schleifspuren»¹¹⁷, dass das Opfer über eine längere Strecke über den Waldboden geschleift worden sein musste. Ausserordentliche Bedeutung komme schliesslich dem Befund der Lungen zu, die sämtliche nur wünschbaren Zeichen des Er-

109 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 455 ff.

110 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 457.

111 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 460 f.

112 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 463 f.

113 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 465.

114 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 465.

115 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 466.

116 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 466.

117 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 466.

trinkungstodes aufweisen würden.¹¹⁸ Marta Zingg war also letztlich nicht ihren Halsverletzungen erlegen, sondern ertrank, bevor der Tod durch Verblutung eintreten konnte. Zuletzt folgen Ausführungen über die mutmassliche Psychologie des Täters¹¹⁹ sowie – als Zusammenfassung – die Beantwortung der eingangs gestellten Fragen.¹²⁰

3.3.4 Rekonstruktion der Tat

Schwarz rekonstruierte den Tatverlauf wie folgt: Da Abwehrverletzungen weder an den Kleidern noch an der Haut des Opfers auszumachen waren, musste angenommen werden, es sei überraschend gewürgt und dadurch in einen Zustand geraten, der eine Abwehr erschwerte oder verunmöglichte.¹²¹ Dem Opfer wurden zweitens die verschiedenen Messerverletzungen am Hals appliziert, wodurch es dauernd und vollkommen wehrlos geworden sein dürfte; auch zum Schreien war es nicht mehr in der Lage. Drittens wurde die so Verletzte durch den Wald zum Krummbach geschleift; die Kleider zerrissen teilweise, und es kam zu Beschmutzungen und Schleifspuren an Kleidern und Opfer. Zuletzt wurde Marta Zingg in den Bach geworfen, wo sie ertrank.¹²²

3.4 Zum Vorgehen der Untersuchungsorgane

Nach der Überweisung der bezirksamtlichen Akten an das Verhörrichteramt, folglich am 16. Oktober 1934,¹²³ wurde mit grossem Aufwand versucht, den Täter ausfindig zu machen. Mehr als hundert Personen wurden aus unterschiedlichsten Gründen überprüft. Es ist weder möglich noch sinnvoll, die ganzen Bestrebungen aktenmäßig darzustellen. Aus heutiger Sicht von Interesse dürften lediglich die Personen sein, gegen die aufgrund der Verdachtsmomente

eine genauere Untersuchung angezeigt schien. Hier werden die einzelnen Untersuchungshandlungen im Detail geschildert.

Erste Erkenntnisse

Schon am Abend der Tat wurden die Landjäger mit den ersten Ermittlungen des Täters beschäftigt: Landjäger T. rapportiert, das Bezirksamt habe den Verdacht sofort gegen die Insassen der Heil- und Pflegeanstalt «Friedheim» in Zihlschlacht gerichtet, da man vermutete, es müsse sich «um die Tat eines ganz abnormalen Menschen, ev. eines Irrsinnigen»¹²⁴ handeln. Dr. Pierre Krayenbühl, Leiter der Anstalt, habe aber nach durchgeföhrter Revision versichert, von seinen Patienten komme keiner als Täter in Frage.¹²⁵

Die Nachricht über das Verbrechen hatte sich offenbar wie ein Lauffeuer verbreitet. Von den eingegangenen Hinweisen, sei derjenige von Josephine A., Wilen-Zihlschlacht, hervorgehoben. Diese war mit ihren drei Kindern um zirka 16 Uhr von Sitterdorf Richtung Zihlschlacht spaziert. Nachdem sie die «Engelisbrücke» passiert hätten, sei ihnen ein auffälliger Unbekannter begegnet. Als sie ihm nachgeschaut habe, sei dieser auf der linken, der Viehweide des Zingg entgegengesetzten Seite in das Wäldchen hin-

118 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 467.

119 Vgl. dazu unten Kapitel 4.4.1, S.xy.

120 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 469.

121 Vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 467. Bemerkenswert ist, dass Schwarz den Umstand der Schwerhörigkeit des Opfers nicht erwähnt. Es muss davon ausgegangen werden, dass gerade dieser Umstand es dem Täter erst ermöglichte, sich unbemerkt an Marta Zingg heranzumachen und sie überraschend zu würgen.

122 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 468.

123 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 17.

124 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 3.

125 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 4.

ein gegangen. A. zufolge handelte es sich um einen Mann von 40–50 Jahren und zirka 170 cm Grösse. Die Haare waren grau meliert, er trug eine dunkle Joppe, eine hellkarierte oder gerieselte Hose, ein grünliches Hemd mit gleichem Kragen und einen hellen Filzhut mit aufgebogenem Rand. Zudem habe er einen Spazierstock mit metallbeschlagenem Griff bei sich gehabt.¹²⁶ Gestützt auf diese Beschreibung konnte Polizeikommandant Haudenschild einen ersten Steckbrief¹²⁷ in sein Büro nach Frauenfeld übermitteln. Dieser wurde bis zu seiner Rückkehr aufgeschrieben und anschliessend publiziert.¹²⁸

Der weitere Gang der Untersuchung

Dieses Signalement stand im Zentrum der Ermittlungsbemühungen. Es wurde im Schweizer und Thurgauer Polizeianzeiger zusammen mit einer Beschreibung des Tathergangs steckbrieflich ausgeschrieben.¹²⁹ In der Folge wurden verschiedene Personen inner- und ausserhalb des Kantons gemeldet oder angehalten, deren Aussehen einigermassen auf die Beschreibung zutraf und deren Alibi für den Nachmittag des 14. Octobers abgeklärt wurde.¹³⁰ Weiter wurde jedem erdenklichen Hinweis nachgegangen, denn man war offensichtlich davon überzeugt, dass auch gegen andere, nicht mit dem Signalement übereinstimmende Personen gewisse Verdachtsmomente gerechtfertigt waren. Dabei wurden, so Haffter im späteren Schlussbericht, Personen einer Überprüfung ihres Alibis unterzogen, wenn dies aufgrund ihres Vorlebens oder eines verdächtigen Verhaltens geboten war: «Es handelt sich um Personen, die teils von der Polizei oder von Drittpersonen, teils von ausserkantonalen Amtsstellen gemeldet wurden, oder um Leute, die früher Sittlichkeitsdelikte verübt hatten und deshalb eines Lustmordes verdächtigt werden konnten.»¹³¹

Insgesamt liegen den Untersuchungsakten die Daten von 105 überprüften Personen bei. Davon wa-

ren mindestens achtzehn wegen Sexualdelikten vorbestraft; einige weitere wurden verdächtigt, weil sie in der Bevölkerung z. B. als «in sittlicher Hinsicht nicht ganz einwandfrei»¹³² galten. Die wirklichen Hintergründe lassen sich nur dann zumindest teilweise ergründen, wenn den Akten entsprechende Hinweise beiliegen. Systematische, das eigentliche Fahndungsmuster der Polizei betreffende Überlegungen, sind nicht erhalten geblieben; die entsprechenden Akten wurden wie die meisten aus der Ära Haudenschild vernichtet.¹³³

Aus den Akten ist ersichtlich, dass am 16. Oktober 1934 Landjäger G. mit dem Auftrag nach Sitterdorf abkommandiert wurde, dort überall dahin zu horchen, wo die bekannte und stationierte Polizei nicht komme oder wo bei ihrem Auftreten geschwiegen werde. Dabei habe er jeden Verkehr mit der im Bezirk sonst stationierten Mannschaft zu vermeiden.¹³⁴ Über den Erfolg dieser Massnahme ist nichts bekannt, auch findet sich von G. kein Rapport bei den Akten, der über seine Aktivitäten berichten würde.

Weiter war am 22. Oktober 1934 in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei St. Gallen eine Razzia im Grenzgebiet zwischen den beiden Kantonen be-

126 Vgl. die Zeugenaussage Josephine A. vom 16.10.1934 vor Bezirksamt Bischofszell: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 15, sowie für das (bereits am Tatabend gegenüber der Polizei geschilderte) Signalement den Rapport von Landjäger T. vom 15.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 4.

127 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 1.

128 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 422.

129 Vgl. Thurgauer Polizeianzeiger 68 (1934), S. 234.

130 Hier bleibt nichts anderes übrig, als auf den Schlussbericht Haffters, StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 4, zu verweisen, da zwar die Akten der überprüften Personen vorhanden sind, der Grund für die Überprüfung sich daraus jedoch nur in Einzelfällen erschliesst.

131 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 12.

132 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 12.

133 Auskunft von Staatsarchivar lic. phil. André Salathé.

134 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 21.

Abb. 8: Dieses Fahndungsblatt mit einer Beschreibung des Tathergangs, dem Signalement und einer Abbildung der Tatwaffe wurde im Schweizer und Thurgauer Polizeianzeiger publiziert.

23

Lustmord bei Sitterdorf

Am Sonnagnachmittag ist in der Nähe von Sitterdorf an der 24jährigen **Martha Zingg**, von und in Sitterdorf, ein **Lustmord** begangen worden. Das Mädchen ging am Nachmittag um 14 Uhr auf die Waldwiese an der Straße nach Zihlschlacht, um das Vieh zu hüten.

Aus dem Sektionsbefund ist zu schließen, daß der Täter das schwerhörige Mädchen überfiel und würgte, bis Bewußtseinstörungen eintraten. Darauf wurde das Mädchen auf dem Boden bis zu einer andern Stelle geschleift, wo ihm dann ein Quer-Halsschnitt von links nach rechts beigebracht wurde. Schließlich wurde es auf dem Rücken zum Krummbach geschleppt und der Körper ins Wasser geworfen. Die Lungenöffnung weist darauf hin, daß das Mädchen unter Wasser noch einige Atemzüge tat.

Entgegen der ersten Annahme dürfte also kein Kampf stattgefunden haben; wenigstens sind keine Abwehrverletzungen festgestellt worden; einzig die Kleider wurden der Ermordeten vom Körper gerissen.

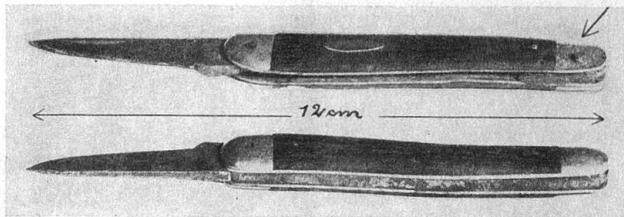
Am Tatort wurde das unten in Originalgröße abgebildete Messer gefunden. Es ist ein **zweiteiliges Taschenmesser** mit großer Klinge und abgebrochenem Federmesser, mit **dunkelbraunem Heft** aus Zwetschgenbaumholz. An der mit Pfeil angedeuteten Stelle fehlt die hintere Backe. Das Messer ist ein Fabrikat von Robert Glass, Solingen.

Verdächtig ist immer noch ein **Unbekannter**: 45–50jährig, Statur mittel, nicht über 170 cm groß, melierte Haare, trägt dunkle Joppe, hellkarrierte oder grieselte Hose, grünliches Hemd mit gleichem Kragen, heller Filzhut mit aufgebogenem Rand, **Spazierstock mit metallbeschlagenem Griff**. Der Täter muß unbedingt mit Blut besudelt sein.

Um energische Fahndung nach diesem Unbekannten und intensive Erhebungen betreffend dem hienach abgebildeten Messer und sofortige telephonische Mitteilung allfälliger Beobachtungen wird ersucht. (Telephon Nr. 1000.)

Frauenfeld, den 15. Oktober 1934.

Polizeikommando des Kantons Thurgau: **Haudenschild**



Huber & Co. Aktiengesellschaft, Frauenfeld

schlossen worden, um die anscheinend vielen, bis dato nicht zu ermittelnden Sittlichkeitsverbrechen in den Bezirken Bischofszell und Arbon aufzuklären.¹³⁵ Dazu sollten ortskundige Landjäger vorübergehend in diese Bezirke versetzt werden. Regierungsrat Paul Altwegg, der als Vorsteher des Polizeidepartementes des Kantons Thurgau diesen Antrag zu genehmigen hatte, machte zur Bedingung, dass sich die gesamte Polizeimannschaft vorwiegend mit der Aufklärung des Mordes bei Sitterdorf zu befassen habe und keinesfalls für die normal anfallenden Stationsarbeiten eingesetzt werden dürfe.¹³⁶ Die ausserordentliche Dislokation wurde durch den Polizeikommandanten am 30. Oktober wieder aufgehoben, die Razzien waren – mit mittelmässigem Erfolg und ohne entscheidenden Hinweis auf die Täterschaft in Sitterdorf¹³⁷ – durchgeführt worden.¹³⁸ Immerhin lässt sich etwas über die Intensität der Fahndung aussagen. Diese erreichte schon in der verbleibenden Hälfte des Oktobers ihren Höhepunkt, und auch im November wurden noch zahlreiche Personen überprüft. Danach verließen sich die Bemühungen mit der Zeit, um Ende 1937 ganz zum Erliegen zu kommen.

Zeitraum	Anzahl der überprüften Personen
Oktober 1934	45
November 1934	30
Dezember 1934	12
1. Jahreshälfte 1935	5
2. Jahreshälfte 1935	5
1936	6
später	2

Tabelle 1: Intensität der Ermittlungen im Zeitverlauf (eigene Darstellung)

3.5 Ausgewählte Ermittlungsrichtungen

3.5.1 Ein «Irrsinniger» der «Irrenanstalt»? Der Verdacht P.

Das Bezirksamt Bischofszell hatte von Anfang an die Vermutung gehegt, als Täter könne ein Insasse des zirka 800 m vom Tatort entfernt gelegenen privaten «Sanatoriums Friedheim» in Frage kommen. Diesbezüglich sei an die am Tatabend erfolgte Revision erinnert.¹³⁹ Dem Verhörrichter genügte diese polizeiliche Erhebung nicht; er reiste am 19. Oktober nach Zihlschlacht und befragte Dr. Krayenbühl als Zeugen.¹⁴⁰ Dieser meinte, es sei gänzlich ausgeschlossen, dass ein Patient aus der geschlossenen Abteilung entwichen sein könnte. Zum einen sei das Haus abgeschlossen, zum andern hätten diejenigen Patienten, die den schönen Nachmittag im Garten verbringen durften, unter der Aufsicht des Pflegers S. gestanden. Freien Ausgang habe einzig der Patient P. genossen, er habe sich aber an besagtem Nachmittag immer in unmittelbarer Nähe zur Anstalt befunden. Nur den Kaffee habe er nicht zu sich genommen, sei aber auch sonst nicht regelmässig zugegen. P. sei dann, als man von der Tat Kenntnis erhalten habe, genauer besehen worden. Er sei ruhig gewesen, die Kleidung sauber und auch nicht etwa ausgewaschen.

Haffter verschaffte sich im Anschluss Zugang zu P., befragte ihn zur Tatzeit (P. hatte nach seinen Angaben einen Spaziergang in eine gänzlich andere Richtung unternommen) und besichtigte seinen

135 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 424 f.

136 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 179.

137 So zumindest der Bericht von Haudenschild vom 25.12. 1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 425.

138 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 302.

139 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 4.

140 Zum Protokoll vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 49 f.

Sonntagsanzug. Immerhin war von einem Knecht gemeldet worden, er habe P. beobachtet, als dieser nach dem Ausgang heimgekehrt sei. Vor dem Betreten der Anstalt habe dieser seine Hände in auffälliger Weise betrachtet, als ob er sich hätte versichern wollen, dass diese auch überall sauber seien.¹⁴¹ Es wurde aber nichts Verdächtiges festgestellt. Auch traf das Signalement des Unbekannten in keiner Weise auf den Patienten P. zu; dieser hatte auffallend blonde, nach hinten gekämmte Haare.

Ferner liess sich der Verhörrichter das Schliesskonzept der Anstalt erklären und kam zum Schluss, ein Patient der Anstalt komme als Täter mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht in Frage.¹⁴² Dennoch wurde P. weiteren Überprüfungen unterzogen. Am 22. Oktober 1934 gelangte Haffter an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mit der Bitte, es seien in der Anstalt F., wo P. früher schon behandelt worden war, diskrete Erhebungen anzustellen. Es sei von grosser Wichtigkeit, über sein Verhalten mehr zu erfahren, speziell ob er als gemeingefährlich gelten müsse.¹⁴³ Nur vier Tage später traf ein Bericht aus Basel ein.¹⁴⁴ Offensichtlich hatte man direkt bei der Anstaltsleitung nachgefragt und folgende Antwort erhalten:

«Bei P., der vom 21. April bis 17. Juli 1933 wegen Schizophrenie in unserer Klinik interniert war, handelt es sich um einen Geisteskranken, der unter dem Einfluss von krankhaften Sinnestäuschungen und Wahnideen gelegentlich gegen unsere Pfleger aggressiv geworden ist. In den ersten Tagen seines Hierseins flüsterten ihm seine Stimmen zu, er sei ein ‹Sauhund›, er habe ein Sittlichkeitsverbrechen begangen, er habe ein Kind mit dem Auto überfahren. Nachts sah er vor dem Fenster Leute, vor denen er sich fürchtete, weil er glaubte, sie wollten ihm den Geschlechtsteil abschneiden und einen anderen an nähen. Der Patient war vorwiegend in einer ängstlich-bedrängten Stimmung und wurde eigentlich nur dann aggressiv, wenn er, durch seine krankhaften

Erlebnisse zum Äussersten gedrängt, glaubte, er müsse sein Leben verteidigen. Am 19. Juli 1933 nach der Entlassung kam es dann zuhause zu einem, in allen Basler Zeitungen beschriebenen spannenden Drama, indem der Patient aus Angst, man wolle ihn wieder in die Anstalt zurücktun, sich mit einem Stilet und zwei Revolvern (nicht geladen) versah, einen Freund seines Privatpflegers leicht verletzte, sich aufs Dach des Hauses zurückzog und dort drohte, er werde sich hinunterstürzen oder sich mit losgemachten Ziegeln verteidigen, wenn man ihn nicht in Ruhe lasse. Ein Tränengasangriff verfehlte seine Wirkung. Erst der Hunger trieb den Kranken wieder herunter. [...] So wie wir den P. kennen, halten wir es für sehr unwahrscheinlich, dass er einen Lustmord hätte begehen können.»¹⁴⁵

Da auch noch gegen einen weiteren Patienten einiges ruchbar geworden war, was eine Überprüfung angezeigt werden liess,¹⁴⁶ begab sich der Verhörrichter am 26. Oktober 1934 erneut in die Klinik des Dr. Krayenbühl.¹⁴⁷ Wiederum liess er sich davon überzeugen, dass es für die eingeschlossenen Patienten geradezu unmöglich war, unbemerkt zu entkommen und dass solches auf jeden Fall durch das zuverlässige Pflegepersonal bemerkt worden wäre. Die Pfleger wurden eingehend befragt.¹⁴⁸ Es stellte sich heraus, dass nicht nur der Patient P., sondern auch andere Anstaltsinsassen an besagtem Sonntag freien Ausgang genossen hatten. Die Angabe von Dr. Krayenbühl, nur P. komme in Frage, hatte jedoch

141 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 57.

142 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 206.

143 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 208.

144 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 212.

145 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 210 f.

146 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 192 ff.

147 Vgl. dazu den entsprechenden Amtsbericht Haffters: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 205 f.

148 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 201.

Abb. 9: Ansicht des Sanatoriums «Friedheim» in Zihlschlacht. Ansichtskarte von zirka 1920.



**Nervenheilanstalt Friedheim
Zihlschlacht**

bereits diejenigen ausgeklammert, die aufgrund von Alter und Konstitution zur Tat nicht in der Lage gewesen sein dürften. Auch diese Patienten wurden nun dem Verhörrichter vorgeführt, mit dem Befund, dass sie wohl als Täter nicht in Frage kamen.¹⁴⁹ Obwohl die Untersuchungen in der Heilanstalt des Dr. Krayenbühl durchwegs negativ verlaufen waren, hegte der Staatsanwalt in seinem Bericht an die Klagekammer vom 14. Juni 1937 noch immer einen gewissen Verdacht gegen den Patienten P., von dem er einfach nicht losgekommen sei. Vielleicht, so der Bericht, hätte man seinen sexuell motivierten Leiden näher nachgehen sollen. Auch die offensichtlichen Ortskenntnisse des Täters hätten ihn immer wieder

zu P. zurückgeführt, obwohl auch er zugab, dass nach den Akten Anhaltspunkte für seine Täterschaft fehlten.¹⁵⁰

3.5.2 Der Nachbar im Visier: Der Verdacht A.

Am 30. Oktober 1934 wurde Fabrikarbeiter Xaver A. in Sitterdorf verhaftet.¹⁵¹ «Die Verhaftung des A. hat in der ganzen Gegend allgemein Befriedigung ausge-

149 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 206.

150 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 3.

151 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 83.

löst und fast durchwegs hält man ihn der Tat fähig.»¹⁵² Wie war es dazu gekommen? Schon laut dem ersten Polizeirapport war A., der mit seiner Frau bei Vater Zingg als Mieter untergebracht war, am 14. Oktober als «einigermassen verdächtig» kontrolliert worden.¹⁵³ Er, A., habe sich bis zirka 14.30 Uhr im «Frohsinn» aufgehalten und sei dann mit dem Velo zu Landwirt I. zum K.-Hof gefahren, um ein Lohnguthaben einzuziehen. Dabei habe er den Fussweg benützt, der durch den Wald über eine Brücke des Krummbachs führt und die Stelle, an der Marta Zingg ermordet aufgefunden wurde, in einer Entfernung von zirka 100 m passiert. A. wurde deshalb polizeilich einvernommen und seine Kleidung, allerdings mit negativem Ergebnis, kontrolliert.¹⁵⁴ Nach ersten Erkenntnissen war A. spätestens um 15.00 Uhr auf dem K.-Hof erschienen,¹⁵⁵ sodass es eigentlich als ausgeschlossen erachtet werden musste, dass er dazwischen die Tat hätte begehen können.

Dass es im Dorf um seine Person trotzdem nicht ruhig werden wollte,¹⁵⁶ ist wohl verschiedenen Ursachen zuzuschreiben. Erstens einmal schien ihn die Tat nicht gross beeindruckt zu haben. Am Sonntagabend habe er anlässlich eines Wirtshausbesuchs nach Musik verlangt. Als man ihm zu verstehen gab, es sei nun wahrlich nicht der Moment, um Lustbarkeiten zu veranstalten, habe er gelacht und bemerkt, «dass man wegen dieser Geschichte kein so grosses Aufheben machen sollte, wegen der Bäse.»¹⁵⁷ Zweitens galt er zwar als im Allgemeinen kräftiger und williger Arbeiter, «der aber mitunter als unsolid und überhaupt etwas *verdrückter Chog* zu taxieren bleibe.»¹⁵⁸ Schliesslich wurden Gerüchte laut, der «A. habe es mit der Marta schon einmal haben wollen»,¹⁵⁹ womit eindeutig sexuelle Annäherungen gemeint waren. Auch könne man ihn an seinem Arbeitsplatz nie mit Frauen alleine lassen.

Unter diesen Eindrücken wurde A. am 26. Oktober erstmals verhört.¹⁶⁰ Er stritt jede Verwicklung in die Tat ab. Auch sei er der Zingg in keiner Weise

nachgestrichen. Den Nachmittag der Tat schilderte er wie folgt: Nachdem er auf dem K.-Hof seinen Lohn erhalten habe, sei er nach Bischofszell gegangen und dort im «Rosengarten» eingekehrt, wo er Klara L. aus Zihlschlacht angetroffen habe. Sie habe ihn dann auch noch in ein anderes Lokal, den «Waldhof», begleitet. Wieder zurück in Sitterdorf habe man sich schliesslich vor dem «Hirschen» getrennt. Er sei dann alleine noch nach Zihlschlacht gefahren, und zwar in den «Neuhof», wo er vom Tod seiner Nachbarin erfahren habe. Dann habe er, schon ziemlich angeheitert, noch im «Sternen» in Wilen gejasst. In seiner Stimmung habe ihm der Mord an der Marta wahrlich keinen grossen Eindruck gemacht.

A.s Aussagen wurden von Landjäger S. überprüft, wobei den Angaben von Klara L. besonderes Augenmerk geschenkt werden musste. Diese erinnerte sich, dass sie A. zwar nach dem gemeinsam verbrachten Nachmittag am Abend mit dem Fahrrad nach Sitterdorf gefahren habe. Allerdings habe man sich dort nicht getrennt, sondern sie habe lediglich ihr bei einer Bekannten abgestelltes Fahrrad geholt und dabei von der Tat erfahren. A. habe sich dabei unbeeindruckt gezeigt, sich aber anerboten, die L., die sich nun fürchtete, nach Zihlschlacht zu begleiten. Auf der Höhe eines Wäldchens sei sie dann von A. bedrängt worden, «er sagte zu mir, ich solle mit ihm in das Wäldchen kommen, damit wir miteinan-

152 So jedenfalls rapportiert Landjäger T. am 4.11.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 108.

153 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 5.

154 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 28.

155 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 58.

156 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 60.

157 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 15.

158 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 61.

159 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 67.

160 Vgl. zum Folgenden StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 63 ff.

der karisieren können.» Nachdem sie sich dem An-sinnen des A. widersetzt habe, habe er sie an den Brüsten betastet.¹⁶¹

Ebenfalls hatten sich inzwischen drei Zeugen gemeldet, die zwischen 14.30 und 15.00 Uhr von der nahen Strasse Bischofszell-Nord – Zihlschlacht aus einen Mann auf der Brücke über den Krummbach, die A. passiert habe wollte, gesehen hatten, der über das Geländer gebeugt bachaufwärts blickte.¹⁶² Die Situation wurde am 30. Oktober 1934 rekonstruiert, wobei A. auf der Brücke zu stehen hatte und die drei Zeugen ihre Fahrräder die nahe Strasse hinaufschoben. Sie konnten jedoch nicht bestätigen, dass es mit Sicherheit A. gewesen war, den sie gesehen hatten.¹⁶³

Zur Untersuchungshaft kam es schliesslich, weil A. unwahre Angaben über den Abend der Tat gemacht hatte. Die Wohnung des A. wurde im Beisein seiner Ehefrau und des Verhörrichters von zwei Landjägern durchsucht. Es kam nichts Verdächtiges zum Vorschein.¹⁶⁴ In der Folge wurde A. verschiedentlich bis in alle Einzelheiten verhört.¹⁶⁵ Ohne Weiteres gab er zu, über den fraglichen Abend nicht die Wahrheit gesagt zu haben, und zwar um die Klara L. zu schonen und weil seine Ehefrau seinen Umgang mit diesem Mädchen nicht erfahren sollte.¹⁶⁶ Auch räumte er ein, auf der Brücke eine kurze Pause gemacht zu haben, um nach den Fischen zu sehen. Immerhin habe er im unteren Lauf des Bachs schon mehrmals, wenn auch ohne Patent, Forellen gefangen, wozu ihn auch Vater Zingg schon einmal begleitet habe.¹⁶⁷

Von verschiedenen Seiten war in der Zwischenzeit behauptet worden, A. habe ein solches Messer besessen, wie es am Tatort gefunden worden sei. Indessen wollte keine der betreffenden Personen dies auch vor dem Verhörrichter bestätigen.¹⁶⁸ Am 5. November 1934 wurde der Angeklagte vom Verhörrichter nach Zihlschlacht und von dort in das Krummbachtobel geführt. Zusammen mit Landjäger S. wurde der Weg beschritten, den er gegangen zu-

sein behauptete, und man führte ihn von dort auf das «Bödeli», wo ihm der Tatablauf genau geschildert wurde. Auch wurde die Spur abgeschriften, die die wehrlose Marta hinterlassen hatte, als sie vom Täter zum Bach hinunter geschleift worden war. Schliesslich wurde A. zum Fundort der Leiche und von dort wieder auf den Weg zum K.-Hof zurückgeführt. Das Benehmen A.s zeigte keine Auffälligkeiten, jedoch beteuerte er immer wieder seine Unschuld und bat unter Tränen, den Verdacht gegen ihn endlich fallen zu lassen, weil er durch die Haft nicht nur seine Ehre, sondern auch die Arbeit verliere. A. wurde nach dem Augenschein wieder in die Untersuchungshaft verbracht.¹⁶⁹

Alles in allem scheint Haffter A. nicht für den wahren Täter gehalten zu haben. Dass er über seinen Verbleib am Abend des 14. Oktobers unwahre Angaben gemacht habe, rechtfertige zwar die vorübergehende Inhaftierung, sei aber für sich allein noch kein Indiz, dass auch die Angaben über die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr unrichtig seien.¹⁷⁰ Das Alibi für diese Zeit muss nämlich als ausgewiesen gelten: Von Anfang an stand fest, dass sich A. bis zirka 14.30 Uhr im «Frohsinn» aufgehalten und gejasst hat. Dann begab er sich nach Hause, wo er sich nicht nur ge-

161 Vgl. dazu den Rapport von Landjäger S. vom 28.10. sowie die Zeugenaussage der L. vor dem Verhörrichteramt vom 30.10.1934: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 71 f. resp. 74 f.

162 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 78 ff.

163 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 81.

164 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 85.

165 So geschehen am 31.10., am 2.11., zweimal am 5.11. und dann wieder am 6.11., vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 88 ff., 104 f., 113 f., 118 f. sowie 122 f.

166 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 89.

167 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 91.

168 Vgl. hierüber StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 120, 125–128.

169 Vgl. zum Ganzen den detaillierten Amtsbericht Haffters: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 115.

170 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 6.

mäss seiner Frau, sondern auch der Nachbarin U. 5–10 Minuten aufhielt.¹⁷¹ Auch hat er noch Bauer F. zugerufen, als dieser um zirka 14.40 Uhr sein Vieh vor dem Haus vorbeigetrieben hatte.¹⁷² Die Wohnung verliess A. also frühestens um 14.40 Uhr, wahrscheinlich aber erst zirka 5 Minuten später. Auf dem K.-Hof ist er nach den ersten Angaben der Zeugin T. schon vor 15.00 Uhr eingetroffen.¹⁷³ Doch selbst bei späterer Ankunft des A. wäre es nach den örtlichen Umständen wohl unmöglich gewesen, in der Zwischenzeit (die reine Fahrzeit von wenigen Minuten abgezogen verblieben ihm höchstens 20–25 Minuten) den Mord an Marta Zingg zu verüben und sich im Anschluss noch von den mit Sicherheit vorhandenen Blutspuren zu befreien.¹⁷⁴ Immerhin ist auf dem K.-Hof weder an der Kleidung noch am Verhalten des A. irgendwie Anstoss genommen worden.¹⁷⁵ Zudem hätte A. ja noch Zeit finden müssen, auf der Brücke eine Pause zu machen und in den Bach zu schauen, wobei er ziemlich sicher von den drei Fahrradfahrern beobachtet worden war. Für eine Tatzeit früher als gegen 15.00 Uhr spricht gemäss Haffter ohnehin, dass das Vieh um 15.30 Uhr bereits ziemlich weit vom «Bödeli» entfernt weidete.¹⁷⁶

Die vom Verhörrichter gezogene und nachfolgend wiedergegebene Schlussfolgerung verdient denn auch volle Zustimmung. Viele der Aussagen stellten sich als dörfliches Geschwätz heraus und entsprangen wohl dem Bedürfnis nach einem Sündenbock. Dabei drängte sich A., der einerseits zur falschen Zeit am falschen Ort gewesen war und dem wohl nicht nur von seinen Schwiegereltern attestiert wurde, er sei ein «äusserst grober, brutaler, verständnisloser Mensch, der ihnen schon viel Kummer und Sorgen bereitet habe»,¹⁷⁷ geradezu auf:

«Es ist zusammenfassend festzustellen, dass die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergab, dass A. als Täter in Frage kommen könnte und die von verschiedenen Seiten geäusserten Verdächtigungen keineswegs aufrecht erhalten werden kön-

nen. Dabei ist zu sagen, dass alles, was gegen A. vorgebracht wurde, lediglich Mutmassungen und Konstruktionen waren und dass verschiedene Personen in A. namentlich vom Zeitpunkt an, wo er in Haft gesetzt worden war, den Täter erblicken wollten. Es ist auch auffallend, wie verschiedene Zeugen ihre Aussagen gegenüber früher zu Ungunsten A.s abgeändert haben.»¹⁷⁸

Am 6. November verfügte der Verhörrichter, A. sei um 17.00 Uhr aus der Haft zu entlassen.¹⁷⁹ Die Gerüchte um ihn wollten aber nicht verstummen; sie wurden nicht un wesentlich auch durch Vater Zingg geschürt, aus dessen Haus das Ehepaar A. ausziehen musste.¹⁸⁰

3.5.3 Spazierstock gegen Regenschirm getauscht: Der Verdacht L.

Am 18. Oktober 1934 rapportierte Landjäger N. vom Polizeiposten Beringen an die Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen folgende Begebenheit:¹⁸¹ Von

171 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 102, 126.

172 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 103.

173 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 58. Auffallend ist, dass diese Zeitangaben nach Bekanntwerden des Verdachts gegen A. sowohl von der Zeugin als auch von Landwirt I., der den Lohn aus bezahlte, nach hinten korrigiert worden sind, vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 76; 77. Mit Haffter ist anzunehmen, dass die Zeugen bei der ersten Befragung unbefangener waren, vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 7.

174 So auch Haffter in: StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 7.

175 Vgl. die Zeugenaussagen I. und T.: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 76; 77.

176 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 7 f.

177 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 108.

178 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 6.

179 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 123.

180 Vgl. dazu StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1381, 1434.

181 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 130 f.

Xaver N., Wirt des Restaurants «zum Bahnhof», Beringen, wurde gemeldet, er habe sich nach der Lektüre des in der Arbeiterzeitung erschienenen Steckbriefes an einen Unbekannten erinnert, der am 15. Oktober um 7.15 Uhr in seinem Restaurant erschienen sei. Dieser habe gefragt, ob er nicht einen älteren Schirm haben könne, er lasse seinen Stock als Pfand hier, bis er am Mittag oder Abend wiederkomme und den Schirm zurückgebe. Wirt N. ging auf den Handel ein, bis zum Rapport wurde aber weder der Schirm zurückgebracht noch der Stock abgeholt. Die Beschreibung des Steckbriefes passe nun fast genau auf den Unbekannten; dieser sei 45–50-jährig, trage einen grauen Schnauz, und die Kleidung stimme auch überein. Der Mann sei vom Dialekt her wohl Zürcher oder Thurgauer gewesen, mit Sicherheit jedenfalls ein Auswärtiger, da er nicht gewusst habe, was hierzulande ein «Trester»¹⁸² koste. Mit Hilfe der Servier-tochter des Restaurants, die zugleich bestätigte, den Mann gegebenenfalls sofort wiederzuerkennen, konnte das Signalement noch präzisiert werden:¹⁸³

«Unbekannter, ca. 170 cm gross, 40 bis 50 Jahre alt, mittlere Postur, ovales Gesicht, gesundfarbig, grosse Nase, blonden oder melierten Schnurrbart, unsympathischer und frecher Ausdruck, machte den Eindruck eines nervösen übernächtigten Menschen, sprach Thurgauer, St. Galler- oder hiesigen Dialekt. Trug hellgrauen Filzhut, graue zweireihige Joppe und hellgrau-gerieselte Hose. Kleider nass und verwurstelt.»

Weiteren Erhebungen des Landjägers in seinem Stationsbezirk war kein Erfolg beschieden, weder war der Unbekannte sonst jemandem aufgefallen noch konnte die von ihm eingeschlagene Richtung ausfindig gemacht werden.¹⁸⁴

Der Stock wurde ferner an Ort und Stelle erkundungsdienstlich behandelt.¹⁸⁵ Trotz sorgfältigster Untersuchung konnten keine Finger- oder Handballenspuren gesichert werden. Es zeigte sich jedoch, dass der Stock Schürfungen neueren Datums und etliche dunkle Flecken aufwies, welche den Anschein hat-

ten, als sei hier etwas abgewaschen worden. Ob es sich um Blutspuren gehandelt hatte, konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Nachdem auch Verhörrichter Haffter von den Erhebungen in Beringen Kenntnis erhalten hatte, lobte er die Spur als «sehr beachtenswert» und teilte der Polizeidirektion Schaffhausen seine Hoffnung mit, dass der Unbekannte, sollte er im «Bahnhof» auftauchen, verhaftet werde.¹⁸⁶ Haffters Hoffnung sollte sich nicht zerschlagen: Am 21. November 1934 um 11.45 Uhr erhielt Landjäger N. die Meldung, jener sei soeben erschienen, um seinen Stock wieder abzuholen. Eilig begab er sich zum Restaurant und traf dort tatsächlich auf den Gesuchten. Er erkannte ihn sogleich als den in Neunkirch wohnhaften Hermann L. und befragte ihn zum Vorgefallenen. L. erklärte auf Vorhalt, er sei zu jener Zeit ohne Arbeit gewesen und sei am fraglichen Morgen von Neunkirch nach Beringen gegangen. Unterwegs sei er vom schlechten Wetter überrascht worden und sei, da ohne Schirm unterwegs, völlig durchnässt in Beringen angekommen. Nachdem er seinen Stock gegen den Schirm getauscht hatte, wollte er bei einem Bekannten um Besenreisig nachfragen. Da er diesen zu Hause nicht angetroffen habe, sei er wieder nach Neunkirch zurückgekehrt, um am nächsten Tag in derselben Angelegenheit wieder nach Beringen zu kommen. Den Schirm habe er schlicht vergessen.¹⁸⁷

182 Aus Trester hergestellter Obstbrand.

183 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 132.

184 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 133; vgl. aber den Rapport von Landjäger N. vom 23.10.1934 über seine weiteren Erhebungen (StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 136), wo von einem Zeugen die Rede ist, der den Unbekannten um 6.40 Uhr gesehen haben dürfte und «nicht für 18 karätig angesehen» hatte.

185 Der entsprechende Rapport findet sich in: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 134.

186 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 139.

187 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 388.

L. wurde für den 23. November zur Gegenüberstellung mit der Serviettochter und zur fotografischen Aufnahme nach Schaffhausen vorgeladen.¹⁸⁸ Die Serviettochter erkannte ihn aber erst dann mit einiger Sicherheit als den Unbekannten, als sich L. einen achttägigen Bart hatte wachsen lassen müssen.¹⁸⁹

Bei seiner Befragung erklärte er, zuletzt am 16. Oktober 1934 im Thurgau gewesen zu sein, nachdem er bis zum 10. Oktober in Frauenfeld eine Haftstrafe abgesessen habe. In der Zwischenzeit sei er immer in Neunkirch gewesen, am 14. Oktober sogar ganztags zu Hause, was von seinem Sohn bestätigt werden konnte.¹⁹⁰ Die entsprechenden Rapporte wurden am 6. Dezember 1934 nach Frauenfeld übermittelt; die Sache war soweit erledigt und L. durfte seinen Spazierstock wieder in Empfang nehmen.¹⁹¹

3.5.4 Kleiderfund im «Gsellenholz»: Der Verdacht T.

Am 20. Oktober 1934 wurde eine Beobachtung gemeldet, die weitschweifende Abklärungen auslöste. Jäger hatten im «Gsellenholz» zwischen Langgreut und Steinebrunn Kleidungsstücke gefunden, die denjenigen des steckbrieflich gesuchten Unbekannten in auffallender Weise ähnlich sahen.¹⁹² Es handelte sich um eine schwarze, fein gerippte Hose, eine olivgrüne Weste sowie ein «flaschengrün gesprenkeltes Weekend-Hemd, Kravatte von gleichem Stoff». Weste, Hemd und Krawatte waren zusammengerollt in die Hose hineingestossen worden; daneben fand sich noch ein neues Packpapier sowie eine Krageneinlage aus Karton.¹⁹³ Zwei Tage später stiess Landjäger S. am Fundort weiter auf eine zerrissene Etikette, die vom Kaufhaus Kreyscher in Arbon stammte.¹⁹⁴ Es stellte sich heraus, dass das Packpapier gleicher Herkunft war und dass ein Unbekannter dort am 22. September 1934 gegen Mittag eine Hose und ein Hemd gekauft hatte.

Am 23. Oktober 1934 übersandte das Verhör-richteramt die verdächtigen Kleider an das gerichtlich-medizinische Institut der Universität Zürich,¹⁹⁵ wo sie mit Benzidinlösung auf Blutbeschmutzung hin untersucht wurden.¹⁹⁶ Tatsächlich zeigte die chemische Reaktion Blutspuren in der einen Hosentasche und am Hemd an, sie waren jedoch, so Dr. Schwarz, «von so geringer Ausdehnung und von einer absolut nicht verdachterregenden Lokalisation und Formung, dass wir ihnen keine besondere Bedeutung beimessen können.»¹⁹⁷ Wohl unmittelbar nach der Untersuchung liess man das Hemd per Postexpress der Wäschefabrik Kauf, Wangen bei Olten, zustellen, auf dass diese herausfinde, an welchen Händler sie das Stück geliefert habe. Aufgrund der eingenähten Nummer liess sich feststellen, dass es an den Kaufmann G. in Appenzell verkauft worden war. Dieser wiederum erinnerte sich, dass ein gewisser T. das Hemd gekauft hatte.¹⁹⁸ Offenbar hatte dieser im «Gsellenholz» seine Kleider gewechselt.

Das Polizeikommando stellte die Identität des T. fest und erhielt von der Bundespolizeidirektion Wien – T. war in Frastanz gemeldet – dessen Signalement. Weiter liess sich erheben, dass er «ab und zu etwas geistesgestört» sei, nachdem er in seinen Jugendjahren einen schweren Unfall erlitten hatte. Der Italiener hatte sich auch schon in der Schweiz herumgetrieben, immerhin war er am 6. Oktober

188 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 388.

189 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 386 f.

190 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 382.

191 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 381.

192 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 171 f.

193 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 171.

194 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 168.

195 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 173.

196 Zum Folgenden vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 355 f.

197 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 355.

198 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 170, 189.

1934 in Gossau verhaftet und gleichentags via St. Margrethen ausgeschafft worden.¹⁹⁹

Aufgrund des bestehenden Verdachtes wurde er am 30. Oktober «funktelegraphisch» für das Ausland zur Fahndung, Verhaftung und Alibiüberprüfung für den 14. Oktober ausgeschrieben.

Inzwischen hatte die Polizei herausgefunden, dass T. im Juli 1934 in Amriswil logiert und in der Region bei Schreinern Messer für Kehl- und Hobelmaschinen eingesammelt hatte, die zu schleifen sein Beruf sei. Die Arbeiten konnte er in der mechanischen Werkstätte des I. ausführen; dann und wann betraute ihn I. gar mit dem Einziehen seiner eigenen Rechnungen. Obwohl er ihm daraus noch einen Betrag von 39 Franken schuldig geblieben war, hatte man T. seit dem 20. September in Amriswil nicht mehr gesehen.²⁰⁰ Weiter wurde eine Fotografie des T. der Zeugin A., die seinerzeit den Unbekannten gesehen hatte, vorgezeigt. Obwohl sie erklärte, dieser sei nicht mit dem von ihr Signalisierten identisch,²⁰¹ verfolgte man die Spur weiter. Am 2. Februar 1935 wurde T. in Feldkirch festgenommen, als er einen Grenzpassierschein lösen wollte.

Haffter telegraфиerte umgehend an das dortige Landesgericht, man möge doch den des Mordes Verdächtigen in Haft behalten; die Auslieferung werde diplomatisch verlangt.²⁰² In der Tat gelangte der Verhörrichter gleichentags an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und ersuchte, die Auslieferung des T. zu veranlassen.²⁰³ Am 6. Februar teilte der in Feldkirch zuständige Untersuchungsrichter mit, er habe T. in Auslieferungshaft genommen. Weiter liess er dem thurgauischen Verhörrichter ein Protokoll zukommen, in dem der Angeklagte bestritt, die Tat begangen zu haben, ja überhaupt am 14. Oktober in der Schweiz gewesen zu sein. Er habe lediglich im August und September schwarz im Thurgau gearbeitet, weshalb er auch ausgewiesen worden sei.²⁰⁴

Weil T. ferner die italienische Staatsbürgerschaft bestritt und dadurch die Auslieferung verzögert wurde, stellte der thurgauische Verhörrichter

beim Landesgericht Feldkirch den Antrag, T. dort selbst einvernehmen zu dürfen.²⁰⁵ Dem Antrag wurde stattgegeben; Haffter reiste am 13. Februar nach Feldkirch und verhörte den Angeklagten. T. bestand darauf, seit dem 6. Oktober 1934 ununterbrochen in Feldkirch gewesen zu sein. Am 14. habe er sowohl das Mittag- als auch das Abendessen bei Verwandten eingenommen. Er bestritt im Weiteren nicht, dass die Kleider ihm gehören hatten. Er habe sie bereits im September im zutreffend beschriebenen Wald abgelegt; immerhin trage er auf der Fotografie der Kantonspolizei St. Gallen vom 6. Oktober bereits das neue Hemd.²⁰⁶ Die Angaben des T. wurden von den erwähnten Verwandten bestätigt.²⁰⁷ Der Verdacht wurde fallengelassen; das Auslieferungsbegehren zurückgezogen²⁰⁸ und die Ausschreibung revoziert.²⁰⁹ T. wurde am 15. Februar 1935 aus der Haft entlassen.²¹⁰

3.5.5 Ein Messerdieb? Der Verdacht S.

Am 7. November rief der Gärtner T. aus Kloten auf der Polizeistation Frauenfeld an. Auf dem Fahndungsplakat wollte er sein Messer erkannt haben! Dieses sei ihm Anfang Oktober abhanden gekommen; just zu der Zeit habe er einen Arbeiter beschäftigt, auf den das Signalement genau zutreffe. Dieser

199 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 195.

200 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1066 f.

201 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1070.

202 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1077.

203 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1078.

204 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1083 ff.

205 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1086.

206 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1088 ff.

207 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1093, 1095.

208 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1096.

209 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1099.

210 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1098.

S. sei «ein Trinker und auch sonst kein Zutrauen erweckender Mensch. Wegen versch. Grobheiten habe er sich dann veranlasst gesehen, diesen zu entlassen.»²¹¹ Der Verhörrichter reagierte prompt:²¹²

«Da diese Meldung von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, begibt sich der Unterzeichneter in Begleitung von Polizeichef Haudenschild im Auto unverzüglich nach Kloten, um T. das am Tatort gefundene Messer vorzuweisen und ihn als Zeugen einzuvernehmen. Hierzu wird telephonisch die Bewilligung der Bezirksanwaltschaft verlangt und erteilt.»

Der als Zeuge befragte T. erklärte vor Ort jedoch, dass sein Messer der vorgezeigten mutmasslichen Tatwaffe zwar verblüffend ähnlich sei, aber eben nicht damit identisch. Seines sei grösser gewesen und die Griffen hätten aus hellerem Holz bestanden. Dennoch treffe das Signalement des Unbekannten auf den entlassenen S. zu, dieser sei, so T., «ein Schluderer; wenn er ein paar Rappen hatte, vertrank er sie.»²¹³

Die Identität des S. war bald festgestellt, er wurde ausgeschrieben und am 8. November 1934 in Zürich verhaftet.²¹⁴ Er war wegen Bettels, Vagantität, Konkubinat und dergleichen vielfach vorbestraft.²¹⁵ Der Verdacht gegen ihn erhärtete sich, als die Zeugin A. gestützt auf eine Fotografie in ihm den gesehenen Unbekannten erkennen wollte.²¹⁶ S. gab jedoch an, seit seiner Entlassung am 17. September auf der Walz gewesen zu sein. Tatsächlich ging aus den Kontrollstempeln in seinem Wanderbuch hervor, dass er in der fraglichen Zeit über Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden, Bischofszell (1. Oktober), Romanshorn, Rorschach und St. Gallen nach Altstätten (13./14. Oktober), dann weiter nach Buchs gezogen war. Er habe am Sonntag in Altstätten die Naturalverpflegung bezogen.²¹⁷ Er wurde im Folgenden der Zeugin Josephine A. gegenübergestellt, die erklärte, dass es S. war, dem sie am Sonntagnachmittag bei der «Engelisbrücke» begegnet sei. Zwar sei er anders gekleidet gewesen, ansonsten bestünden aber keine Zweifel, da könne man ihr sagen, was man wolle.²¹⁸

Inzwischen hatte sich ein weiterer Zeuge gemeldet, der den Unbekannten schon am 12. Oktober 1934 zwischen Zihlschlacht und Wilen gesehen haben wollte. Dieser war der Koch der «Anstalt» in Zihlschlacht. Er konnte mit Bestimmtheit aussagen, dass es sich bei S. nicht um jenen Landstreicher handle, den er gesehen hatte. Jener habe breitere Schultern gehabt und gänzlich andere Kleider getragen.²¹⁹

Als sich dann auch noch ein Zeuge fand, der wie S. unsteten Aufenthaltes und am 13. und 14. Oktober 1934 gemäss seinem Wanderbuch ebenfalls in Altstätten gewesen war und dessen ganztägigen Aufenthalt bestätigte, wurde S. am 16. November 1934 entlassen und in seine Heimatgemeinde abgeschoben.²²⁰

3.5.6 Aus Heimweh zum Mörder?

Der Verdacht Z.

Der 1914 geborene Hilfsarbeiter Hans Z. hatte sich am 6. Oktober 1934 mit seinem Fahrrad von seinem Elternhaus in Kradolf in Richtung Bischofszell entfernt. Von seiner Arbeitsstelle in der dortigen Mosterei war er im Laufe des Vormittags verschwunden. Am 8. Oktober erhielten seine Eltern aus Mariastein, Kanton Solothurn, folgende Postkarte zugesandt: «Liebe Eltern! Die letzten Grüsse von Hans und bald werde ich in der Fremdenlegion sein. Lebt wohl meine Eltern.»²²¹

211 Vgl. dazu den Rapport vom 7.11.1934, StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 918.

212 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 919.

213 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 920 f.

214 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 928.

215 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 929.

216 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 931.

217 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 932 f.

218 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 935.

219 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 936 f.

220 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 942.

221 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 978.

Am 31. Oktober folgte eine weitere Postkarte aus Mulhouse, mit der er seinen Eltern «die letzten Grüsse vor der Einschiffung nach Marseille» sandte.²²² In den Fokus der Ermittlungen geriet Z., dessen Eltern aufgrund der bekannten Wanderlust ihres Sohnes, die ihn auch schon zum Verlassen der besten Arbeitsstellen getrieben hatte, darauf verzichtet hatten, polizeilich nach ihm suchen zu lassen, als sein zurückgelassenes Fahrrad am 10. November 1934 von Korporal N. rapportiert wurde.²²³ Der Umstand, dass dieses seiner Ansicht nach in der Woche vom 14.–20. Oktober beim Bahnhof Bischofszell abgestellt worden war, nährte den Verdacht, es handle sich dabei um das Fluchtfahrzeug des Sitterdorfer Mörders. Z. wurde eindeutig als Besitzer des Velos identifiziert.

Am 9. November wurde Z. in Basel wegen «Vagantität, Schriftenlosigkeit & weil Strichjunge» angehalten²²⁴ und am 12. November nach Frauenfeld eingeliefert. Dort zum Mordfall befragt, erklärte er, am 14. Oktober in Mulhouse gewesen zu sein, und zwar habe er dort in der Herberge «Loreil» logiert.²²⁵ Zur Verifizierung dieser Angabe liess Haffter via Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ein Rechtshilfegesuch an den für Mulhouse zuständigen Untersuchungsrichter stellen.²²⁶ Tatsächlich traf am 30. Januar 1935 ein Protokoll aus Frankreich ein, aus dem allerdings hervorgeht, dass Z. nicht vom 10. bis zum 14. Oktober, sondern lediglich am 31. Oktober in einer Herberge namens «Cour de Lorraine» et non «l'oreille» ou «Loreil» genächtigt habe.²²⁷ Am 31., so das Protokoll weiter, sei er im Rekrutierungsbüro der Fremdenlegion vorstellig geworden, sei jedoch, weil das Oktober-Kontingent bereits erreicht war, auf den 1. November vertröstet worden. Als er am Folgetag wieder erschien, befand man ihn für dienstuntauglich. Weitere Spuren des Z., so auch über seinen Aufenthalt zur Tatzeit, konnten in Mulhouse nicht ermittelt werden.²²⁸

Erst im April 1935 wurde die Untersuchung gegen Z. wieder aufgenommen. Landjäger B., der vom Verhörrichter mit Erhebungen bei den Eltern

beauftragt worden war, rapportierte, dass Z. wiederum von Zuhause fortgegangen war und wahrscheinlich in der Nähe von Rapperswil als Knecht Arbeit gefunden habe.²²⁹ Von dort hatte er sich aber bereits wieder abgemeldet, und zwar nach Uetikon.²³⁰ Von der Bezirksanwaltschaft Meilen mit dem Widerspruch zwischen seinen Angaben und den französischen Ermittlungen konfrontiert, gab er an, ab dem 7. Oktober in Begleitung eines Elsässers zu Fuss über Mulhouse nach Besançon gewalzt zu sein, wo sie am 17. Oktober angekommen seien. Von dort sei er allein wieder zurück nach Mulhouse gegangen, wo er am 31. eingetroffen sei.²³¹ Insgesamt erhielt die Bezirksanwaltschaft nicht den Eindruck, dass Z. der Täter sei. Zu seinen weiteren Plänen befragt, meinte dieser: «Ich gehe nun wieder nach Uetikon zurück falls ich sofort entlassen werde. Mein Meister, Metzgermeister S., sagte mir, wenn ich bis heute nachmittags 2 Uhr nicht bei ihm sei so stelle er einen anderen ein und dann bin ich wieder brotlos.»²³²

Damit wäre die Sache spätestens erledigt gewesen, wenn nicht zirka ein Jahr später folgender Brief eingegangen wäre: «Tit. Polizei Inspektorat [sic]. Unterzeichneter bestätigt hiemit an dem Lustmord in Sitterdorf beteiligt gewesen zu sein. Ich hoffe aber, Sie werden keine Lust haben, mich hier in Afrika zu holen, und Sie können damit viel ersparen, und mir auch. Da ich ja schon lange unter Verdacht stand, so

222 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 977.

223 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 976.

224 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 979.

225 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 976.

226 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 981.

227 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 985.

228 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 986.

229 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 992.

230 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 993.

231 Zum entsprechenden Protokoll vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 997 ff.

232 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 999.

habe ich mich gewagt, Ihnen dieses mitzuteilen. Hochachtungsvoll zeichnet Hans Z., Mattr. 62798, Saida, Algerien.»²³³

Offensichtlich hatte es Z. doch noch in die Fremdenlegion geschafft! Datiert vom 13. Mai 1936 liess Haffter erneut ein Rechtshilfegesuch stellen mit dem Ersuchen, Z. sei eingehend einzuvornehmen und zwar speziell darüber, aus welchem Grund er den Brief geschrieben habe und wie er denn den Mord begangen habe.²³⁴

Nach einigen Umständen²³⁵ wurde das Requisitorial dem Verhörrichter am 16. März 1937 endlich wieder zugestellt.²³⁶ Inzwischen hatte sich Z. jedoch brieflich bei seiner Schwester gemeldet und ihr mitgeteilt, er habe den Brief an die Polizei nur geschrieben, weil er von der Fremdenlegion genug gehabt und damit gerechnet habe, dass man ihn in die Schweiz zurückholen werde. Dort würde er sich dann schon ausweisen können, sodass man ihn werde laufen lassen müssen.²³⁷ Damit war die Untersuchung gegen Z. wohl wirklich hinfällig geworden. Auf die Weigerung Z.s, vor den französischen Behörden zum Vorhalt Stellung zu nehmen, wurde denn auch nicht mehr eingegangen.²³⁸

Die Sache wurde jedoch nicht vergessen. Als Z. am 10. August 1945 wieder in die Schweiz einreiste, wurde er vor das Verhörrichteramt geladen.²³⁹ Im Verhör erklärte er, er habe den Brief geschrieben, weil ihm damals die Legion «infolge der hundsmiserablen Behandlung vollständig verleidet war.» Nach einem vereitelten Fluchtversuch hatte er einen Arrest von 45 Tagen verbüßen müssen und gehofft, man würde ihn nach Frauenfeld schaffen, wenn er sich als Mörder bekenne. Von Zuhause sei er ursprünglich fortgegangen, weil er mit den Eltern Differenzen wegen der Abgabe seines Lohnes gehabt habe. 1941, nachdem er einen Teil des Feldzuges in Syrien mitgemacht hatte, wurde er aus der Fremdenlegion entlassen, kam nach Frankreich zurück und liess sich durch eine Rückschaffungskommission nach Deutschland beför-

dern. In Esslingen am Neckar hatte er während der restlichen Zeit als Schmied gearbeitet. Mit dem Mord habe er nichts zu tun, man möge ihm glauben, dass er sonst nicht in die Schweiz zurückgekehrt wäre.

3.6 Niederschlagung der Untersuchung

Aller Bemühungen zum Trotz konnte der Täter nicht ermittelt werden. Am 20. April 1937 überwies der Verhörrichter seinen Bericht an die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.²⁴⁰ Darin werden die Ermittlungsergebnisse zusammengefasst und festgehalten, dass sämtliche Verdächtigungen abgeklärt seien und eine Ausdehnung der Untersuchung daher nicht in Frage kommen könne.²⁴¹ Nur durch neue Tatsachen oder durch einen Zufall könne man sich noch Aufklärung erhoffen. Er beantragte, die Untersuchung sei mangels Feststellung der Täterschaft niederzuschlagen und die Kosten dem Staat zu überbinden.²⁴² Am 14. Juni 1937 übermachte der Staatsanwalt die Strafakten der Anklagekammer. Auch er beantragte, die Untersuchung gegenüber allen Angeklagten niederzuschlagen. Nach seinem Da-fürhalten war angesichts des «aussergewöhnlichen Umfangs» alles getan worden, was der Abklärung

233 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 999.

234 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1014.

235 Vgl. dazu StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1440 f.

236 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1448.

237 Der Brief befindet sich in StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1443 f., ist aber durch die Bindung der Akten unleserlich geworden. Vgl. deshalb die Ausführungen im Schlussbericht: StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 12.

238 StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 1465.

239 Das entsprechende Protokoll liegt ohne weitere Bezeichnung dem 2. Band der Untersuchungsakten bei.

240 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 1 ff.

241 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 17.

242 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 18.

der Sache dienlich sein konnte.²⁴³ Am 28. Juli beschloss die Anklagekammer, dass die Untersuchung niedergeschlagen werde und die Kosten von Fr. 2045.20 dem Staat überbunden werden.²⁴⁴ Zur Begründung wurde angeführt, dass es trotz grösster Bestrebungen nicht gelungen sei, den Täter ausfindig zu machen.²⁴⁵

243 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 19.

244 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 24.

245 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 23.

4 Würdigung der Strafuntersuchung

4.1 Einhaltung der Verfahrensordnung

Stellt man nun das tatsächliche Vorgehen der verschiedenen Behörden den damals geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen gegenüber, so ergibt sich ein im Grossen und Ganzen stimmiges Bild: Nachdem er sich einen Überblick über den Tatort verschafft hatte, war der als erster verständigte Landjäger T. bestrebt, das Bezirksamt zu informieren. Dass dieses bereits von anderer, heute nicht mehr zu eruierender Stelle verständigt worden war, kann ihm dabei wohl nicht angelastet werden. In der Folge telefonierte er an das Polizeikommando und setzte gleich selbst die umliegenden Polizeistationen in Kenntnis. Seine Auffassung, nach dem flüchtigen Täter sei sofort zu fahnden, verdient auch aus heutiger Perspektive durchaus Zustimmung; er handelte somit im Rahmen der ersten, unaufschiebbaren Massnahmen, wie sie ihm das Prozessrecht vorschrieb.²⁴⁶

Ein verfahrensrechtlich weniger günstiges Urteil muss seinem Tun am Tatort ausgestellt werden, wo er ohne Not durchaus einschneidende Veränderungen vornahm. Dass er dessen Bewachung zwischenzeitlich dem Ortsvorsteher aufgetragen hatte, entspricht der prozessrechtlichen Rollenverteilung. Diesem muss deshalb angelastet werden, dass er die Ansammlung von Personen nicht verhindert hat. Unter der Regie des Bezirksstatthalters, der sich ja bei denjenigen Straffällen, deren Untersuchung er dem Verhörrichter zu übergeben hatte, auf die Feststellung des objektiven Tatbestandes, auf die Spurensicherung sowie auf die Vernehmung der Hauptzeugen zu beschränken hatte,²⁴⁷ wurde die eigentliche Untersuchung eingeleitet. Egloff beorderte Hundeführer und Erkennungsdienst und beauftragte in Absprache mit der Staatsanwaltschaft den Gerichtsmediziner Dr. Schwarz für den nächsten Tag mit der Sektion. Am Abend wurde zudem die Polizeimannschaft mit den ersten Erhebungen beschäftigt, die

schliesslich zum Steckbrief führten. Ferner vernahm der Statthalter am folgenden Morgen die Eltern des Opfers, die beiden an der Suche beteiligten Frauen C. und U. sowie deren Ehemann, der ja die Leiche entdeckt hatte. Ebenfalls befragte er die beiden Knaben N. und U. Noch am Abend der Tat war die Staatsanwaltschaft verständigt worden, die ihrerseits am nächsten Morgen früh den Verhörrichter avisierte.

Aus strafprozessualer Perspektive ist zumindest fraglich, ob der Bezirksstatthalter die Untersuchung bereits über den Tatort hinaus ausdehnen durfte, das heisst, ob er Ermittlungen vornehmen lassen durfte, wenn die Täterschaft nicht offensichtlich war. Meines Erachtens geht dies über die Feststellung des objektiven Tatbestandes hinaus; die Ermittlung des Täters lag ja eigentlich in der Kompetenz des Verhörrichters. Dieser erschien denn auch zum Augenschein. Haffter scheint dabei aber eine eher passive Rolle eingenommen zu haben; die Akten vermitteln jedenfalls nicht den Eindruck, dass er die Untersuchung sogleich an sich gezogen hätte. Vielmehr schien er auf das Ergebnis der bezirksamtlichen Untersuchung zu warten, um erst dann das weitere Vorgehen zu bestimmen. Die prozessuale Würdigung dieses Verhaltens hängt wesentlich von der Beantwortung der Frage ab, wie

246 Vgl. oben Kapitel 2.5. Zur Kritik an dieser Beschränkung der polizeilichen Kompetenzen vgl. Schütz, Kriminalpolizei, S. 48, m .w. H., der dafür plädiert, die Einleitung des Verfahrens in die Hände der Polizeioffiziere zu legen. Schliesslich sei die Polizei nicht mehr nur ausführendes Werkzeug der Untersuchungsbehörden, sondern ein selbstständig arbeitender Organismus, ausgestattet mit ihren eigenen Methoden und dem Vorteil, das reale Leben zu beobachten. Hier liegt wohl auch der Streit zwischen Bezirksstatthalter Egloff und Polizeikommandant Haudenschild begründet. Letzterer war offensichtlich nicht gewillt, sich dem Statthalter vollständig unterzuordnen, vgl. dazu unten Kapitel 4.2.3.

247 Vgl. Kapitel 2.4.2.

weitreichend die Kompetenzen des Bezirksstatthalters auch in kriminellen Fällen waren. Die Akten wurden am 16. Oktober an das Verhörrichteramt überstellt; die Arbeit Haffters konnte beginnen.

Dem Verhörrichter muss aus heutiger Sicht ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Er führte die einzelnen Untersuchungshandlungen überlegt, sachlich und korrekt durch. Bei der Lektüre der geschilderten Ermittlungsergebnisse mag man bisweilen den Eindruck gewinnen, es sei weiter untersucht worden, obwohl die Unschuld des Verdächtigten bereits feststand. Dabei sollte man meines Erachtens nicht ausser Auge lassen, dass die Hinweise, die zur Verdächtigung führten, sich oft erst im Nachhinein als wenig eindeutig erwiesen haben. Verzehnlich stimmt auch der angesichts der grausamen Tat sicherlich vorhandene Erfolgsdruck. Dass die Untersuchung niedergeschlagen werden musste, lag nicht an offensichtlichen Fehlern oder Kompetenzverletzungen des Verhörrichters. Die Sistierung selbst verlief rechtmässig.²⁴⁸

In den folgenden Kapiteln sollen nun ausgewählte Aspekte der Ermittlungsarbeit im Hinblick auf den damaligen Wissensstand gewürdigt werden. Es interessiert, ob entscheidende Fehler gemacht worden sind, welche die Ermittlung der Täterschaft erschwert oder gar verunmöglicht haben. Begonnen wird mit der kriminaltechnischen Arbeit am Tatort. Hierbei gilt es, den sogenannten «ersten Angriff», den Einsatz des Polizeihundes und die dakyloskopische Spurensicherung zu beurteilen. Im Anschluss daran folgt eine Untersuchung über die Sozialstruktur der mit dem Verbrechen in Zusammenhang gebrachten und überprüften Personen. Dadurch wird eine Aussage über den Durchschnittstypus des gesuchten «Lustmörders» ermöglicht. Dieser soll einerseits dem Fahndungsbild, das den Untersuchungsbehörden vorschwebte und andererseits den damaligen kriminologischen Erkenntnissen über «Lustmörder» gegenübergestellt werden.

4.2 Vorgehen am Tatort

4.2.1 «Erster Angriff»

«Vor allem halte sich die Kriminalpolizei stets vor Augen, dass das Wichtigste in einem Straffalle immer der Tatort ist; vom Tatorte laufen alle auf die Straftat bezughabenden Fäden aus; ohne Tatort ist es selbst dem besten Kriminalisten nicht möglich, den Straffall zu klären», schreibt Arnold Lichem 1935 in seinem Handbuch für den kriminellen Polizeidienst.²⁴⁹ Die damalige kriminalistische Literatur befasste sich eingehend mit der polizeilichen Arbeit am Tatort. Diese beginnt gemäss Leibig unter Umständen schon vor der Ankunft am Tatort, dessen Absperrung müsse nämlich bereits anlässlich der telefonischen Verständigung veranlasst werden.²⁵⁰ Da von Veränderungen am Tatort seitens Unberufener eine grosse Gefahr ausgehe, seien alle Zuschauer sofort zu entfernen, der Tatort grossräumig abzusperren und gehörig zu bewachen.²⁵¹ Es wurde vorgeschlagen, dass der zuerst informierte Beamte selbst den Tatort absperre und die zuständigen Behörden durch Privatpersonen alarmieren lasse.²⁵² Entscheidend sei, dass keine Spuren verändert oder vernichtet werden, namentlich dürften Leichen weder entfernt, noch dürfe ihre Lage geändert werden, bis dies von den Untersuchungsbehörden angeordnet werde.²⁵³ Letztere sind bei Verdacht einer Straftat ohnehin sofort zu verständigen.²⁵⁴

Am Tatort angekommen, sollten sich die Untersuchungsbehörden der Feststellung des objektiven Tatbestandes zuwenden: Aus der Situation am

248 Vgl. dazu Kapitel 2.4.2.

249 Lichem, Kriminalpolizei, S. 173.

250 Leibig, Kriminaltechnik, S. 82.

251 Vgl. Lichem, Kriminalpolizei, S. 175; Schneickert, Kriminaltaktik, S. 31.

252 Gennat, Bearbeitung, S. 75.

253 Weiss, Polizeischule, S. 791.

254 Weiss, Polizeischule, S. 790.

Tatort, aus eventuell zurückgelassenen Spuren sowie aus ersten Einvernahmen von Zeugen muss sofort versucht werden, Anhaltspunkte über die mögliche Täterschaft zu finden.²⁵⁵ Dazu sei es besonders zweckmäßig, sich von den Nächstbeteiligten das Vorgefallene schildern zu lassen. Daneben sind die vorhandenen Spuren provisorisch so zu sichern, dass keine davon beschädigt oder verwischt werde. Die selbst oder durch andere Unbeteiligte hinterlassenen Spuren als solche zu kennzeichnen, ist dabei sehr wichtig.²⁵⁶ Überlegtem Vorgehen wird besonderes Gewicht beigemessen: «Zielloses Handeln schliesst den Erfolg aus und überlässt dem Zufalle das, was Erfahrung, Umsicht und Findigkeit leisten sollen.»²⁵⁷

Damit sich die einzelnen Aktionen nicht gegenseitig behindern, schlug Gennat folgende Reihenfolge der Tätigkeiten vor:²⁵⁸ In einem ersten Stadium sollte sich der leitende Beamte einen Überblick verschaffen. Danach sollte, wenn immer es als sinnvoll erscheint, der Polizeihund auf die Fährte des Täters angesetzt werden. An dritter Stelle sollten vorhandene Spuren gesucht und markiert werden, damit der Tatort viertens fotografiert werden könne. Danach gelte es, die vorgefundenen Spuren zu sichern. Erst dann sollte die medizinische Untersuchung der Leiche erfolgen, deren Lage erst jetzt verändert werden darf.

Diesen Anforderungen genügte das Vorgehen im Fall Zingg meines Erachtens nicht. Es fehlte zunächst an der Absperrung des Tatortes, was auch von Haudenschild bemängelt worden war.²⁵⁹ Zweitens machte sich Landjäger T. aus zwar verständlichen Gründen, jedoch ohne eigentliche Not (dass dem Opfer nicht mehr geholfen werden konnte, war nach den Umständen wohl offensichtlich) an der Leiche zu schaffen, indem er sie ans Ufer zog und auf den Rücken drehte. Damit wurde auch gegen das Dienstrelement verstossen, dessen § 51 es verbot, vor dem amtlichen Augenschein Veränderungen an der Leiche

vorzunehmen. Auch die Entfernung der Toten vom Fundort vor dem Eintreffen des Erkennungsdienstes erscheint unlogisch und steht im Widerspruch zum damaligen Recht (§ 50 DR) und der Lehre. Ob dadurch entscheidende Spuren vernichtet worden sind, kann heute nicht mehr beurteilt werden.

Es gibt aber auch positive Aspekte. Richtig war es, dass man den Polizeihund zum Fundort führte, bevor dort Untersuchungen im grösseren Umfang getätigt worden waren. Nachvollziehbar erscheint auch, dass man angesichts der herrschenden Dunkelheit die Arbeiten auf den folgenden Tag verlegte. Warum man aber schon in der Nacht mit Scheinwerfern gesucht hatte, bleibt angesichts dessen fraglich. Ein einmaliges, gezieltes Vorgehen bei Tageslicht wäre wohl zweckdienlicher gewesen. Ausserdem erscheint es als problematisch, den Tatort über Nacht unbewacht zu lassen. Immerhin war bekannt, dass gewisse Triebtäter immer wieder zu ihren Tatorten zurückkehrten.²⁶⁰

Dass die Untersuchung des Tatortes nicht wunschgemäß verlief, ist wohl einerseits auf die diesbezüglich fehlende Sensibilität des Statthalters, andererseits auf die mangelnde Koordination zwischen ihm und dem Erkennungsdienst zurückzuführen. Es erstaunt daher nicht, dass sich die beiden Stellen gegenseitig für begangene Fehler verantwortlich machten.²⁶¹ Die rechtlichen Grundlagen hingegen hätten dem damaligen Wissensstand entsprochen.

255 Weiss, Polizeischule, S. 789; Lichem, Kriminalpolizei, S. 174; Gross/Höpler, Handbuch, S. 177.

256 Lichem, Kriminalpolizei, S. 175.

257 Weiss, Polizeischule, S. 789; vgl. auch Lichem, Kriminalpolizei, S. 174; Gross/Höpler, Handbuch, S. 174.

258 Gennat, Bearbeitung, S. 130 f.

259 StATG 9'7, 2/1934-91.1, art. 421.

260 Vgl. Berg, Sadist, S. 326.

261 Vgl. die unter StATG 9'7, 2/1934-91.1, art. 338 resp. 421 vorhandenen Berichte.

4.2.2 Einsatz des Polizeihundes

Über den Polizeihund, – als solcher erstmals im Jahr 1900 in Gent in Verwendung gebracht²⁶² – waren die zeitgenössischen Ansichten durchaus geteilt.²⁶³ Dem im Vergleich zum Menschen hoch entwickelten Geruchssinn ist es zuzuschreiben, dass Hunde unter anderem zur Verfolgung von Fährten verwendet wurden.²⁶⁴

Türkel berichtete im Jahr 1913 über den erfolgreichen Einsatz im Fall des Lustmörders Voigt: In einem abgelegenen Teil des Wiener Praters war die Leiche eines Mädchens gefunden worden. Der Polizeihund nahm die Spur auf und fand in einer Entfernung von zirka 300 Metern eine blutige, dem Mädchen gehörende Schürze. Auf dieser befand sich ein blutiger Handballenabdruck, mit dessen Hilfe der Täter später identifiziert werden konnte.²⁶⁵

Diese Art von Einsatz wird als «normale Spurenverfolgung» beschrieben, weil der Hund vom Tatort her auf die Geruchsspur, welche von Gegenständen gleichermassen wie von der Fussspurr ausgehen kann, angesetzt wird.²⁶⁶ Dabei mache man sich den Umstand zunutze, dass jeder Mensch fortwährend gasförmige Duftstoffe absondere, die beim Gehen am Boden haften bleiben.²⁶⁷ Der aussichtsreiche Einsatz des Hundes ist gemäss Lichem davon abhängig, ob überhaupt ein taugliches Riechobjekt oder eine Spur vorhanden ist, woran der Hund Witterung nehmen kann; im Weiteren, wie lange sich die gesuchte Person schon entfernt hat²⁶⁸ und ob die Spur schon von vielen Menschen übertreten worden ist.²⁶⁹ Zum Verhalten bis zum Eintreffen des Hundes wird weiter ausgeführt, dass jede Menschenansammlung in der Nähe des Tatortes zu verhindern sei. Auch dürfen potentielle Spurenträger auf keinen Fall berührt, sondern höchstens mit Holzstäbchen markiert werden.²⁷⁰

Der Hund als Gehilfe des Polizisten wurde im Thurgau nur zögerlich akzeptiert. Während die Ortsvorsteherschaft von Lengwil kurz vor dem Ersten

Weltkrieg die Erlaubnis erhielt, einen bekannten Konstanzer Detektiv mit seinem Spürhund kommen zu lassen, um eine Einbruchserie aufzuklären, war das Mitführen von Hunden dem eigenen Korps erst ab 1930 gestattet. Polizeilich institutionalisiert wurde das Hundewesen in den 1940er-Jahren.²⁷¹

Selbst wenn der Einsatz des Hundes im Fall Zingg nicht zur Ermittlung des Täters führte, so war er nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt. Betrachtet man nämlich die Verhältnisse in Sitterdorf im Lichte der von Lichem gestellten Bedingungen, erscheint der Einsatz als gerechtfertigt. Als Riechobjekt einerseits und Anfang der Spur andererseits konnte die tote Marta Zingg dienen, die noch nicht fortgeschafft worden war, als Landjäger I. um 17.30 Uhr mit dem Hund erschien. Geht man davon aus, dass die Tat zwischen 14 und 15 Uhr begangen worden war, so war auch die Spur des Täters noch frisch genug. Der Hund verfolgte die Spur dem Bach entlang Richtung Sitterdorf, wo sie noch ausserhalb des Dorfes auf die viel begangene Hauptstrasse führte. Hier verlor sie sich, wohl der vielen Leute wegen. Dieser Umstand war nicht zu vermeiden. Man hatte ja nicht im Voraus wissen können, wo die Spur zu erwarten war, und um das Gebiet so grossräumig abzusperren, fehlten die Mittel. Nicht ganz klar ist, was man sich vom Spürhund erhoffte.

262 Vgl. Gross/Höpler, Handbuch, S. 203.

263 Vgl. Polzer, Handbuch, S. 23, m. w. H.

264 Lichem, Kriminalpolizei, S. 358.

265 Gross/Höpler, Handbuch, S. 204; vgl. ausführlich Türkel, Voigt, S. 69 ff.

266 Lichem, Kriminalpolizei, S. 360.

267 Lichem, Kriminalpolizei, S. 358.

268 Spätestens nach 48 Stunden sei der Einsatz aussichtslos; bei ungünstigen Bedingungen wie starkem Regen, Hitze, Frost und Wind schon vorher.

269 Vgl. Lichem, Kriminalpolizei, S. 362.

270 Lichem, Kriminalpolizei, S. 362 f.

271 Vgl. dazu Herdi, Thurgauer Polizei, S. 41 f.

Naturgemäß kann die Spur nur insoweit zu Beweiszwecken dienen, als sie durch objektive Beweismittel unterstützt wird.²⁷² Glaubte man, der Hund könnte nach vier Stunden noch zum Täter führen? Wohl eher erhoffte man sich einen Hinweis auf die Fluchtrichtung oder spekulierte, der Täter könnte Gegenstände verloren haben, die eine Zuordnung erlauben würden. Dazu erscheint der Hund als ein probates Mittel.

4.2.3 Daktyloskopie am Tatort

In Bezug auf den zu untersuchenden Fall interessiert, ob die (versuchte) Sicherung von Täterfingerspuren, namentlich auf dem am Tatort aufgefundenen Messer, korrekt abgelaufen ist.

Die in den 1850er-Jahren²⁷³ erstmals zu polizeilichen Zwecken verwendete und in der Schweiz ab 1902²⁷⁴ eingesetzte Daktyloskopie basiert auf dem Umstand, dass jeder Mensch über ein individuelles Muster an seinen Fingern verfügt.²⁷⁵ Dieses Papillarlinienmuster bleibt während seines ganzen Lebens unverändert; dies gilt selbst für den Fall, dass sich die Haut infolge Verletzungen neu bildet.²⁷⁶ Stimmen also die Abdrücke der Papillarlinien miteinander überein, so sind deren Verursacher zwingend identisch. Die Identitätsfeststellung erfolgt dabei durch analytisches Vergleichen der beiden Abdrücke, von denen einer eventuell bereits in einer Registratur vorhanden ist.²⁷⁷ Der Täter kann seine Fingerabdrücke in verschiedenen Formen hinterlassen.²⁷⁸ Zuerst einmal kommt es vor, dass er direkt in eine weiche, modellierfähige Masse wie feuchten Ton, Kitt oder feste Fette (z. B. Butter, Schmierfett) greift. Häufiger ist aber der Fall, dass der Täter mit blutigen oder sonst wie beschmutzten Fingern hantiert und dabei Flecken hinterlässt, die sich bei genauer Betrachtung als Linienbilder herausstellen. Im Gegensatz dazu sind die sogenannten latenten Fingerabdrücke zunächst von blossem Auge unsichtbar. Sie entstehen

durch die auf den Fingerkuppen normalerweise²⁷⁹ vorhandene Fett- und Schweißschicht und müssen durch spezielle Verfahren sichtbar gemacht werden. Als kompliziertesten Fall bespricht Heindl schliesslich die negativen Fingerabdrücke. Solche entstehen, wenn der Finger eine staubige Fläche berührt und folglich nicht wie sonst die Höhen, sondern die Tiefe des Linienprofils abgebildet werden, weil der Staub nur darin liegen bleibt.

Voraussetzung aller Erscheinungsformen daktyloskopischer Spuren ist, dass auf eine glatte Fläche gegriffen worden ist und der Finger bei der Berührung nicht abgerutscht ist. Gegenstände mit rauen oder porösen Oberflächen lassen die Papillarlinien oft weniger deutlich erkennen.²⁸⁰ Sind diese mit viel Flüssigkeit (zu denken ist besonders an Blut) oder trockenen Substanzen bedeckt, entstehen ebenfalls keine Abdrücke, weil sich zwischen Finger und potenziellem Träger eine trennende, die Abbildung verhindernde Schicht bildet.²⁸¹ Zu finden sind Abdruckspuren

272 Gennat, Bearbeitung, S. 130.

273 Zur Verwendung in der damals «neueren Zeit» vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 48.

274 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 99 f. Neben dem Vorreiter Genf bestanden 1914 Fingerabdrucksammlungen in Bern (Schweizerisches Zentralpolizeibureau), Aarau, Basel, Luzern und Zürich.

275 Heindl, Daktyloskopie, S. 112 ff; Lichem, Kriminalpolizei, S. 284; Polzer, Sachbeweis, S. 69 f.

276 Heindl, Daktyloskopie, S. 119 ff.

277 Zum genauen Vorgehen vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 258 ff.

278 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 305 ff.

279 Heindl, Daktyloskopie, S. 325 erwähnt, dass das Hauptkontingent der Verbrecher «oft ohne den Luxus der Gabel issst und schon deshalb leicht fettige Finger bekommt.»

280 Lichem, Kriminalpolizei, S. 285; vgl. aber das bei Polzer, Sachbeweis, S. 70 angeführte Beispiel eines – wohl porösen – spurenbehafteten Messergriffes.

281 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 309.

ren also an allen Gegenständen, die der Täter berührt haben kann und welche die zum Spurenträger eben genannten Voraussetzungen erfüllen. In erster Linie kommen natürlich die am Tatort zurückgebliebenen Instrumente, sodann auch Kleidungs- und Wäschestücke, die gerade bei blutigen Taten mit besudelten Fingern angefasst worden sein können.²⁸² Solche Abdrücke sind relativ beständig, während sich latente, abhängig erstens von der Zusammensetzung von Fett und Schweiß, zweitens von Witterungseinflüssen (Regen und starker Sonnenschein wirken sich gleichermassen ungünstig aus) rascher abbauen.²⁸³

Latente Spuren müssen natürlich zuerst sichtbar gemacht werden. Dazu wurden in der zeitgenössischen Literatur mechanische, fotografische und chemische Entwicklungs- und Reproduktionsmethoden diskutiert.²⁸⁴ Letztere wurden allerdings fast ausschliesslich bei Abdrücken auf Papier empfohlen.²⁸⁵ Bei mechanischem Vorgehen wird die Adhäsionskraft der Abdrücke ausgenutzt: Durch Einstauben mit einem – zur Farbe des Untergrundes kontrastierenden – feinen Pulver kann die Hautzeichnung sichtbar gemacht werden. Als weitgehend am besten geeignet erschien damals das sogenannte Argentorat, ein Aluminiumpulver. Bei vermuteten Abdrücken wurde die Stelle bestreut, bis sie ganz bedeckt war. Durch rasches Umdrehen fiel das überschüssige Pulver ab und der Abdruck wurde sichtbar, eventuell musste das restliche Pulver mit einem feinen Pinsel entfernt werden.²⁸⁶ Zur Sicherung der ohnehin sichtbaren, aber auch der sichtbar gemachten latenten Spuren wurde geraten, diese wenn möglich an erster Stelle zu fotografieren.²⁸⁷ Zweitens wird vorgeschlagen, die Abdrücke mittels einer adhäsiven Folie zu sichern: Indem diese auf den Gegenstand gedrückt und wieder abgezogen wird, überträgt sich das Bild auf die Folie. Besonders hervorgehoben wurde die nach ihrem Entwickler, einem Beamten des Wiener Erkennungsdienstes, benannte «Schneidersche Folie».²⁸⁸ Bei allen Vorteilen des Einstaubverfahrens sind

gemäss Heindl Verfälschungen namentlich bei feuchten Verhältnissen nicht auszuschliessen. Er schlägt deshalb vor, gerade bei Kapitalverbrechen die Spuren zunächst mit einer Reproduktionskamera rein fotografisch zu dokumentieren, und zwar ohne vorgängiges Einstauben.²⁸⁹ Erst danach sei das Argentorat anzuwenden. Speziell betont wird weiter, dass im Freien aufgefundene bewegliche Gegenstände vor dem Einstauben unbedingt zuerst an einem wärmeren Ort verbracht und langsam getrocknet werden müssen.²⁹⁰

Die am Tatort in Sitterdorf gefundene mutmassliche Tatwaffe wurde auf Fingerabdruckspuren hin untersucht. Auch hier gerieten sich der Bezirksstattleiter und der Polizeikommandant bezüglich des *modus operandi* in die Haare, wie sich im Nachhinein herausstellte. Ein sichtlich entrüsteter Egloff wandte sich am 13. November 1934 an das Polizeidepartement: «Nasses oder feuchtes Blut an einem Gegenstand bepulvern und bepinseln, wie dies praktiziert worden ist, verwischt die Hand- oder Fingerabdruckspuren wie auf Butter, dagegen ist es notwendig

282 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 316; Schneickert, Kriminaltaktik, S. 39.

283 Heindl, Daktyloskopie, S. 318 spricht an dieser Stelle bei Abdrücken auf Glas im Freien immerhin noch von einer Haltbarkeit von 1–2 Monaten.

284 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 325 ff; Schneickert, Kriminaltaktik, S. 40 f.

285 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 335 ff.

286 Heindl, Daktyloskopie, S. 326 f.; Lichem, Kriminalpolizei, S. 286.

287 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 327.

288 Vgl. noch kritisch: Heindl, Fixierung, S. 220, 224; nun aber zustimmend: Heindl, Daktyloskopie, S. 330 f.

289 Heindl, Daktyloskopie, S. 355; so auch Schneickert, Kriminaltaktik, S. 39; anderer Ansicht Leibig, Kriminaltechnik, S. 86, der sich an das «2. Merkblatt der Polizeidirektion München» hält.

290 Vgl. Heindl, Daktyloskopie, S. 357; Lichem, Kriminalpolizei, S. 286; Leibig, Kriminaltechnik, S. 86.

dass das corpus delicti in eine kleine Schachtel gespannt, eingepackt und im Studio langsam getrocknet [sic!] wird. Erst nach 1 bis 2 Tagen kann dann der Behandlungsprozess im Sinne des Erkennungsdienstes beginnen, ich bitte Sie sich hierüber bei praktischen Amtsstellen, vielleicht in Bern, Basel, Zürich oder irgendwo anders zu erkundigen.»²⁹¹

Die Antwort Haudenschilds vom 25. Dezember 1934 liest sich etwas pragmatischer:

«Beim Messer können als daktyloskopische Spurenträger angesprochen werden die Griffe, sofern dieselben glatt oder poliert sind. Ich habe das Mordmesser wie bereits oben erwähnt in dieser Beziehung als Spurenträger angesprochen, trotzdem dasselbe viele störende Poren aufweist. Wenn nun dasselbe tatsächlich nass gewesen wäre, so ist nichts vernichtet worden, weil Nässe (Regen oder Tau) auf Holz und Metallteilen jede Spur vernichtet. Ferner ist nicht richtig, dass Blut getrocknet und nachher eingestaubt werden muss. Blutabdrücke, die Linienbilder aufweisen, sind zu photographieren.»²⁹²

Die Wahrheit liegt irgendwo dazwischen. Nach dem Gesagten ist korrekt, dass die Abdrücke blutverschmierter Finger zu fotografieren sind. Solche waren aber nicht vorhanden. Korrekt ist auch, dass auf den porösen Messergriffen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine latenten Spuren vorhanden gewesen sind, die man mit Argentorat hätte sichtbar machen können. Nicht nachvollziehbar aber ist die Einschätzung Haudenschilds, wonach das Messer trocken gewesen sein soll. Zumindest feucht muss es gewesen sein, nachdem über Nacht starker Regen gefallen war.

Dem damaligen kriminaltechnischen Forschungsstand hätte vielmehr entsprochen, jeden im Freien gefundenen beweglichen Gegenstand in eine Schachtel einzuspannen und vor dem Einstauben an einem wärmeren Ort langsam zu trocknen. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei diesem Vorgehen Spuren hätten ge-

sichert werden können, ist dennoch nicht sehr gross. Erstens war die Oberfläche der Messergriffe ungünstig beschaffen, und zweitens hatte die lange Verweildauer im Freien potenzielle Linienbilder bereits vernichtet. Ob die Situation anders gewesen wäre, wenn man das Messer bereits am Abend nach der Tat gefunden hätte, bleibt reine Spekulation. Immerhin kann man sich dem Eindruck nicht verwehren, dass Haudenschild vor dem Augenschein am 15. Oktober bereits mit brauchbaren Resultaten aufwarten wollte und sich daher zu unnötiger Hast verleiten liess.

4.2.4 Fazit

Der Vergleich der kriminaltechnischen Arbeit am Tatort mit dem damaligen Kenntnisstand hat gezeigt, dass Fehler begangen worden sind. In Verletzung des Dienstreglements, das diesbezüglich dem Wissensstand entsprach, wurden unnötige Veränderungen an der Leiche vorgenommen. Auch die Spurensicherung entsprach nicht den damaligen Vorstellungen. Ob damit der Schlüssel zur Ermittlung der Täterschaft aus der Hand gegeben worden ist, kann nicht mehr beurteilt werden. Jedenfalls waren die Mängel nicht derart, dass man sichere Spuren vernichtet hat.

4.3 Die Sozialstruktur der überprüften Personen

Als Ausgangspunkt für weitere Erkenntnisse werden im Folgenden alle überprüften Personen statistisch erfasst und nach Alter, Beruf und Wohnort

291 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 338.

292 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 424.

gegliedert.²⁹³ Ziel ist zum einen, das Ermittlungsverfahren an sich selbst zu messen, indem der statistisch ermittelte «Durchschnittsverdächtige» dem Fahndungsmuster gegenübergestellt wird. Zweitens dient die Statistik als Vorbereitung des folgenden Kapitels, das einen Vergleich des durchschnittlichen Typus mit dem Bild des «Lustmörders» in der zeitgenössischen wissenschaftlichen Literatur anstrebt.

4.3.1 Alter

Die Angaben zur Zusammensetzung der männlichen Bevölkerung nach Altersgruppen entstammen der Volkszählung von 1930.²⁹⁴ Die Gruppen der unter 20-Jährigen und der über 60-Jährigen schieden wohl aus physischen Gründen als Täter aus. Im Mittel betrug das Alter der überprüften Personen etwas über 38 Jahre.

Alterskohorte	Männl. Bevölkerung in %	Verdächtigte in %
bis 19 Jahre	35.4	1
20–29 Jahre	16.6	28
30–39 Jahre	13.5	27
40–49 Jahre	12.5	29
50–59 Jahre	11.1	12
über 60 Jahre	11.0	3

Tabelle 2: Das Alter der überprüften Personen im Vergleich zur Verteilung der männlichen Bevölkerung auf die Altersgruppen (eigene Darstellung)

Im Hinblick auf die steckbriefliche Täterbeschreibung ist der grosse Anteil jüngerer Erwachsener zu beachten. Die Zeugin A. hatte immerhin von einem 40–50-jährigen Mann mit grau meliertem

Haar gesprochen. Allerdings sind die 30–49-Jährigen im Vergleich zur Normalbevölkerung proportional höher vertreten als die 20–29-Jährigen.

4.3.2 Berufe

Beruf	Anzahl
landwirtschaftliches Dienstpersonal	31
(Hilfs-)Arbeiter	23
Kaufleute, Händler, Hausierer	10
Metzger	8
Schreiner	7
metallverarbeitendes Gewerbe	4
Elektriker	3
übrige Berufe	13

Tabelle 3: Verteilung der überprüften Personen nach Berufen (eigene Darstellung)

Bei der Berufsstatistik fällt auf, dass der überwiegende Anteil der verdächtigten Personen entweder aus dem landwirtschaftlichen oder industriellen Hilfspersonal stammte. Diese Erkenntnis ist – zumindest beim landwirtschaftlich tätigen Anteil – gleichsam Einfallstor für weitere Attribute wie geringe Schulbildung, hohe räumliche Mobilität, niederes Sozialprestige und Fremdheit: Brugger weist in seiner Studie von 1936 zur Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten darauf hin, dass von denjenigen jungen Männern, die in einen elterlichen Landwirtschaftsbetrieb einsteigen konnten (was im Vergleich zur praktischen Bedeutungslosigkeit der bäuerlichen Berufs-

293 Eine Differenzierung nach Geschlecht erübrigtsich, weil nur Männer mit der Tat in Verbindung gebracht worden sind.

294 Zum Zahlenmaterial vgl. Volkszählung 1930, S. 15, Tab. 7.

lehre nach seiner Darstellung den Regelfall bildete), jeder Dritte über einen Sekundarschulabschluss verfügte. Von denjenigen, die weder über den elterlichen Betrieb noch über eine Lehre zur landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelangten, verfügte nur gerade jeder Sechste über einen solchen höheren Abschluss. Der grosse Rest hatte gerade einmal die Primarschule besucht.²⁹⁵

Im Jahr 1929 beschäftigten im Kanton Thurgau 2826 Landwirtschaftsbetriebe fremdes Personal.²⁹⁶ Dabei überstieg die Nachfrage an Arbeitskräften das Angebot im Kanton schon seit Jahrzehnten.²⁹⁷ Die Anzahl einheimischer Taglöhner war in den 1930er-Jahren nicht mehr gross; das Personal wurde also aus Fremden rekrutiert.²⁹⁸ Auch die Fluktuation war gross: 1934 wurden beim Arbeitsamt insgesamt 1373 offene Stellen gemeldet. Der Grossteil davon entfiel auf den Mai (877), während im Juni nur 81 Stellen noch nicht besetzt waren. Die offenen Stellen im Frühjahr lassen sich einerseits auf die «alte Dienstbotensitte» zurückführen, den Arbeitsort im Frühjahr vor Beginn der Feldarbeiten zu wechseln. Jährlich war so zirka ein Viertel der Stellen neu zu besetzen. Zum andern wurden in Betrieben mit unzureichender Winterbeschäftigung die Arbeitskräfte nach der Obsternte im Spätherbst entlassen, um sie dann im Frühjahr wieder einzustellen.²⁹⁹

Der Verdacht liegt nahe, dass diese Dienstboten ein soziales Auffangbecken bildeten. Aufgrund der hohen Nachfrage und den geringen erforderlichen Qualifikationen fanden darin auch Personen ein Auskommen, die sonst nirgendwo beschäftigt wurden. Seien es geistig oder körperlich leicht Abnorme, Alkoholiker, Vorbestrafte: Sie alle waren wohl als Arbeitskräfte mehr geduldet denn willkommen und dadurch zu einer erhöhten Mobilität gezwungen. Diese Attribute verdichten sich zum Bild eines sozialen Aussenseiters, der bei einem Verbrechen den allgemeinen Argwohn der arrivierteren Gesellschaftskreise auf sich zog.

4.3.3 Herkunft

Wohnort	Anzahl
Sitterdorf und Umgebung (inkl. Bischofszell, Zihlschlacht, Kradolf)	10
übriger Kanton Thurgau	25
angrenzende Kantone (St. Gallen, Zürich)	26
übrige Schweiz	9
benachbartes Ausland	4
unstet respektive ohne festen Wohnsitz	29

Tabelle 4: Wohnsitze der überprüften Personen (eigene Darstellung)

Zu den Wohnorten der untersuchten Personen müssen zwei Bemerkungen angebracht werden: Erstens fällt auf, dass der Täter primär in der Ostschweiz (Thurgau und angrenzende Kantone) gesucht worden ist. Einerseits war es wohl naheliegend, dass dieser – bei aller Zufälligkeit der Wahl seines Opfers – aus der Region stammte. Andererseits unterstellten ihm die Untersuchungsbehörden wenigstens rudimentäre Ortskenntnisse.³⁰⁰ Zweitens ist die grosse Anzahl unstet lebender Personen beachtenswert. Offenbar gab es in den 1930er-Jahren eine nicht kleine Bevölkerungsgruppe, die ihr Auskommen als Gelegenheitsarbeiter bestritt. Die von der Untersuchung erfassten Personen unsteten Aufenthaltes gaben als Berufe an: Knecht, Taglöhner, Korbmacher und Handlanger. Nur selten übten sie ein Handwerk aus.

295 Vgl. Brugger, Dienstboten, S. 62.

296 Brugger, Dienstboten, S. 56.

297 Brugger, Dienstboten, S. 55.

298 Brugger, Dienstboten, S. 59.

299 Brugger, Dienstboten, S. 57 f.

300 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 21.

4.3.4 Fazit

Die verschiedenen Ausführungen zur Sozialstruktur der überprüften Personen sollen nun zu einem «Idealtypus» des als Lustmörder von Sitterdorf Verdächtigten zusammengeführt werden: Er ist zirka 38 Jahre alt, findet sein Auskommen als Hilfsarbeiter entweder in der Landwirtschaft oder Industrie und wohnt in der Ostschweiz. Die Wahrscheinlichkeit, dass er keinen festen Wohnsitz hat und dass er bereits vorbestraft ist, ist ebenfalls gross.

Inwiefern das Untersuchungsergebnis vom seitens der Zeugin A. beobachteten Unbekannten abhängig war, ist schwer zu beurteilen. Einerseits entsprach es ihrer Beobachtung des «Landstreichers», dass man in jeglicher Hinsicht wenig bestimmte Menschen suchte. Andererseits war der Altersdurchschnitt der überprüften Personen wesentlich tiefer als das Alter des verdächtigen Unbekannten.

Auf jeden Fall gaben sich die Untersuchungsbehörden mit Verdächtigen ab, die über wenig Sozialprestige verfügten und überhaupt schlecht in die Gesellschaft integriert waren. Man schien es für unwahrscheinlich zu halten, dass der «Lustmörder» in der Lage war, ein angepasstes, unauffälliges Leben zu führen. Ob diese Annahmen vor den damaligen kriminologischen Erkenntnissen standhalten, wird Gegenstand der weiteren Ausführungen sein.

ansässigen Zeitungen ging,³⁰¹ schlicht von «Mord» die Rede war, trägt das am Folgetag breit publizierte Fahndungsplakat bereits die Bezeichnung «Lustmord bei Sitterdorf».³⁰²

Der Verhörrichter betont in seinem Schlussbericht, es habe von Anfang an angenommen werden müssen, dass als Tatmotiv eigentlich nur ein Lustmord in Frage kommen könne. Weder Raub noch Rache seien als Beweggrund überhaupt je denkbar gewesen.³⁰³ Die dortigen Ausführungen zeigen weiter, dass sich Haffter mit der einschlägigen Literatur durchaus befasst hat. Unter Hinweis auf Riese³⁰⁴ schildert er das improvisierte Triebverbrechen, bei dem der Geschlechtsakt meistens ausbleibe: Der vielleicht alkoholisierte, aufgeregte Täter stösst zufälligerweise auf eine weibliche Person, greift diese in sexueller Aufregung an, quält sein Opfer und tötet es in sexueller Hochspannung auf bestialische Art und Weise. Der Verhörrichter stellt weiter fest, dass der Sitterdorfer Mordfall den in der Literatur besprochenen grossen deutschen Lustmordfällen auffallend ähnlich sei. Insgesamt wertet er den Tatablauf so, «dass hier mit aller Wahrscheinlichkeit ein sexuell abnormaler Mensch gehandelt hat».³⁰⁵ Über die Art dieser Anomalie und über mögliche Implikationen für die Fahndung schweigt sich Haffter aus.

Auch Schwarz kommt in seinem gerichtsmedizinischen Gutachten vom 10. Januar 1935 auf die mutmassliche Psychologie des Täters zu sprechen.³⁰⁶ Die seiner Ansicht nach improvisierte Tat war die eines «sicher krankhaften Menschen»³⁰⁷, der sich,

4.4 Kriminologische Perspektive

4.4.1 Die Qualifikation der Tat als «Lustmord»

Während in der ersten Polizeimeldung, die noch am 14. Oktober an die Polizeimannschaft, die Bezirksamter, den Staatsanwalt und das Verhöramt, an alle Polizeikommandos der Schweiz und an die im Thurgau

301 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 1.

302 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 23.

303 Vgl. StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 3.

304 Vgl. dazu unten Kapitel 4.4.2.

305 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 17.

306 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 468 f.

307 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 269.

Abb. 10: Zeitweilig unter Verdacht: Dieser ledige, 39-jährige Knecht aus St.Gallen war wegen «unsittlicher Handlungen» vorbestraft und wurde deshalb einer Überprüfung unterzogen. Dass er den betreffenden Sonntag-nachmittag auf dem Sofa seiner Mutter verbracht hatte, konnten zwei Personen bezeugen.



vom Anblick des Mädchens gereizt, im Moment seines Tuns keine Rechenschaft ablegte. Nachdem das Opfer überwältigt und an den eigentlichen Tatort geschleppt worden war, habe er ihr in «sexueller Hochspannung»³⁰⁸ die Kehle durchschnitten. Dadurch sei die sexuelle Entspannung eingetreten; zum (versuchten) Geschlechtsverkehr sei es folglich nicht mehr gekommen. Weil das leblose Opfer noch geatmet habe, habe es der Täter in den Bach geworfen. Der sicherlich abnorme Mensch könne durchaus auch unter Alkoholeinwirkung gestanden haben.

Es muss auffallen, dass sowohl Haffter als auch Schwarz die Tat mit fast identischen Worten schildern. Zu vermuten ist, dass sich die beiden anlässlich des Augenscheins vom 15. Oktober³⁰⁹ über das Tatmotiv und die psychische Konstitution des Täters unterhalten haben. Bemerkenswert ist immerhin, dass sich der Verhörrichter nicht mit den Angaben des Gutachters begnügte, sondern sich offenbar selbst mit der einschlägigen Literatur befasst hat.

4.4.2 Der «Lustmörder» im kriminologischen Diskurs

Der Begriff des «Lustmordes» wurde in den 1880er-Jahren geprägt, was sich sowohl etymologisch³¹⁰ als auch anhand der kriminologischen Literatur beweisen lässt.³¹¹ Als «Lustmorde» wurden ursprünglich sadistisch motivierte Tötungen von Prostituierten bezeichnet.³¹² Natürlich existierten Gewalttaten auf

308 StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 269.

309 Vgl. die im Bericht vom 16.10.1934 von Korporal N. angegebene Zusammensetzung des beim Augenschein anwesenden Personenkreises: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 28.

310 Vgl. Pfäfflin, Lust, S. 147 ff., m. w. H.

311 Vgl. Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen, S. 186 ff., m. w. H.

312 Vgl. Kraft-Ebing, Psychopathia sexualis, S. 76, der den Begriff des «Lustmordes» für die kriminologische Literatur erschloss und diesen als Verbindung von Mord- und Wollust verstand, die er auf einen krankhaft gesteigerten und pervertierten Geschlechtstrieb zurückführte. Vgl. auch Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen, S. 186.

sexueller Basis bereits, bevor sie zum Gegenstand wissenschaftlicher Diskurse wurden. Die um diese Zeit aufgekommene Tendenz zur Naturalisierung und Sexualisierung des Menschen hatte es aber erst möglich werden lassen, den Ursprung solcher Verbrechen in der Sexualität zu verorten.³¹³ In seinem 1905 erschienenen Aufsatz «Über Lustmord und Lustmörder» differenzierte Ilberg den Begriff. Er stützte sich einerseits auf die gerichtsmedizinische Literatur und studierte andererseits eine beträchtliche Zahl von gerichtlichen Akten. Daraus ergab sich folgende Typologie:³¹⁴

1. Es kommt an Stelle eines Koitus zur Tötung einer Person.
2. Das Opfer wird tot gemacht und am halb- oder ganz toten Individuum wird eine *immissio penis* oder eine andere sexuelle Handlung vorgenommen.
3. Es findet zunächst ein erzwungener oder nicht erzwungener Koitus statt, während oder nach dessen Vollzug die sexuell missbrauchte Person getötet wird.

Begriffsbestimmend für einen «Lustmord» blieb ungeachtet verschiedener diskursiver Kontextualisierungen, dass die Tötung dem Täter zu einer sexuellen Befriedigung gereichte.³¹⁵ War sie einzig dadurch motiviert, das Opfer eines sexuellen Missbrauchs zum Schweigen zu bringen, wenn also Furcht vor Entdeckung und Strafe handlungsbestimmend waren, wurde das Delikt nicht dieser Kategorie zugeordnet.³¹⁶

Die Täter galten in mindestens zweifacher Hinsicht als sexuell abnorm.³¹⁷ Die eine Abweichung betraf das Sexualverhalten, weil der Sexual- durch einen Tötungsakt ergänzt oder gar substituiert wurde. Zweitens wurde ihnen ein im Vergleich zum männlichen Durchschnitt übersteigerter Sexualtrieb attestiert. Für fast alle zeitgenössischen Autoren waren die «Lustmörder» endogen sadistisch motiviert. Zur Ent-

ladung in einer konkreten Handlung komme es aber nur, wenn Sadismus mit einer übermässigen Libido einhergehe.³¹⁸ Der langsame, unter Qualen vor sich gehende Tod befriedige dabei den Sexualtrieb in geradezu idealer Weise,³¹⁹ und die Gegenwehr steigere den an sich schon überstarken Sexualtrieb zu einem Taumel. Die Überwindung des Widerstands und die Besitzergreifung von seinem Opfer versetze den Täter in einen Machtrausch.³²⁰ Der Zusammenhang zwischen «Geschlechtsgenuss» und Grausamkeit lasse sich auch beim «normalen» Menschen beobachten,³²¹ und der Weg vom tolerierten Sadismus zu den Taten eines Lustmörders sei zwar weit, verlaufe aber «ohne psychologische Komplikationen».³²²

Zur Besonderheit geriet der Lustmord also nicht durch die sexuelle Aggressivität an sich, sondern allein durch deren Ausprägung, die die Tötung eines

313 Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen, S. 189.

314 Ilberg, Lustmord, S. 597. Die gleiche Kategorisierung wurde z. B. auch von Wulffen, Psychologie, Bd. 1, S. 86, Türkel, Voigt, S. 94, und Gast, Mörder, S. 49 f. rezipiert.

315 Ilberg, Lustmord, S. 597; Gast, Mörder, S. 49; Hirschfeld/Spinner, Geschlecht, S. 186; Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, S. 77; Wulffen, Sexualverbrecher, S. 454.

316 Ilberg, Lustmord, S. 609 f.; Gummersbach, Mordmotive, S. 75; a. A. Hirschfeld/Spinner, Geschlecht, S. 187, die auch solche Tötungen als «Lustmorde» verstanden haben wollten.

317 Vgl. Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen, S. 192.

318 Vgl. Schütz/Zetsche, Lustmörder, S. 208 f.; Berg, Sadist, S. 308; Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, S. 72; Wulffen, Psychologie, Bd. 1, S. 75; Bd. 2, S. 367; a. A. Senf, Geschlechtstrieb, S. 27.

319 Schütz/Zetsche, Lustmörder, S. 209; vgl. auch Wulffen, Sexualverbrecher, S. 461, wonach die Tötung die ganze Wollust absorbiere, sodass für Beischlaf und Unzucht keine Lustbetonung übrig bleibe.

320 Wulffen, Psychologie, Bd. 2, S. 367; Gummersbach, Mordmotive, S. 75; Senf, Geschlechtstrieb, S. 13 f.; vgl. auch Berg, Sadist, S. 308.

321 Wulffen, Psychologie, Bd. 1, S. 75.

322 Gast, Mörder, S. 49.

Menschen erheischte.³²³ Dass das Verhältnis von Affekt und Trieb gegenüber Hemmung und Beherrschung beim Lustmörder ein gestörtes, anormales sei, wertet Siebenpfeiffer als wichtige wissenschaftliche Innovation der 1920er-Jahre.³²⁴ Bereits 1908 betonte Wulffen, es sei von der Stärke der treibenden und hemmenden Faktoren abhängig, ob der Geschlechtstrieb im konkreten Fall zu unterdrücken sei. Während die Erregung organischen Ursprungs und damit dem Willen nicht unterworfen sei, könne man die Hemmung durch anerzogenes Schamgefühl steuern.³²⁵

Zu einem anderen Schluss kommt die Studie von Riese, der sich eingehend mit dem Verhältnis von Trieb und Hemmung befasste.³²⁶ Er betonte den mehrstufigen, von einer Wechselwirkung zwischen biologischen und psychologischen Faktoren geprägten Aufbau eines Triebverbrechens. Vor der Tat verändert sich das psychophysische Befinden des Täters, und zwar aufgrund von Krankheiten, Rekonvaleszenz, Überanstrengung, Übermüdung oder Übernächtigung.³²⁷ Diese Umstände wirkten sich nicht zwingend begünstigend auf die Tatmotivation auf, lähmten jedoch den Widerstandswillen des späteren Täters. Wenn die so beeinflusste Person auf eine Tatsituation treffe, werde die kriminelle Handlung ausgelöst.³²⁸

Die Tatsituation kann gemäss Riese in verschiedenen Reizen bestehen, durch deren Verbund die kriminelle Handlung gleichsam automatisch hervorgerufen werde. Diese Aktualreize können sowohl optisch (durch ein Sexualobjekt im Gesichtsfeld des Täters), akustisch (durch unzüchtige, den Täter erregende Gesprächsgegenstände) als auch taktil (durch gegenseitige Berührungen) wahrgenommen werden. Der zusätzliche Konsum von Alkohol wirke sich verstärkend auf die Rezeption dieser Aktualreize aus.³²⁹ Im Unterschied zur «normalen» Sexualität sind die Bindungen dieser Sinnesreize aneinander und an den Sexualakt ausserordentlich eng; das Bedürfnis wird unaufschieb-

bar und entlädt sich so am (selbst grundsätzlich einverstandenen) Opfer in Form von Gewalt.³³⁰ Krankhaft ist schon der Trieb an sich, weil er mithin sadistische Ziele verfolgt. Kombiniert sich der krankhafte Trieb mit fehlender Hemmung, so sei das Delikt einem Automatismus unterworfen, der begründete Zweifel an der freien Willensbildung und damit an der Zurechnungsfähigkeit des Täters aufkommen lasse.³³¹ Für diese Annahme spricht, dass viele verurteilte Lustmörder von einer Art Besinnungslosigkeit während der Tatbegleitung sprachen. Das Bewusstsein kehre erst zurück, wenn das Opfer tot sei.³³²

In den kriminologischen Diskursen wurde auch auf exogene Faktoren Bezug genommen. Verwiesen wurde unter anderem auf onanistische Gewohnheiten, wie sie bei vielen Lustmörдern beobachtet worden waren.³³³ Ilberg bringt die Zusammenhänge wie folgt zum Ausdruck: «Soweit es sich nicht um geisteskranke Täter handelt, sind Lustmörder oder Lusttotschläger auf der Basis erblicher Belastung oder andauernder onanistischer Gewohnheiten oder auf unbekannter Grundlage entartete Individuen; die

323 Vgl. Siebenpfeiffer, *Gewaltverbrechen*, S. 193.

324 Siebenpfeiffer, *Gewaltverbrechen*, S. 193.

325 Wulffen, *Psychologie*, Bd. 1, S. 74; Bd. 2, S. 352.

326 Riese legte den Schwerpunkt auf den spezifischen Aufbau eines Triebdeliktes. Dass der Täter in seiner komplexen Gesamtheit ein Bestandteil der Tat ist, setzte er voraus. Er betonte aber, dass die Person allein keine Tat vollziehe. Dazu bedürfe es ganz bestimmter Aktualanlässe und -reize, die zusammen genommen die Tatsituation bildeten: vgl. Riese, *Triebverbrechen*, S. 84.

327 Riese, *Triebverbrechen*, S. 84 f.

328 Riese, *Triebverbrechen*, S. 85.

329 Riese, *Triebverbrechen*, S. 86.

330 Riese, *Triebverbrechen*, S. 87.

331 Riese, *Triebverbrechen*, S. 110, S. 113.

332 Vgl. dazu z. B. die Schilderungen bei Nerlich, Dittrich, S. 12, Reukauff, Dietze, S. 244 oder Remy, Tripp, S. 79.

333 Wulffen, *Psychologie*, Bd. 2, S. 351; Remy, Tripp, S. 81; Ilberg, *Lustmord*, S. 621.

Onanie führt namentlich dann zum körperlichen und seelischen Ruin, wenn sie im Übermass bzw. ausser der normalen Geschlechtsbefriedigung ausgeübt wird. Quantitativ wie qualitativ ändert die Entartung die Geschlechtstätigkeit des Menschen.»³³⁴

Auch die Familienverhältnisse wurden verantwortlich gemacht. Andere «degenerierte» Familienmitglieder waren von Bedeutung,³³⁵ aber auch die beengten Verhältnisse in der Unterschicht, welche die Heranbildung des Schamgefühls als triebhemmenden Faktor verunmöglichten und daher gerade in dieser Gesellschaftsschicht zu erhöhter Sexualdelinquenz führten.³³⁶ Auch dem Alkohol, der nicht nur den Geschlechtstrieb, sondern insgesamt die motorische Aggressivität förderte, wurden Einflüsse auf den Täter zugeschrieben.³³⁷ Ferner wurde auf den Zusammenhang von im Kindesalter miterlebten Tierschlachtungen und -quälereien und der späteren Gewaltdelinquenz hingewiesen.³³⁸

4.4.3 Fazit

Wie bereits ausführlich beschrieben, kam sowohl für den Verhörrichter als auch für den Gerichtsmediziner von Anfang an nur ein «Lustmord» als Tatmotiv in Frage.³³⁹ Dieser Einschätzung muss man sich auch aus der Warte der damaligen Kriminologie anschliessen, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens wurde das Opfer zufällig ausgewählt. Bezüge zu einem Täter, der ein anderes Motiv gehabt haben könnte, konnten nicht hergestellt werden und sind auch nach umfassendem Studium der Akten nicht ersichtlich.

Zweitens mutet die Ausführung der Tat geradezu bestialisch an, indem der Hals der jungen Frau mit einem kurzen Messer in sägenden Bewegungen durchtrennt worden ist. Es scheint so, als ob hier ein sexuell sadistisch veranlagter Mensch ein Opfer gefunden hätte und, nachdem er durch Würgen den

Widerstand gebrochen hatte, in jenem beschriebenen Machtrausch sein Blut sehen wollte. Zu einem sexuellen Missbrauch kam es nicht. Damit entspricht die Tat Ilbergs erster Kategorie von «Lustmorden», bei denen es anstelle des Koitus zu einer Tötung kommt. Die damalige Würdigung der Tat war folglich korrekt.

Von Interesse ist aber weiter, ob sich aus dem damaligen Wissensstand Hinweise auf Eigenschaften des Täters ergeben könnten, die seiner Ermittlung dienlich gewesen wären. Die zeitgenössische Forschung erweist sich in dieser Hinsicht als wenig ausschlussreich, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Interesse der Wissenschaft war primär forensischer Natur. Im Fokus stand die individuelle Zurechnungsfähigkeit des überführten Täters. Systematische Täterbefragungen wurden zwar durchgeführt,³⁴⁰ wurden jedoch nicht solchem Masse für die Strafverfolgung ausgewertet, dass sie als Grundlage für zukünftige Fälle hätten dienen können.
2. Die exogenen, für den Unbeteiligten erkennbaren Ursachen, auf die die sexuelle Perversion des «Lustmörders» zurückgeführt wurden (Onanie, Alkoholismus, Devianz in der Familie oder Erlebnisse von Tierschlachtungen) waren für die Fahndung von geringem Wert. Erstens waren sie zu unspezifisch, zweitens folgten sie keiner Regelmässigkeit. Jeder Mann dürfte die eine oder andere Bedingung erfüllt haben, und dennoch entwickelte nicht jeder, der dem Alkohol

334 Ilberg, Lustmord, S. 621.

335 Schütz/Zetsche, Lustmörder, S. 259; Nerlich, Dittrich, S. 16; Remy, Tripp, S. 80; Sanders, Kürten, S. 76.

336 Wulffen, Psychologie, Bd. 2, S. 353, S. 358.

337 Wulffen, Psychologie, Bd. 2, S. 367; Reukauff, Dietze, S. 247; Ilberg, Lustmord, S. 622.

338 Hirschfeld/Spinner, Geschlecht, S. 228; Schütz/Zetsche, Lustmörder, S. 208; Sanders, Kürten, S. 76.

339 Vgl. oben, Kap. 4.4.1.

340 Gummersbach, Mordmotive, S. 73.

- verfallen war oder der – was gerade im ländlichen Raum häufig gewesen dürfte – schon der Schlachtung eines Tieres beigewohnt hatte, sadistische Perversionen.
3. Den sadistisch veranlagten Menschen wurde die Fähigkeit, ein angepasstes Leben zu führen und Beziehungen einzugehen, nicht abgesprochen.³⁴¹ Weil ihnen niemand die Begehung einer solchen Tat ernstlich zutraue, würden Lustmorde eher selten aufgeklärt. Man gehe selbst bei starken Verdachtsgründen an ihnen vorbei, da die Persönlichkeit in krassem Gegensatz zur Tat stehe.³⁴² Es wurde zwar eingeräumt, dass viele spätere Lustmörder bereits früher Sittlichkeitsdelikte begangen hatten, dies sei jedoch nicht zwingend der Fall.³⁴³

Hier fragt es sich – um wieder den Bezug zur Sozialstruktur der Verdächtigten herzustellen –, inwiefern es gerechtfertigt war, von der Täterschaft eines sozialen Aussenseiters auszugehen. Der gesuchte «Lustmörder» könnte trotz allfälliger sexueller Verfehlungen ein durchaus unauffälliges, angepasstes Leben geführt haben. Durch diese Erkenntnis wäre die Suche allerdings nochmals erschwert worden. Das Kriterium der Sexualdelinquenz erscheint aus damaliger Perspektive denn auch naheliegend und verständlich.

Im Hinblick auf die bekannt hohe Dunkelziffer bei Sexualdelikten wäre es aber vielleicht angezeigt gewesen, diesbezüglich in der Region genauere Abklärungen vorzunehmen. Schliesslich hätte die Serialität, also die wiederholte, in gewissen Intervallen erfolgende Tatbegehung, wie sie die zeitgenössische Literatur dem typischen «Lustmörder» als distinktes Merkmal zuschrieb,³⁴⁴ durchaus Beachtung verdient gehabt. Eine systematische, zu kriminaltaktischen Zwecken betriebene Sammlung und Auswertung der Akten aussergewöhnlicher Todesfälle wurde damals z.B. in Berlin betrieben.³⁴⁵ Über Bestrebungen, den

Sitterdorfer Fall in Bezug zu anderen ähnlichen Verbrechen zu setzen, finden sich in den Akten aber keine Hinweise. An einen Serientäter scheint man nicht geglaubt zu haben.

341 Vgl. dazu z. B. Wulffen, Psychologie, Bd. 1, S. 76, der darauf hinweist, dass «Sadisten ausserhalb der geschlechtlichen Sphäre nicht grausam, eher mitfühlend, wohltätig» seien.

342 Gennat, Kürtenprozess, S. 131.

343 Gummersbach, Mordmotive, S. 74. Peter Kürten, auch als «Vampir von Düsseldorf» bezeichnet, vereinte beide Eigenschaften auf sich. Während seiner Ehe entwickelte er sich zu einem sadistischen Sexualverbrecher, vgl. Sanders, Kürten, S. 154; Berg, Sadist, S. 305; Gennat, Kürtenprozess, S. 130.

344 Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen, S. 195.

345 Gennat, Bearbeitung, S. 32.

5 Schlussbetrachtung

Die Tatsache, dass an einem schönen Sonntagnachmittag in Sichtweite einer viel begangenen Strasse ein Mensch umgebracht wurde, ohne dass die Täterschaft je ermittelt werden konnte, erscheint unbegreiflich.

Ziel dieser Arbeit war es, die Strafuntersuchung im Fall Marta Zingg nachzuzeichnen und in ihrem historischen Kontext darzustellen. Es hat sich gezeigt, dass das Verfahren den damaligen strafprozessualen Bestimmungen entsprochen hat und dass das zur Zeit der Untersuchung aktuelle kriminaltechnische und kriminologische Wissen eingesetzt worden ist. Dennoch hat die in grossem Stil geführte Strafuntersuchung zu keinen entscheidenden Hinweisen auf die Täterschaft geführt. Folgende Gründe lassen sich im Sinne einer Zusammenfassung anführen:

Die Tat war ein sexuell motivierter «Lustmord», ausgeübt durch eine sadistisch veranlagte Person. Vorgängige Beziehungen zum Opfer konnten nicht nachgewiesen werden und sind auch nicht wahrscheinlich. Darin lag die eine Schwierigkeit begründet. Die andere besteht darin, dass der Sadist als solcher ein unauffälliges gesellschaftliches Leben führen kann. Es ist zwar möglich, aber nicht zwingend, dass er wegen Sexualdelikten vorbestraft ist. Vielleicht konzentrierte sich die Strafuntersuchung zu einseitig auf in sittlicher Hinsicht auffällige Personen.

Eindeutige Hinweise auf die Täterschaft gab es nicht. Der von der Zeugin A. beschriebene Unbekannte war über eine Stunde nach der mutmasslichen Tatzeit gesehen worden, und zwar lediglich in der Nähe des Tatortes. Zudem führte die vom Hund verfolgte Spur in eine gänzlich andere Richtung. Es ist also höchst fraglich, ob es sich dabei um den Täter gehandelt hat.

Bei der Spurensicherung sind Fehler begangen worden. Zum einen mangelte es an einer angemessenen Absperrung, zum anderen wurde die Tatwaffe nicht korrekt auf Fingerspuren hin untersucht. Ob dadurch Spuren vernichtet worden sind, kann nicht

beurteilt werden, erscheint aber als unwahrscheinlich.

Als er sich nach der Sistierung des Verfahrens an seine Mannschaft wandte, schrieb der Polizeikommandant, man dürfe sich nicht auf das Sprichwort «die Sonne bringt es an den Tag» verlassen. Die Aufgabe des für Sitterdorf zuständigen Landjägers bestehe auch in Zukunft darin, mit Entschlossenheit jedem Hinweis auf die Täterschaft nachzugehen.³⁴⁶ Heute muss gesagt werden, dass weder die Bemühungen der Polizei noch die Sonne Licht in die Angelegenheit gebracht haben. Und dabei wird es wohl auch in Zukunft bleiben.

346 StATG 9'7, 2/1934-91.2, Anhang, S. 3.

Quellen und Literatur

Nicht publizierte Schriftquellen

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld (StATG)

- 9'7, 2/1934-91.1-2 Untersuchungsakten Nr. 91/1934 betreffend Mord z. N. der Marta Zingg in Sitterdorf, Band 1 und Band 2
- 9'7, 2/1934-91.2, Anhang Schlussberichte des Verhörrichters und des Staatsanwalts betreffend Mordfall Sitterdorf, Anhang zu Band 2

Publizierte Quellen und Literatur

- Amherd, Kriminalgeschichten Amherd, Hans-Peter: Thurgauer Kriminalgeschichten, Norderstedt 2004.
- Berg, Sadist Berg, Karl: Der Sadist. Gerichtsärztliches und Kriminalpsychologisches zu den Taten des Düsseldorfer Mörders, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 17 (1931), S. 247–347.
- Brugger, Dienstboten Brugger, Hans: Die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten im Kanton Thurgau, Diss., Zürich 1936.
- Bühlmann, Entwicklung Bühlmann, Werner: Die Entwicklung der Zürcherischen Strafrechts-pflege seit 1831, Diss., Zürich 1974.
- Bürgi, Revision Bürgi, Hermann: Die Behördenorganisation und das ordentliche Verfahren nach der Revision des thurgauischen Strafprozessrechts, Diss., Zürich 1973.
- DR Dienstreglement für das Thurgauische Polizeikorps vom 8. April 1930, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1930, S. 277.
- Gast, Mörder Gast, Peter: Die Mörder, Leipzig 1930.
- Gennat, Bearbeitung Gennat, Ernst: Bearbeitung von Mord-(Todesermittlungs)-Sachen. Einschlägige Spezialorganisation bei der Berliner Kriminalpolizei, in: Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 10 (1936), S. 30–34; 49–52; 75–76; 130–132; 179–181.

Gennat, Kürtenprozess	Gennat, Ernst: Der Kürtenprozess (Düsseldorfer Sexualverbrechen), in: Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 5 (1931), S. 27–31; S. 130–133.
GG	Gesetz über das Geschworenengericht vom 24. März 1852, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1852, S. 181 ff.
GO	Gesetz betreffend die Organisation des Gerichtswesens vom 22. März 1850, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1850, S. 21 ff.
Gross/Höpler, Handbuch	Gross, Hans; Höpler, Erwein: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 7. Auflage, München/Berlin/Leipzig 1922.
Gschwend, Studentenmord	Gschwend, Lukas: Der Studentenmord von Zürich. Eine kriminal-historische Untersuchung zur Tötung des Studenten Ludwig Lessing am 4. November 1835, Habil., Zürich 2002.
Gummersbach, Mordmotive	Gummersbach, H.: Mordmotive und «Motivmorde», in: Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik) 96 (1935), S. 58–76; 143–155.
GV	Gesetz betreffend das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen und die gerichtliche Abwandlung der korrektionellen Straffälle sowie der an die Gerichte überwiesenen Polizei-Übertretungen vom 26. November 1867, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1867, S. 905 ff.
Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht	Hauser, Robert; Schweri, Erhard; Hartmann, Karl: Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel/Genf/München 2005.
Heindl, Fixierung	Heindl, Robert: Die Fixierung von Fingerabdruckspuren am Tatort, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 46 (1912), S. 220–226.
Heindl, Daktyloskopie	Heindl, Robert: System und Praxis der Daktyloskopie und der sonstigen technischen Methoden der Kriminalpolizei, 3. Auflage, Berlin/Leipzig 1927.
Herdi, Thurgauer Polizei	Herdi, Ernst: Thurgauer Polizei einst und heute, Frauenfeld 1957.

Hirschfeld/Spinner, Geschlecht	Hirschfeld, Magnus; Spinner, Jakob R.: Geschlecht und Verbrechen, Leipzig/Wien 1930.
Ilberg, Lustmord	Ilberg, Georg: Über Lustmord und Lustmörder, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2 (1905), S. 596–622.
KG	Kompetenzgesetz für den Strafprozess vom 18. März 1872/ 18. Februar 1923, Amtsblatt des Kantons Thurgau 1872, S. 803 ff.
Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis	Krafft-Ebing, Richard von: Psychopathia sexualis, Stuttgart, 1886 (1. Auflage).
Leibig, Kriminaltechnik	Leibig, Karl: Kriminaltechnik, München/Berlin 1935.
Lendfers, Strafuntersuchung	Lendfers, Miriam: «Die Wahrheit muss heraus!» Pfalzräthliche Strafuntersuchung gegen Joseph Antoni Egger aus Tablat wegen Totschlags und Leichenschändung 1775, Diss., St. Gallen 2008.
Lichem, Kriminalpolizei	Lichem, Arnold: Die Kriminalpolizei. Handbuch für den kriminellen Polizeidienst, 2. Auflage, Graz 1935.
Lienhart, Strafprozess	Lienhart, Ernst Emil: Der thurgauische Strafprozess, Kreuzlingen 1934.
Meyer, Kritische und vergleichende Darstellung	Meyer, Carl: Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozessordnungen, Herisau 1897.
Nerlich, Dittrich	Nerlich: Der Lustmörder Dittrich. Kasuistischer Beitrag zur forensischen Beurteilung der Lustmörder, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 26 (1906), S. 11–26.
Pfäfflin, Lust	Pfäfflin, Friedemann: Zur Lust am Lustmord, in: Der Nervenarzt 53 (1982), S. 547–550.
Pieth, Strafprozessrecht	Pieth, Mark: Schweizerisches Strafprozessrecht. Grundriss für Studium und Praxis, Basel 2009.
Polzer, Handbuch	Polzer, Wilhelm: Handbuch für den praktischen Polizeidienst, München/Berlin/Leipzig 1922.

Polzer, Sachbeweis	Polzer, Wilhelm: Der Sachbeweis in der Kriminalistik, München/Berlin/Leipzig 1938.
Regl. GV	Reglement über die Geschäftsführung des Verhöramtes vom 3. Oktober 1850, Gesetzessammlung für den Kanton Thurgau, 2. Hauptabtheilung (Kantonale Verhältnisse), Bd. 5, S. 229 ff., Frauenfeld 1868.
Remy, Tripp	Remy, Karl-Heinz: Der Lustmörder Tripp. Ein Beitrag zur Kriminopsychologie der Sittlichkeitsverbrecher, in: Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik) 92 (1933), S. 78–83.
Reukauff, Dietze	Reukauff, Hugo: Motiviertes Gutachten über den «Lustmörder» Max Dietze, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 64 (1915), S. 228–262.
Riese, Triebverbrechen	Riese, Walther: Das Triebverbrechen: Untersuchungen über die unmittelbaren Ursachen des Sexual- und Affektdeliktes sowie ihre Bedeutung für die Zurechnungsfähigkeit des Täters, Bern 1933.
Sanders, Kürten	Sanders, Hans-Theodor: Der Massenmörder Peter Kürten, in: Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik) 90 (1932), S. 55–82; 151–163.
Schneickert, Kriminaltaktik	Schneickert, Hans: Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, 4. Auflage, Berlin/Lübeck 1933.
Schütz/Zetsche, Lustmörder	Schütz, Albrecht; Zetsche, Wolfgang: Ein vielfacher Lustmörder und seine Entlarvung durch medizinische Indizienbeweise, in: Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik) 74 (1921), S. 201–210.
Schütz, Kriminalpolizei	Schütz, Alfred: Die Kriminalpolizei im Kanton Zürich: ihre Eingriffe in die Freiheiten und Rechte der Bürger durch zwangsrechtliche Fahndungs- und Erforschungsmittel, Diss., Zürich 1956.
Schwerhoff, Einführung	Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

Senf, Geschlechtstrieb	Senf, Max Rudolf: Geschlechtstrieb und Verbrechen (mit einem Anhang zur Psychologie des Lustmörders), in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 48 (1912), S. 1–55.
Siebenpfeiffer, Gewaltverbrechen	Siebenpfeiffer, Hania: «Böse Lust». Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, Diss. FU Berlin, Köln/Weimar/Wien 2005.
TJb 1997, Nachruf Haffter	Nachruf auf Max Haffter, in: Thurgauer Jahrbuch 72 (1997), S. 190–191.
TJb 1963, Nachruf Haudenschild	Nachruf auf Ernst Haudenschild, in: Thurgauer Jahrbuch 38 (1963), o. S.
Traber, Staatsanwaltschaft	Traber, Max: Geschichte und Aufgabe der Staatsanwaltschaft nach thurgauischem Recht, Diss., Bern 1929.
Türkel, Voigt	Türkel, Siegfried: Der Lustmörder Christian Voigt. Ein kriminalistisch-psychiatrischer Beitrag zur Lehre vom Lustmorde, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 55 (1913), S. 47–97.
Volkszählung 1930	Eidgenössische Volkszählung 1. Dezember 1930, Band 2, Kanton Thurgau, in: Statistische Quellenwerke der Schweiz 30 (1933), hrsg. vom Eidgenössischen statistischen Amt, Bern 1933.
Weiss, Polizeischule	Weiss, Max: Die Polizeischule. Systematische Darstellung und Erläuterung des deutschen Polizeirechts, 2. Auflage, Dresden 1919.
Wulffen, Psychologie	Wulffen, Erich: Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände, 2 Bände, Gross-Lichterfelde-Ost 1908.
Wulffen, Sexualverbrecher	Wulffen, Erich: Der Sexualverbrecher, Gross-Lichterfelde-Ost 1910.

Internet

Rothenbühler, Haffter Max	Rothenbühler, Verena: Haffter, Max, in: e-HLS, Version vom 10.08.2006, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13371.php .
---------------------------	---

Abbildungen

- Abb. 1: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 259.
Abb. 2: StATG Slg. 2.8.176.
Abb. 3: StATG Slg. 2.8.176.
Abb. 4: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 20.
Abb. 5: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 143.
Abb. 6: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 145.
Abb. 7: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 147.
Abb. 8: StATG 9'7, 2/1934-91.1, act. 23.
Abb. 9: StATG Slg. 2.8.213.
Abb. 10: StATG 9'7, 2/1934-91.2, act. 581.